

02.02.2018

NATIONALRAT / CONSEIL NATIONAL / CONSIGLIO NAZIONALE

Frühjahrssession 2018 / Session de printemps 2018 / Sessione primaverile 2018

Ergänzung zu den Tagesordnungen**Complément aux ordres du jour****Complemento agli ordini del giorno****Behandlung in Kat. IV / Traitement en cat. IV****Anträge des Bundesrates / Propositions du Conseil fédéral / Dichiarazione del Consiglio federale**

+ Annahme - Adoption - Adozione

- Ablehnung - Rejet - Reiezione

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung**Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche****Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca**

<u>17.3328</u>	n	Mo. Allemann. Einsichtnahme in Nebenkostenbelege an die heutigen Gegebenheiten anpassen Mo. Allemann. Adapter aux réalités actuelles la consultation des pièces justificatives relatives aux charges Mo. Allemann. Aggiornare le possibilità di consultare i giustificativi delle spese accessorie (Bek./Opp. Egloff, Nantermod)	Bekämpft Combattu Opposizione	+
<u>17.3916</u>	n	Po. Jans. Zugang zu Land und zu Landwirtschaftsbetrieben verbessern Po. Jans. Faciliter la reprise des terres et des exploitations agricoles Po. Jans. Migliorare l'accesso alla terra e alle aziende agricole (Bek./Opp. Dettling)	Bekämpft Combattu Opposizione	+
<u>16.3116</u>	n	Mo. Pardini. Agenda Industrie 4.0 Mo. Pardini. Pour un agenda Industrie 4.0 Mo. Pardini. Agenda Industria 4.0		-
<u>16.3120</u>	n	Mo. Pardini. Die KMU retten und stärken. Mit dem Innovationsbon und weiteren konkreten Instrumenten Mo. Pardini. Agir concrètement pour sauver et renforcer les PME Mo. Pardini. Salvare e rafforzare le PMI - con il buono per l'innovazione e altri strumenti concreti		-
<u>16.3134</u>	n	Po. Fluri. Präzisierungen in der VMWG im Zusammenhang mit energetischen oder umfassenderen Sanierungsmassnahmen Po. Fluri. Précisions dans l'OBLF concernant les mesures d'assainissement total ou énergétique Po. Fluri. Precisazioni nella OLAL sulle misure di risanamento energetiche o importanti		-
<u>16.3153</u>	n	Po. Béglé. Bekämpfung der Altersdiskriminierung, um die Erwerbstätigkeit von Seniorinnen und Senioren zu fördern Po. Béglé. Lutter contre l'âgisme pour favoriser l'emploi des seniors Po. Béglé. Lottare contro l'ageismo per agevolare l'impiego dei lavoratori senior		-
<u>16.3178</u>	n	Po. Pfister Gerhard. Schaffung einer eidgenössischen Akkreditierung von höheren Fachschulen Po. Pfister Gerhard. Écoles supérieures. Accréditation fédérale Po. Pfister Gerhard. Istituire un accreditamento federale delle scuole specializzate superiori		-
<u>16.3184</u>	n	Mo. (Fricker) Arslan. Digitalisierung und informatische Bildung. Gemeinsame Weiterentwicklung des digitalen Bildungsraums Mo. (Fricker) Arslan. Numérisation et formation à l'informatique. Développement commun d'un espace numérique de formation Mo. (Fricker) Arslan. Digitalizzazione e istruzione informatica. Sviluppo comune di uno spazio formativo digitale		-

<u>16.3190</u>	n	Po. (Schwaab) Reynard. Untersuchung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei den Konsumentenpreisen Po. (Schwaab) Reynard. Analyse de la discrimination de genre en matière de prix à la consommation Po. (Schwaab) Reynard. Analisi della discriminazione di genere nei prezzi al consumo	-
<u>16.3191</u>	n	Mo. Chevalley. Für einen besseren Herdenschutz in der Schweiz Mo. Chevalley. Pour une meilleure protection des troupeaux en Suisse Mo. Chevalley. Per una migliore protezione degli armenti in Svizzera	-
<u>16.3203</u>	n	Mo. Glättli. Keine Rüstungsgüter in die in den Jemen-Krieg verwickelten Länder exportieren Mo. Glättli. Non aux exportations d'armements dans les pays impliqués dans la guerre au Yémen Mo. Glättli. No alle esportazioni di armamenti nei Paesi coinvolti nella guerra in Yemen	-
<u>16.3262</u>	n	Po. Béglé. Stärkung unserer KMU durch die Schaffung von Anreizen zur Internationalisierung Po. Béglé. Renforcer nos PME innovantes en les incitant à s'internationaliser Po. Béglé. Rafforzare le nostre PMI innovative esortandole a internazionalizzarsi	-
<u>16.3320</u>	n	Po. Marti. Bericht zu Chancen und Risiken von künstlicher Intelligenz und Robotik Po. Marti. Etablir un rapport sur les risques et les opportunités liés à l'intelligence artificielle et à la robotique Po. Marti. Rapporto sulle opportunità e i rischi legati all'intelligenza artificiale e alla robotica	-
<u>16.3329</u>	n	Mo. Nicolet. Die Branchenorganisation Milch dazu verpflichten, die Milchmengen tatsächlich zu steuern Mo. Nicolet. Exiger de l'Interprofession du lait une réelle gestion des quantités en matière de production laitière Mo. Nicolet. Esigere dall'Interprofession Latte una reale gestione dei quantitativi in materia di produzione lattiera	-
<u>16.3332</u>	n	Mo. Grin. Bei den Verhandlungen mit Malaysia muss der Bundesrat Palmöl vom Freihandelsabkommen ausnehmen Mo. Grin. Négociations avec la Malaisie, sans l'huile de palme! Mo. Grin. Negoziati con la Malaysia, ma senza l'olio di palma!	-
<u>16.3360</u>	n	Mo. Fraktion RL. Mit einer Regulierungsbremse den Anstieg der Regulierungskosten eindämmen Mo. Groupe RL. Mettre en place un frein à la réglementation qui permette de limiter les coûts qu'elle induit Mo. Gruppo RL. Freno alla regolamentazione per arginare i costi normativi <i>Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Bigler</i>	-
<u>16.3375</u>	n	Po. Nantermod. Den Parallelimport von Online-Inhalten zulassen Po. Nantermod. Permettre les importations parallèles numériques Po. Nantermod. Permettere le importazioni parallele in ambito digitale	-
<u>16.3381</u>	n	Po. Béglé. Industrie 4.0. Schaffung einer nationalen Koordinationsstelle Po. Béglé. Industrie 4.0. Créer une coordination au niveau suisse Po. Béglé. Industria 4.0. Creare un coordinamento a livello svizzero	-
<u>16.3388</u>	n	Mo. Sollberger. Entwurf für ein Bundesgesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen Mo. Sollberger. Pour une loi sur la réduction de la densité réglementaire et l'allègement de la charge administrative qui pèse sur les entreprises Mo. Sollberger. Progetto di legge federale per ridurre la densità normativa e agevolare lo sgravio amministrativo delle imprese	-
<u>16.3396</u>	n	Mo. Fraktion G. Die maximale Wochenarbeitszeit senken Mo. Groupe G. Diminuer la durée maximale de la semaine de travail Mo. Gruppo G. Ridurre la durata massima della settimana lavorativa <i>Sprecherin/Porte-parole/Portavoce: Mazzone</i>	-

<u>16.3406</u>	n	Mo. Reynard. Flüchtlingen den Zugang zu den Schweizer Hochschulen erleichtern Mo. Reynard. Faciliter l'accès des réfugiés aux hautes écoles suisses Mo. Reynard. Facilitare l'accesso dei rifugiati alle scuole universitarie svizzere	-
<u>16.3474</u>	n	Po. de Courten. Effizienz- und Qualitätsgewinn im Schweizer Bildungswesen Po. de Courten. Système suisse de formation. Gain d'efficacité et de qualité Po. de Courten. Guadagno di efficienza e qualità nel sistema formativo svizzero	-
<u>16.3495</u>	n	Mo. Hausammann. Anpassung des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Mo. Hausammann. Adapter le programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages Mo. Hausammann. Adeguamento del programma per la produzione di latte e carne basata sulla superficie inerbita	-
<u>16.3499</u>	n	Mo. Schneider-Schneiter. Task-Force digitaler Freihandel. Stopp dem Geoblocking Mo. Schneider-Schneiter. Groupe de travail pour le libre-échange numérique destiné à lutter contre le géoblocage Mo. Schneider-Schneiter. Gruppo di lavoro per il libero scambio digitale e l'abolizione del geoblocco	-
<u>16.3502</u>	n	Mo. Seiler Graf. Sofortiger Stopp der Lieferung von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern an die Kriegsparteien in Jemen Mo. Seiler Graf. Arrêt immédiat de la livraison du matériel de guerre et de biens militaires spécifiques aux belligérants au Yémen Mo. Seiler Graf. Sospendere immediatamente la fornitura di materiale d'armamento e beni militari speciali alle parti belligeranti in Yemen	-
<u>16.3532</u>	n	Po. Heim. Mehr Attraktivität für die Diplomausbildung Pflege Po. Heim. Renforcer l'attrait de la formation de niveau diplôme en soins infirmiers Po. Heim. Rendere più interessante la formazione degli infermieri diplomati	-
<u>16.3543</u>	n	Mo. Martullo. Einführung des Prinzips "one in, two out" für neue Bundeserlasse Mo. Martullo. Instaurer le principe "one in, two out" dans la législation fédérale Mo. Martullo. Nuovi atti normativi federali. Introduzione del principio "uno dentro, due fuori"	-
<u>16.3557</u>	n	Mo. Müller Leo. Stärkung der bäuerlichen Kälbermast Mo. Müller Leo. Renforcer les mesures en faveur des engraisseurs de veaux Mo. Müller Leo. Rafforzare l'ingrasso contadino di vitelli	-
<u>16.3558</u>	n	Mo. Friedl. Die schädliche Mengenausweitung des Palmölkonsums stoppen Mo. Friedl. Mettre fin à l'augmentation de la consommation néfaste d'huile de palme Mo. Friedl. Fermare la crescita dannosa del consumo di olio di palma	-
<u>16.3575</u>	n	Po. Grossen Jürg. Neue Mobilitätsformen nicht behindern, fairen Wettbewerb garantieren Po. Grossen Jürg. Ne pas freiner les nouvelles formes de mobilité. Garantir une concurrence loyale Po. Grossen Jürg. Non ostacolare le nuove forme di mobilità e garantire una concorrenza equa	-
<u>16.3589</u>	n	Po. Rytz Regula. Bericht über die Diskriminierung von Eltern auf dem Arbeitsmarkt und ein Aktionsplan als Gegenstrategie Po. Rytz Regula. Discriminations frappant les parents sur le marché de l'emploi. Etablir un rapport et un plan d'action Po. Rytz Regula. Rapporto sulla discriminazione dei genitori sul mercato del lavoro e piano d'azione quale controstrategia	-

<u>16.3591</u>	n	Po. Birrer-Heimo. Rechtsvergleich. Stärkerer Schutz gegen missbräuchliche Geschäftsbedingungen Po. Birrer-Heimo. Droit comparé. Pour une meilleure protection contre les conditions commerciales abusives Po. Birrer-Heimo. Condizioni commerciali abusive. Maggior tutela grazie al diritto comparato	-
<u>16.3604</u>	n	Mo. Derder. Informatikunterricht ab der Primarschule Mo. Derder. Enseigner l'informatique dès l'école primaire Mo. Derder. Insegnare l'informatica già alla scuola elementare	-
<u>16.3615</u>	n	Po. Béglé. Start-ups definieren und besser unterstützen Po. Béglé. Définir ce que sont les start-up pour mieux les appuyer Po. Béglé. Definire la nozione di start up per sostenerle meglio	-
<u>16.3658</u>	n	Po. Béglé. Schaffung einer Ausbildung zur Fab-Lab-Managerin, zum Fab-Lab-Manager Po. Béglé. Soutenir la création d'une formation de "fablab manager" Po. Béglé. Promuovere la creazione di una formazione per responsabili "Fab Lab"	-
<u>16.3691</u>	n	Po. Béglé. Unterstützung von Cleantech- und anderen KMU bei der Internationalisierung durch die Beibehaltung des vom Parlament zugesprochenen Budgets für Switzerland Global Enterprise Po. Béglé. Soutien à l'internationalisation des PME "cleantech" et autres par le maintien du budget accordé à Switzerland Global Enterprise tel que souhaité par le Parlement Po. Béglé. Sostenere l'internazionalizzazione delle PMI Cleantech e di altre imprese mantenendo il budget concesso a Switzerland Global Enterprise come auspicato dal Parlamento	-
<u>16.3729</u>	n	Mo. Fraktion S. Fehlende Fachkräfte selber ausbilden statt Kontingente erhöhen Mo. Groupe S. Pénurie de main-d'oeuvre. La Suisse doit former elle-même les spécialistes dont elle a besoin au lieu d'augmenter les contingents Mo. Gruppo S. Formare i professionisti in loco invece di aumentare i contingenti <i>Sprecherin/Porte-parole/Portavoce: Munz</i>	-
<u>16.3730</u>	n	Mo. Marti. Fachkräfte-Initiative. Erhöhung des Frauenanteils in den ICT-Berufen Mo. Marti. Initiative visant à combattre la pénurie de personnel qualifié. Augmenter la part de femmes dans les métiers de l'informatique Mo. Marti. Iniziativa sul personale qualificato. Aumentare la presenza femminile nelle professioni TIC	-
<u>16.3830</u>	n	Mo. Page. Anerkennung und Berufsbildung für Personen, die sich um Betagte und Menschen mit Behinderungen kümmern Mo. Page. Reconnaissance et formation professionnelle pour les personnes s'occupant de personnes âgées et/ou handicapées Mo. Page. Riconoscimento e formazione professionale delle persone che si prendono cura di anziani o disabili	-
<u>16.3867</u>	n	Mo. Müller-Altermatt. Care-Arbeit und Arbeitsanforderungen vereinbaren Mo. Müller-Altermatt. Tenir compte des contraintes qu'imposent le travail de "care" dans la recherche d'un emploi Mo. Müller-Altermatt. Conciliare l'attività di assistenza con le esigenze del mondo del lavoro	-
<u>16.3882</u>	n	Mo. Jans. Anpassung der Versorgungssicherheitsbeiträge Mo. Jans. Sécurité de l'approvisionnement. Adapter les contributions Mo. Jans. Adeguamento dei contributi per la sicurezza dell'approvvigionamento	-
<u>16.3884</u>	n	Mo. Bühler. Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit Mo. Bühler. Soutien rapide aux entreprises formatrices dans le cadre des RHT Mo. Bühler. Sostegno rapido alle aziende di tirocinio nell'ambito delle ILR	-

<u>16.3894</u>	n	Mo. Reimann Lukas. Vermeidung von Bürokratie und unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand beim Grenzübertritt von Personenwagen Mo. Reimann Lukas. Importation de voitures de tourisme. Eviter la bureaucratie et la paperasse disproportionnée Mo. Reimann Lukas. Evitare la burocrazia e il dispendio amministrativo sproporzionato all'importazione di automobili	-
<u>16.3895</u>	n	Mo. Gmür-Schönenberger. Vorhandene Daten zum Studienerfolg publizieren Mo. Gmür-Schönenberger. Publier les données disponibles sur la réussite académique Mo. Gmür-Schönenberger. Pubblicare i dati disponibili sul successo negli studi	-
<u>16.3946</u>	n	Mo. Fraktion BD. Stärkung der Frauenorganisationen in der Sozialpartnerschaft Mo. Groupe BD. Partenariat social. Renforcer la représentation des femmes Mo. Gruppo BD. Partenariato sociale. Rafforzare la rappresentanza delle donne <i>Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Landolt</i>	-
<u>16.3964</u>	n	Po. Bourgeois. Berufsausweis landesweit vereinheitlichen Po. Bourgeois. Carte professionnelle à uniformiser sur le plan national Po. Bourgeois. Tessere professionali uniformi a livello nazionale	-
<u>16.3985</u>	n	Mo. Fraktion RL. Die Regulierungskontrollbehörde soll auch bestehende Regulierungen überprüfen können Mo. Groupe RL. L'organe indépendant chargé de contrôler les conséquences de la réglementation (organe indépendant) doit aussi être habilité à examiner la réglementation en vigueur Mo. Gruppo RL. Abilitare il servizio incaricato di controllare le conseguenze della regolamentazione a esaminare anche le norme vigenti <i>Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Walti Beat</i>	-
<u>16.3997</u>	n	Po. Mazzone. Umfassender Überblick über die Praktikumssituation in der Schweiz Po. Mazzone. Un panorama exhaustif des stages en Suisse Po. Mazzone. Un panorama esaustivo degli stage in Svizzera	-
<u>16.4014</u>	n	Po. Leutenegger Oberholzer. Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden. Bericht Po. Leutenegger Oberholzer. Etablir un rapport sur les droits de participation des travailleurs Po. Leutenegger Oberholzer. Illustrare in un rapporto i diritti di partecipazione dei lavoratori	-
<u>16.4038</u>	n	Po. Romano. 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Wie steht es fünf Jahre nach deren Inkrafttreten um deren Wirksamkeit? Po. Romano. La 4e révision de la loi sur l'assurance-chômage. Analyse des effets à cinq ans de l'entrée en vigueur Po. Romano. Analisi degli effetti della 4a revisione della legge sull'assicurazione contro la disoccupazione a cinque anni dall'entrata in vigore	-

17.3328

MOTION

Einsichtnahme in Nebenkostenbelege an die heutigen Gegebenheiten anpassen

Eingereicht von: ALLEMANN EVISozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz**Bekämpfer/in:** EGLOFF HANSNANTERMOD PHILIPPE**Einreichungsdatum:** 04.05.2017**Eingereicht im** Nationalrat**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) in Artikel 8 Absatz 2 an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und insbesondere zu regeln, wie neben der persönlichen Einsichtnahme vor Ort auch die Einsichtnahme auf elektronischem oder postalischem Weg erfolgen kann.

BEGRÜNDUNG

Die geltende Regelung, dass die Einsichtnahme in die Nebenkostenbelege einzig am Ort des Wohnsitzes des Vermieters bzw. dem Geschäftssitz der Liegenschaftsverwaltung zu erfolgen hat, ist nicht mehr zeitgemäss. Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten, welche alternativ genutzt werden sollen. Die Möglichkeit, die Belege per Mail oder auf dem Postweg anzufordern und einzusehen, hat sowohl für die Mieter- wie auch die Vermieterschaft Vorteile. Immer mehr Verwaltungen haben Sitz in den grossen Städten respektive weit weg vom Mietobjekt oder sogar im Ausland. Will die Mieterschaft die Belege der Nebenkosten prüfen, ist dies oft mit einer langen Reise und hohen Kosten verbunden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 21.06.2017

Aufgrund von Artikel 257b Obligationenrecht (OR) muss der Vermieter dem Mieter auf dessen Verlangen hin Einsicht in die die Nebenkosten betreffenden Belege gewähren. Artikel 8 VMWG konkretisiert dieses Einsichtsrecht des Mieters in Bezug auf die jährliche Nebenkostenabrechnung. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ist zu folgern, dass die Einsichtnahme in der Regel am Wohn- oder Geschäftssitz des Vermieters erfolgt. Es trifft zu, dass der Weg an diesen Ort für viele Mieter tendenziell länger wird. Dies beispielweise aufgrund des Erwerbs der betreffenden Liegenschaft durch einen auswärtigen Investor. Andererseits stehen heute moderne Kommunikationsmittel zur Verfügung, aufgrund derer sich die Einsichtnahme in Originalbelege in den meisten Fällen erübrigt. Eine auf Digitalisierung basierende Vereinfachung der Abläufe liegt auch im Interesse der Vermieter. Zur Sicherstellung alternativer Formen zur Wahrnehmung des Einsichtsrechts und Regelung damit verbundener Folgefragen wie beispielweise die Kostenverteilung erscheint daher eine Ergänzung der VMWG zweckmässig.

ANTRAG DES BUNDESRAATES VOM 21.06.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

CHRONOLOGIE

29.09.2017 NATIONALRAT Bekämpft; Diskussion verschoben.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (19)

AEBISCHER MATTHIAS BARRILE ANGELO CAROBBIO GUSCETTI MARINA FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA GALLADÉ CHANTAL GYSI BARBARA
HEIM BEA JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MUNZ MARTINA REYNARD MATHIAS RUIZ REBECCA ANA SCHENKER SILVIA
SCHNEIDER SCHÜTTEL URSULA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEMADENI SILVA SOMMARUGA CARLO TSCHÄPPÄT ALEXANDER

THEMENGEBIETE (1)

Raumplanung und Wohnungswesen

WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN

AMTLICHES BULLETIN

17.3916

POSTULAT

Zugang zu Land und zu Landwirtschaftsbetrieben verbessern

Eingereicht von: JANS BEAT

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer/in: DETTLING MARCEL

Einreichungsdatum: 29.09.2017

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, wie der Einstieg für ausserfamiliäre Hofnachfolger und Initiativen der solidarischen Landwirtschaft (Produzenten-Konsumenten-Kollektive) erleichtert werden kann.

BEGRÜNDUNG

Der Zugang zu Land und Hof gestaltet sich für Personen ohne familieneigenen Betrieb sehr schwierig. Schweizweit suchen junge, gut ausgebildete Landwirte und Landwirtinnen oft jahrelang erfolglos nach einem passenden Betrieb. Dies, obwohl jedes Jahr Hunderte von Betrieben wegen innerfamiliärem Nachwuchsmangel "sterben". Von motivierten Quereinsteigern geführte Betriebe zeichnen sich nicht selten durch Innovation und gute Wertschöpfung aus. Mit der Erleichterung ausserfamiliärer Betriebsübernahmen können Arbeitsplätze im ländlichen Raum erhalten werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 15.11.2017

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass Menschen, die nicht über die Familienzugehörigkeit mit der Landwirtschaft verbunden sind, zunehmendes Interesse zeigen, sich in der Landwirtschaft zu engagieren. Damit verbunden stellt sich die Frage, wie der Einstieg von sogenannten Dritten in die Landwirtschaft bzw. die Möglichkeit zur Übernahme von Betrieben erleichtert werden könnte. Diesen Sommer hat das BLW eine externe Studie in Auftrag gegeben, um unter anderem abzuklären, mit welchen rechtlichen Anpassungen dies erreicht werden könnte, ohne jedoch der Spekulation mit landwirtschaftlichem Boden Vorschub zu leisten oder die Ziele der Raumplanung zu gefährden. Die Ergebnisse dieser Studie werden voraussichtlich bis im zweiten Semester 2018 vorliegen und sollen in die Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP 22 plus) einfließen.

ANTRAG DES BUNDESRAATES VOM 15.11.2017

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

CHRONOLOGIE

15.12.2017 NATIONALRAT Bekämpft; Diskussion verschoben.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (16)

AEBISCHER MATTHIAS BERTSCHY KATHRIN CAMPELL DURI FERI YVONNE FRICKER JONAS FRIEDL CLAUDIA GRAF MAYA GRAF-LITSCHER EDITH HARDEGGER THOMAS HEIM BEA MUNZ MARTINA PILLER CARRARD VALÉRIE RITTER MARKUS SCHNEIDER SCHÜTTEL URSULA SEMADENI SILVA VON SIEBENTHAL ERICH

THEMENGEBIETE (1)

Landwirtschaft

WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN

AMTLICHES BULLETIN

16.3116

MOTION

Agenda Industrie 4.0

Eingereicht von: PARDINI CORRADO

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Hunderttausende Arbeitsplätze und der künftige Wohlstand der Schweiz hängen davon ab, ob wir den Anschluss an die angelaufene industrielle Revolution finden. Sie bringt epochale Umwälzungen. Der Bundesrat wird aufgefordert, ohne Verzug eine industriepolitische Agenda Industrie 4.0 vorzulegen.

Sie zeigt, welche konkreten Instrumente und Massnahmen er ergreift, um die Chancen und Risiken der angelaufenen neuen industriellen Revolution (Industrie 4.0, Digitalisierung, Big Data, Robotik, Nano, Cleantech, dezentrale Energiewirtschaft, Biotech, Life Sciences, Netzwerk-Techniken, 3D-Drucker und 1:1-Fertigung usw.) zu meistern.

Insbesondere soll die Agenda zeigen:

1. welche bildungspolitischen Instrumente er schafft, um möglichst viele Arbeitende für die digitale Ökonomie zu ermächtigen und wie er die Berufsbildung an die neuen Realitäten anpasst;
2. wie er den Zugang zu innovativem Wissen für alle garantiert;
3. was er vorkehrt, um rasch eine umfassende, öffentlich zugängliche Innovationsdatenbank zu schaffen;
4. welche Instrumente er schafft, um den KMU den tatsächlichen Anschluss an die Innovationen zu erlauben;
5. mit welchen Instrumenten er innovativen Firmen und Start-ups den Zugang zu billigem Kapital garantieren wird;
6. welche Anreize der Bundesrat zu geben gedenkt, um die Investitionsrate der Unternehmen und der öffentlichen Hand zu erhöhen;
7. welche Massnahmen er ergreift, um finanzkapitalistische Hemmnisse der Innovation (falsche Anreize durch regulatorische Vorschriften zugunsten der Shareholder, kurzfristige Amortisation u.v.m.) zu beseitigen;
8. wie er die Digitalisierung der Wissenschaft befördert;
9. welches Instrument er schafft, um die sozialen und wirtschaftlichen Chancen und Risiken öffentlich abzuwägen und zu diskutieren, etwa unter ethischen, ökologischen und arbeitsmedizinischen Aspekten.

BEGRÜNDUNG

Die neue Industrialisierung stellt die reichen Volkswirtschaften vom Kopf auf die Füsse. Das alte Paradigma des wachsenden Tertiärs und der schrumpfenden Industrie wird ausgehebelt. Ein Land, das diese Wende nicht schafft, wird verarmen. Darum machen alle Nachbarländer der Schweiz Industriepolitik. Moderne Industriepolitik heisst nicht Schutz, Steuergeschenke, Subventionen, sondern Ermächtigung, Information, klare und faire Regeln. Die öffentliche Hand muss den Humus schaffen, in dem die Industrie 4.0 gedeiht.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 11.05.2016

Der von neuen Technologien angetriebene Strukturwandel begleitet die Schweizer Volkswirtschaft seit Jahrzehnten. Die Schweiz hat die Herausforderung umfassender Veränderungen ihrer Wirtschaftsstruktur schon mehrfach gemeistert, wobei sie jeweils der privaten Initiative den Vorrang gab. Nach Ansicht des Bundesrates ist es für ein ressourcenarmes Land wie die Schweiz zentral, die Chancen der Digitalisierung möglichst gut zu nutzen und allfällige Risiken zeitnah zu erkennen. Eine Industriepolitik ist jedoch (auch) im Rahmen der Digitalisierung nicht zielführend. Gerade in einem sich schnell verändernden Umfeld ist es für die Politik kaum möglich vorherzusehen, welche Branchen bzw. Technologien sich durchsetzen können und entsprechend unterstützungswürdig sind. Vielmehr ist es wichtig, dass die Schweizer Volkswirtschaft über Rahmenbedingungen verfügt, welche eine Entwicklung der privaten Initiative erlauben und nicht behindern.

Der Bundesrat verfolgt die Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft sowie Arbeitsbedingungen aufmerksam und setzt sich für gute Rahmenbedingungen ein. Die digitale Wirtschaft ist eines der Aktionsfelder der neuen bundesrätlichen Strategie "Digitale Schweiz", welche am 20. April 2016 verabschiedet wurde. An deren Erarbeitung waren auch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, von Wirtschaftsverbänden und der Zivilgesellschaft beteiligt. Die Strategie "Digitale Schweiz" gibt vor dem Hintergrund der Digitalisierung aller

Lebensbereiche die Leitlinien für das staatliche Handeln vor. Sie zeigt auf, wie Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik zusammenarbeiten müssen, damit der Transformationsprozess gemeinsam zum Nutzen des Gemeinwesens gestaltet werden kann.

Die Digitalisierung wird, wie andere gesellschaftliche Trends, voraussichtlich auch die Bildung und die Arbeitswelt wandeln. Die schweizerische Berufsbildung funktioniert arbeitsmarktbezogen und passt sich den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes laufend an. Entsprechende Veränderungen fliessen in die Bildungsgrundlagen der Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung ein. Verantwortlich dafür sind z. B. die Organisationen der Arbeitswelt und die Trägerschaften der höheren Berufsbildung.

Im Bereich der Förderinstrumente bearbeiten und unterstützen der Schweizerische Nationalfonds und die Kommission für Technologie und Innovation (KTI, künftige Innosuisse) unter anderem auch Forschungs- und Innovationsprojekte im digitalen Bereich. Ergänzend können die Kantone über die neue Regionalpolitik niederschwellige Angebote der Innovationsförderung unterstützen und diese vernetzen. An schweizerischen Hochschulen wird seit vielen Jahren an verschiedenen Teilbereichen der Digitalisierung geforscht. Zudem bilden diverse Aspekte des Themas Industrie 4.0 Schwerpunkte bei Standorten des Schweizerischen Innovationsparks.

Der funktionierende Schweizer Kreditmarkt stellt den Zugang zu Kapital für Unternehmen sicher. Darüber hinaus können dank dem gewerbeorientierten Bürgschaftswesen Unternehmen von einem erleichterten Zugang zu Bankkrediten von bis zu 500 000 Franken profitieren. Dabei trägt der Bund das Verlustrisiko der Bürgschaftsgenossenschaften zu 65 Prozent. Im März 2016 hat das Parlament die Motion Comte [15.3792](#), "Erhöhung der Interventionsgrenze von Bürgschaftsorganisationen zugunsten der KMU", zur Erhöhung der heutigen Bürgschaftslimite auf 1 Million Franken angenommen.

Der Bundesrat arbeitet zudem bereits an verschiedenen Berichten zum Thema Digitalisierung. Dazu gehören ein Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft sowie ein Bericht in Beantwortung des Postulates Reynard [15.3854](#), "Automatisierung. Risiken und Chancen".

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Bestrebungen, die seit Jahren etablierten Forschungstätigkeiten, Förderinstrumente und laufenden Arbeiten der Verwaltung einen ausreichenden und angemessenen Gesamtrahmen darstellen, um den Herausforderungen rund um die Digitalisierung zu begegnen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten gehen genügend auf die vom Motionär genannten Fragestellungen ein. Basierend auf den erwähnten Arbeiten wird der Bundesrat zudem über mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft beraten. Eine zusätzliche, separate industriepolitische Agenda Industrie 4.0 ist aus diesen Gründen weder notwendig noch zielführend.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 11.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (28)

AEBISCHER MATTHIAS AMARELLE CESLA BARRILE ANGELO BIRRER-HEIMO PRISCA CAROBBIO GUSCETTI MARINA FRIEDL CLAUDIA
GALLADÉ CHANTAL GLÄTTLI BALTHASAR HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS HEIM BEA HÄSLER CHRISTINE JANS BEAT
KIENER NELLEN MARGRET LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARTI MIN LI MEYER MATTEA MUNZ MARTINA
NUSSBAUMER ERIC REYNARD MATHIAS SCHELBERT LOUIS SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA
SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Medien und Kommunikation Wirtschaft

16.3120

MOTION

Die KMU retten und stärken. Mit dem Innovationsbon und weiteren konkreten Instrumenten

Eingereicht von: PARDINI CORRADO

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Innovationsförderung mit konkreten Transferinstrumenten auszurüsten:

1. Eine Innovationsdatenbank oder -bibliothek von Innosuisse soll frei zugänglich den neuesten Stand von Techniken und Prozessen und ihrer industriellen Anwendung erfassen.
2. KMU (Definition Seco) sollen bei Innosuisse alle drei Jahre mit einer Eingabe (Stand Know-how) eine Abklärung von Anschlussprozessen und -techniken einfordern dürfen (Innovationsbon).
3. Innosuisse erstellt eine frei zugängliche, detaillierte, laufend aktualisierte Innovationsagenda.

BEGRÜNDUNG

Die Schweizer Industrie baut auf das Können und Wissen einer Vielzahl von KMU. Diese KMU-Struktur droht heute wegzubrechen.

Erster Grund: Der stark überbewertete Franken verdrängt sie aus ihrer Zulieferer-Rolle und erschwert direkte Exporte.

Zweiter Grund: Die laufende industrielle Revolution (Industrie 4.0) bestellt viele Geschäftsfelder der KMU neu. Viele KMU könnten da mithalten. Soll das Know-how der KMU an diese Industrie 4.0 andocken, brauchen die KMU erstens Zugang zu Innovationen und neuen Techniken und zweitens konkrete Hilfe beim Erkennen von Potenzialitäten.

Grosse Unternehmen verfügen dafür über Entwicklungsabteilungen. Für KMU ist das wesentlich schwieriger.

Wissenstransfer scheitert so gut wie immer, wenn er nicht mit bestehendem Wissen und Können verknüpft wird.

Diese Motion will also moderne Industriepolitik, konkret: keine Subventionen, keine Steuergeschenke, keine Wirtschaftsförderung, keinen reglementarischen Schutz, keine Steuersenkungen und keine industriepolitische Steuerung, sondern die Ermächtigung der KMU durch geeignete Instrumente, ihre Chancen wahrzunehmen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Die Innovationspolitik des Bundes konzentriert sich auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen und auf den "bottom-up" orientierten Ansatz der Innovationsförderung durch die Kommission für Technologie und Innovation (KTI), inskünftig "Innosuisse". Der Bundesrat verfolgt diesen Ansatz auch im Zusammenhang mit Industrie 4.0 und verzichtet weitgehend auf industriepolitische Massnahmen.

Die Idee einer frei zugänglichen Datenbank mit den jeweils aktuellsten technologischen Entwicklungen und deren Anwendungen sowie einer laufend aktualisierten Innovationsagenda erscheint auf den ersten Blick als effizientes Instrument ("begünstigende Rahmenbedingung"). In der Praxis steht diese Idee jedoch in starkem Konflikt mit der Regelung von Wettbewerbsvorteilen durch Innovationen (Immaterialgüterrecht) sowie mit der mangelnden Praktikabilität. Vor diesem Hintergrund nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Die etablierten Innovationsdatenbanken technischer Patentschriften Swissreg und Espacenet stehen interessierten KMU bereits heute im Internet zur Verfügung. Durch die Veröffentlichung der Patentdaten werden detaillierte Einblicke in die neuesten technologischen Entwicklungen ermöglicht; deren jeweilige kommerzielle Verwertung wird im Gegenzug durch das erteilte Patent geschützt. Der Vorteil dieses Systems besteht darin, dass insbesondere diejenigen Neuheiten registriert werden, denen das grösste kommerzielle Potenzial zugeschrieben wird.

Dem Informationsbedürfnis von KMU wird über die Patentdatenbanken hinaus bereits heute durch vielfältige weitere Instrumente entsprochen. So bietet die KTI beispielsweise spezifische Beratungen an. Die Hochschulen ihrerseits unterhalten Technologietransferstellen mit eigenen Datenbanken zu Technologien und (teils) Anwendungen, die Branchenverbände organisieren spezifische Plattformen für ihre Mitglieder. Der Bund unterstützt sodann über die Akademie der technischen Wissenschaften periodische "technology outlook"-Aktivitäten und betreibt mit der Datenbank Aramis eine vollständige und frei zugängliche Darstellung aller mit öffentlichen Geldern geförderten Projekte.

Der schon heute bestehende Innovationsscheck der KTI erleichtert den KMU den Einstieg in die Innovationsförderung, indem Vorstudien zur Abklärung von Erfolgchancen von Innovationsprojekten durch den Bund vorfinanziert werden können. Die Firmen erhalten dadurch auf dem direktesten Weg eine rasche und leicht zugängliche fachliche Beurteilung ihrer Innovationsvorhaben und finden gegebenenfalls leichter einen Forschungspartner. Dieses Instrument ist insbesondere für Firmen geeignet, denen innerhalb des Unternehmens nicht ausreichend eigene Entwicklungskompetenzen zur Verfügung stehen.

Somit bestehen retrospektiv orientierte Datenbanken und Innovationsschecks bereits heute in umfassendem Ausmass. Ergänzend dazu eine prospektiv orientierte zentrale Datenbank oder eine umfassende Innovationsagenda mit laufender Aktualisierung zu errichten wäre selbst mit überdurchschnittlich hohem finanziellen und personellen Einsatz nicht realisierbar.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (24)

AEBISCHER MATTHIAS AMARELLE CESLA BIRRER-HEIMO PRISCA CAROBIO GUSCETTI MARINA FRIEDL CLAUDIA GALLADÉ CHANTAL
GLÄTTLI BALTHASAR HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS HEIM BEA HÄSLER CHRISTINE KIENER NELLEN MARGRET
LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE MAIRE JACQUES-ANDRÉ MEYER MATTEA MUNZ MARTINA NUSSBAUMER ERIC REYNARD MATHIAS
SCHELBERT LOUIS SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEMADENI SILVA SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (1)

Wirtschaft

16.3134

POSTULAT

Präzisierungen in der VMWG im Zusammenhang mit energetischen oder umfassenderen Sanierungsmassnahmen

Eingereicht von: FLURI KURT

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.03.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird gebeten, bei energetischen Sanierungsmassnahmen zu überprüfen, wie die Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) im Hinblick auf Mietzinserhöhungen präzisiert werden könnte. Bei Gesamtsanierungen verbunden mit Investitionen im Energiebereich ist zu prüfen, ob die Unterscheidung zwischen wertvermehrend und werterhaltend klarer gefasst werden müsste. Könnte im Rahmen des geltenden Gesetzes ein neuer Ansatz mit der Verwendung von Realzinsen und Marktpreisen diese Kriterien ersetzen?

BEGRÜNDUNG

Der Bundesrat teilt die Befürchtung, dass Sanierungen im Allgemeinen - unabhängig davon, ob sie energetisch sind oder nicht - zu deutlich höheren Mietzinsen führen können. Gemäss Artikel 14 Absatz 2 VMWG gelten energetische Verbesserungen ausdrücklich als Mehrleistungen. Gewöhnliche Unterhaltsarbeiten, die keine Mehrleistungen darstellen, gelten nicht als wertvermehrend, sondern als werterhaltend und berechtigen daher zu keiner Mietzinserhöhung. Renovations- oder Unterhaltskosten gehören nicht dazu. Diese Aufwendungen sind durch den Mietzins abgedeckt und dürfen nicht als Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Bei umfassenden Überholungen gelten die Kosten zu 50 bis 70 Prozent als wertvermehrende Investitionen.

In der Praxis wird in vielen Fällen der laufende Unterhalt, der nicht wertvermehrend ist, im Hinblick auf eine Gesamtsanierung aufgeschoben. Die Interpretation des wertvermehrenden Anteils im konkreten Fall führt daher häufig zu Auseinandersetzungen zwischen Mieter und Vermieter. Wie kann, wie muss dieser Nachweis erbracht werden? Braucht es zusätzliche Kriterien, die eine klare Unterscheidung ermöglichen?

Könnte, ausgehend von einer hedonischen Schätzung des Marktwertes der Wohnung und unter Verwendung von Realzinsen, das VMWG vereinfacht werden (vgl. Studie zu den Auswirkungen der Mietzinsregulierung, Borner/Bodmer, 29. Oktober 2015)? Würde ein solcher Ansatz zu einem transparenteren Mietermarkt, zu weniger Marktverzerrungen führen? Neuvermietungen nach Gesamtsanierungen erhöhen die Mietpreise und können zu Wohnungsnot führen. Kann im Rahmen des geltenden Gesetzes mit einer Präzisierung der VMWG oder mit einem neuen Ansatz der Bewertung diese Gefahr gebannt werden?

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Fluri 15.3752 vom 19. Juni 2015 ausgeführt hat, übersteigt die mit einer energetischen Erneuerung verbundene Mietzinserhöhung in den meisten Fällen die Nebkosteneinsparung, sodass für die Mietparteien eine Nettomehrbelastung resultiert.

Sofern Sanierungsmassnahmen mit Mieterwechseln verbunden sind, besteht zudem erfahrungsgemäss eine stärkere Tendenz zur Renditeoptimierung, da sich die Mieten bei Neuabschlüssen häufig an Marktpreisen orientieren.

Mietzinserhöhungen nach Sanierungen im laufenden Mietverhältnis müssen mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem vom Kanton genehmigten Formular mitgeteilt und begründet werden. Die im konkreten Einzelfall zuweilen komplexe Abgrenzung zwischen wertvermehrenden Verbesserungen und Unterhalt liegt in der Natur der Sache, wird indessen durch Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG; SR 221.213.11) vereinfacht, wonach der wertvermehrende Anteil umfassender Sanierungen in der Regel bei 50 bis 70 Prozent liegt. Die geltende Regelung lässt aber den Nachweis zu, dass der wertvermehrende Anteil im konkreten Fall unterhalb von 50 oder oberhalb von 70 Prozent liegt, was die Berücksichtigung besonders gelagerter Sachverhalte erlaubt.

Gemäss Obligationenrecht gilt im Mietrecht in erster Linie das Prinzip der Kostenmiete. Mietzinse sind missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen. Die vorgeschlagene Anwendung von Marktpreisen und Realzinsen würde eine grundlegende Systemänderung bedeuten. Eine solche Umwälzung könnte nicht auf dem vorgeschlagenen Weg der Anpassung der VMWG realisiert werden. Vielmehr wäre eine umfassende Änderung der Bestimmungen über den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen im Obligationenrecht erforderlich. Weiter ist unklar, wie ein solches Modell funktionieren könnte und in welchem Verhältnis dabei die beiden Elemente Marktpreis und Realzins zueinander stehen würden. Die Verwendung von Marktpreisen als Missbrauchskriterium würde die Tendenz zu höheren Mietzinsen infolge von Sanierungen noch verstärken, da auch im laufenden Mietverhältnis eine Marktmiete verlangt werden könnte. Es kommt hinzu, dass die in diesem Zusammenhang genannten hedonischen Modelle in den letzten beiden bundesrätlichen Gesetzesvorlagen zum Mietrecht enthalten waren, jedoch durch das Volk (2004) respektive das Parlament (2010) abgelehnt wurden.

Auch die Anwendung des Realzinses, der sich als Nominalzins minus Inflation gemäss Landesindex der Konsumentenpreise berechnet, wäre mit dem geltenden Mietrecht nicht vereinbar. Dieses erlaubt zwar als Alternative zur Kostenmiete die vertragliche Vereinbarung anderer Mietzinsanpassungsregeln, so auch die Indexmiete. Die Kombination der beiden Anpassungsfaktoren Nominalzins und Teuerung, auf die eine Anwendung des Realzinses bei der Renditeberechnung hinauslaufen würde, ist jedoch nicht möglich. Weiter ist zu bedenken, dass der Realzins stärkeren Schwankungen unterworfen sein kann als der Referenzzinssatz. Dadurch würden sich das durchschnittliche Mietzinsanpassungspotenzial und als Folge davon auch die Wahrscheinlichkeit mietrechtlicher Streitigkeiten erhöhen. Die möglichen grösseren Schwankungen könnten zu stärkeren Mietbelastungen führen. Auch für die Vermieter wären damit Risiken verbunden, da bei Anstieg der Nominalzinse und gleichzeitiger Inflation unter Umständen trotz Erhöhung der Finanzierungskosten Mietzinssenkungen gewährt werden müssten.

Aus den dargelegten Gründen besteht aus Sicht des Bundesrates derzeit keine Notwendigkeit, die VMWG zu überprüfen bzw. wie vom Postulanten gewünscht anzupassen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Energie Raumplanung und Wohnungswesen

16.3153

POSTULAT

Bekämpfung der Altersdiskriminierung, um die Erwerbstätigkeit von Seniorinnen und Senioren zu fördern

Eingereicht von: BÉGLÉ CLAUDE

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über das Phänomen der Altersdiskriminierung in der Schweiz zu erstellen und Lösungen für die Bekämpfung vorzuschlagen. Von Altersdiskriminierung spricht man, wenn Menschen aufgrund von Stereotypen bezüglich ihres Alters diskriminiert werden. In der Arbeitswelt wird zum Beispiel stereotypisch angenommen, die Flexibilität, Kreativität, Eigeninitiative und der Ehrgeiz nehmen ab dem 50. Lebensjahr ab. Bei den Arbeitgebern kann dies dazu führen, dass sie Vorbehalte gegen die Anstellung von Seniorinnen und Senioren haben, diese von Weiterbildungsprogrammen ausschliessen und Anreize für die Frührente schaffen. Bei den Arbeitnehmenden können altersdiskriminierende Bemerkungen das Selbstbewusstsein schwächen und zu mangelndem Engagement im Beruf führen.

Die Altersdiskriminierung hat ihren Preis und es wäre interessant, diesen zu evaluieren: Die Unternehmen verzichten auf das Engagement der erfahrensten Arbeitnehmenden und anerkennen deren Potenzial nicht. Die Altersdiskriminierung treibt Personen, die noch viel zu bieten haben, in Rente. Sie belastet die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe. Sie hat negative Auswirkungen auf die Sektoren, in denen es an Fachkräften mangelt.

Verschiedene Lösungsmöglichkeiten sollten geprüft werden: die Schaffung einer Beobachtungsstelle für Altersdiskriminierung in der Schweiz, eine Kampagne zur Sensibilisierung der Unternehmen, die Förderung einer Durchmischung der Generationen in der Arbeitswelt, die Glättung der Rentenbeiträge, ein Vorsorgesystem, das nicht diejenigen bestraft, die nach Erreichen des 70. Lebensjahrs noch arbeiten wollen, die Verstärkung der bestehenden Massnahmen zur Wiedereingliederung der arbeitslosen Seniorinnen und Senioren in den Arbeitsmarkt.

BEGRÜNDUNG

Die erwerbstätigen Seniorinnen und Senioren entwickeln sich mit dem Älterwerden unterschiedlich und bilden nicht mehr eine homogene Gruppe: Zahlreiche Seniorinnen und Senioren haben immer noch viel zu bieten. Deswegen müssen wir unsere Blickweise auf diese Bevölkerungsgruppe ändern.

Wird etwas gegen die Altersdiskriminierung unternommen, könnte sich dies wie folgt auswirken:

1. Der massiv steigenden Zahl der Pensionierungen ab 2020 könnte die Spitze gebrochen werden, während die Zahl der Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in den Arbeitsmarkt stabil bliebe.
2. Die Arbeitslosigkeit der über Fünfzigjährigen könnte bekämpft werden. In dieser Alterskategorie nimmt die Zahl der Arbeitslosen überdurchschnittlich zu und mehr als 40 Prozent der Langzeitarbeitslosen gehören ihr an.
3. Der Fachkräftemangel in bestimmten Sektoren würde reduziert. Zur Erinnerung: Das Staatssekretariat für Wirtschaft hat das ungenutzte Potenzial der einheimischen Arbeitskräfte, die älter als 55 Jahre sind, auf 96 000 Personen geschätzt.
4. Dank der im Arbeitsmarkt integrierten Seniorinnen und Senioren würden der Zusammenhalt der Gesellschaft gefestigt und die öffentlichen Finanzen konsolidiert.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 25.05.2016

Ältere Arbeitnehmende sind in der Schweiz im internationalen Vergleich gut im Arbeitsmarkt integriert. Sie weisen eine hohe Erwerbsbeteiligung auf und sind unterdurchschnittlich oft von Arbeitslosigkeit betroffen. Die Erwerbsquote beträgt inzwischen bis und mit einem Alter von 59 Jahren über 80 Prozent, und auch mit 62 Jahren liegt sie noch über 63 Prozent. Ältere Arbeitnehmende sind zudem häufiger als jüngere in relativ stabilen Arbeitsverhältnissen. Ihr Risiko, durch Entlassung oder Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags arbeitslos zu werden, ist unterdurchschnittlich hoch.

Zudem hat sich die Erwerbsbeteiligung von Personen im Alter von 55-64 Jahren in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich erhöht.

Trotz der insgesamt positiven Situation sind ältere Arbeitnehmende auf dem Arbeitsmarkt auch mit Schwierigkeiten konfrontiert. Werden ältere Arbeitnehmende arbeitslos, brauchen sie in der Regel länger als andere, um wieder eine Stelle zu finden. Daher stehen ältere Arbeitnehmende explizit im Zentrum eines Handlungsfeldes der Fachkräfteinitiative (FKI). Die Massnahmen der FKI zielen darauf ab, die im Inland vorhandenen Potenziale besser zu nutzen, unter anderem bei Frauen mit Familienbetreuungspflichten und älteren Arbeitnehmenden. In den letzten 5 Jahren konnte bei diesen beiden Gruppen die Erwerbsbeteiligung um insgesamt 100'000 Arbeitskräfte erhöht werden. 40 Prozent dieser erhöhten Arbeitsmarktbeteiligung ist auf ältere Arbeitnehmende zurückzuführen.

Im Rahmen der FKI hat der Bund, unter Einbezug der Kantone und der Sozialpartner, im April 2015 eine erste Nationale Konferenz zum Thema ältere Arbeitnehmende einberufen. Nach einer umfassenden Auslegeordnung wurden mehrere Massnahmen verabschiedet, welche die Arbeitsmarktintegration älterer Arbeitnehmender fördern und die Unternehmen und Öffentlichkeit für die Thematik sensibilisieren. An der Folgekonferenz vom 21. April 2016 wurde eine erste positive Bilanz zu den beschlossenen Massnahmen gezogen. So räumt die Bundesverwaltung seit dem 1. Juli 2015 den gemeldeten Stellensuchenden beim RAV einen prioritären Zugang zu den ausgeschriebenen Stellen ein. Zudem zeigt eine in Auftrag gegebene Studie beim Stellenmarkt-Monitor der Universität Zürich, dass Altersgrenzen bei Stelleninseraten relativ selten eingesetzt werden.

Der Arbeitslosenversicherung (ALV) stehen bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von älteren Stellensuchenden gezielte Instrumente zur Verfügung. In Anbetracht des hohen Risikos der Langzeitarbeitslosigkeit von arbeitslosen Personen von über 50 Jahren ist im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) für über 55-Jährige ein spezielles Entschädigungssystem verankert. Über 55-Jährige erhalten bei einer Beitragszeit von mindestens 22 Monaten Anspruch auf maximal 520 Taggelder. Unter bestimmten Bedingungen erhalten versicherte Person, die 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos werden sogar Anspruch auf zusätzliche Taggelder, die bis zum ordentlichen AHV-Rentenbezug fortbestehen können.

Neben der Überbrückung einer Phase von Erwerbslosigkeit durch Taggelder unterstützt die ALV Stellensuchende mit einer Palette von aktivierenden Instrumenten bei der (Wieder-)Eingliederung ins Erwerbsleben. Die Instrumente Beratung, Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sind Teil des Vollzugs der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Der Bundesrat kennt die Situation sowie die bestehenden Schwierigkeiten für ältere Arbeitnehmende am Arbeitsmarkt und deren Ursache. In Anbetracht der vorhandenen Kenntnisse erachtet der Bundesrat die bestehenden und auf breitem Konsens gestützten Massnahmen als angemessen, um die Arbeitsmarktintegration sowie die Stellung der älteren Arbeitnehmenden am Arbeitsmarkt zu stärken. Die FKI stellt zudem die geeigneten Gefässe zur Verfügung, um die arbeitsmarktlichen Entwicklungen hinsichtlich älterer Arbeitnehmender laufend zu überprüfen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 25.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Soziale Fragen

16.3178

POSTULAT

Schaffung einer eidgenössischen Akkreditierung von höheren Fachschulen

Eingereicht von: PFISTER GERHARD

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob in der anstehenden Revision des Berufsbildungsgesetzes die Möglichkeit für höhere Fachschulen geschaffen werden soll, eine eidgenössische Akkreditierung zu erlangen.

BEGRÜNDUNG

Die Schweiz ist ein attraktiver Bildungsstandort. Das führt dazu, dass sich in der Schweiz viele Hochschulen oder höhere Fachschulen befinden, darunter viele private. Das Problem der fehlenden Akzeptanz der Abschlüsse wurde vom Bundesrat im Bericht in Beantwortung der Motion Freysinger 04.3552, eingereicht am 7. Oktober 2004, folgendermassen beschrieben:

"Die bewährten Qualifikationen der höheren Berufsbildung erreichen im Ausland (noch) nicht die nötige Akzeptanz.

Ausbildungen an ausländischen Hochschulen weisen oft Ähnlichkeiten mit den schweizerischen höheren Fachschulen auf, welche bei uns gut positioniert sind und einem Bedürfnis von Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, unser Qualifikationssystem mit den Vorzügen der höheren Berufsbildung und den mit der Qualifikation verbundenen Kompetenzen im Ausland bekannter zu machen."

Ein möglicher Weg wäre, für höhere Fachschulen die Möglichkeit einer eidgenössischen Akkreditierung einzuführen. Der Bundesrat wird gebeten, entsprechende Optionen aufzuzeigen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Die höhere Berufsbildung vermittelt Qualifikationen, die zum Ausüben einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind, und zeichnet sich aus durch ihre hohe Arbeitsmarktorientierung. Diese wird durch die Organisationen der Arbeitswelt sichergestellt, die für die Inhalte der Bildungsgänge respektive Prüfungen zuständig sind. Gemäss der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61) werden alle Bildungsgänge einzeln anerkannt. Damit wird u. a. sichergestellt, dass Organisation und Unterrichtsformen, Einrichtung und Unterrichtshilfen, Lehrplan, Qualifikationsverfahren, aber auch die Qualifikation der Lehrpersonen den Qualitätsanforderungen der Organisationen der Arbeitswelt entsprechen.

Die MiVo-HF befindet sich zurzeit in Revision. Im Rahmen dieser Revision wird u. a. auch das Anerkennungsverfahren hinterfragt. Eine entsprechende Studie wurde in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen vor

(<http://www.sbfi.admin.ch/hbb/02545/02848/index.html?lang=de>

(<http://www.sbfi.admin.ch/hbb/02545/02848/index.html?lang=de>)

). Sie zeigen auf, dass es Optimierungsbedarf in verschiedenen Bereichen gibt, z. B. in der Zielsetzung, dem Gegenstand (Anliegen des Postulates) und der Orientierung des Verfahrens, aber auch beim Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt und bei der Arbeitsmarktorientierung.

Zurzeit werden verschiedene Verfahrensmodelle geprüft mit Blick auf die Positionierung der höheren Fachschulen und die Beibehaltung der Arbeitsmarktnähe.

Der Bundesrat erachtet aufgrund der laufenden Arbeiten das Anliegen des Postulates als erfüllt und beantragt darum die Ablehnung.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (15)

AESCHI THOMAS BÜHLER MANFRED EGLOFF HANS GMÜR-SCHÖNENBERGER ANDREA HEER ALFRED HERZOG VERENA HUMBEL RUTH
MATTER THOMAS MÜRI FELIX RIKLIN KATHY SCHNEIDER-SCHNEITER ELISABETH SOLLBERGER SANDRA TUENA MAURO WALLISER BRUNO
ZANETTI CLAUDIO

THEMENGEBIETE (2)

Bildung Wirtschaft

16.3184

MOTION

Digitalisierung und informatische Bildung. Gemeinsame Weiterentwicklung des digitalen Bildungsraums

Eingereicht von: FRICKER JONAS

Grüne Partei der Schweiz

Übernommen von: ARSLAN SIBEL

Einreichungsdatum: 17.03.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Bildungsraum Schweiz gemäss Artikel 61a der Bundesverfassung durch den partnerschaftlich aufzubauenden digitalen Bildungsraum weiterzuentwickeln. Dazu fasst der Bund zusammen mit den Kantonen (EDK) die bestehenden IKT-Strategien und die entsprechenden Organe in einer gemeinsamen nationalen Strategie und gemeinsamen Organen zusammen.

Hauptziele sind insbesondere:

- a. Der analoge Bildungsraum Schweiz ist durch den digitalen Bildungsraum mit national und interkantonal geltenden Standards zu erweitern. Er fusst auf dem systematischen Austausch von Ideen, Konzepten und Modellen zwischen Kantonen, Institutionen, Gremien und Berufsgruppen im Sinne eines lernenden Systems.
- b. Die Abstimmung des digitalen Bildungsraums Schweiz auf die strukturellen und inhaltlichen Harmonisierungen der Kantone - z. B. Harmos, Plan d'études romand, Lehrplan 21 - ist zu gewährleisten. Dabei ist eine breite Integration der informatischen Bildung in die allgemeine und berufliche Bildung anzustreben.
- c. Das Parlament und die Öffentlichkeit sind im Rahmen des Bildungsmonitorings regelmässig über die Entwicklung des digitalen Bildungsraumes zu informieren.

BEGRÜNDUNG

Die Digitalisierung bezeichnet den Wandel von Kultur und Gesellschaft durch die Etablierung neuer Technologien auf der Basis des Internets. Treibende Kräfte sind die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Der rasch voranschreitende und alle Gesellschaftsbereiche erfassende Digitalisierungsprozess hat grundlegende Folgen für das Bildungswesen.

Im Sinne des übergeordneten Landesinteresses eines qualitativ hochstehenden und durchlässigen Bildungsraums Schweiz sowie einer grossen Wirksamkeit und Effizienz sind entsprechende Strategien und Steuerungsorgane wie im Bildungszusammenarbeitsgesetz angedacht national gemeinsam (Bund und Kantone/EDK) weiterzuentwickeln.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Die Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone, gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen (Art. 61a Abs. 1 der Bundesverfassung). In Umsetzung dieses Verfassungsauftrages arbeiten Bund und Kantone auch in Bezug auf die Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung eng zusammen. Sie messen dem Bereich der Digitalisierung im Bildungswesen einen besonderen Stellenwert bei. Zu den Handlungsschwerpunkten der bundesrätlichen Strategie Digitale Schweiz 2016 gehört denn auch die Koordination von Bund und Kantonen zur Integration der IKT ins Bildungssystem. Im Rahmen des neuen Bildungszusammenarbeitsgesetzes (BIZG), das der Bundesrat zusammen mit der BFI-Botschaft 2017-2020 ans Parlament verabschiedet hat, können Voraussetzungen für eine kohärente gesamtschweizerische Politik zur Gestaltung des Bildungsangebotes im digitalen Wandel geschaffen werden. Bund und Kantone adressieren dabei die mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen im Bildungssystem in einem bereichsübergreifenden Dialog. Sie fördern die Vernetzung der relevanten Akteure und führen zu diesem Zweck gemeinsame Instrumente.

Eine Plattform für den strategisch angelegten Austausch zwischen Bund und Kantonen und ihren Partnern ist die Schweizerische Koordinationskonferenz für ICT und Bildung (Skib). Die Skib koordiniert die gemeinsamen Strategiemassnahmen im Bereich der Digitalisierung des Bildungswesens auf allen Stufen und in allen Bereichen. Sie soll im Rahmen der Umsetzung des BIZG weiterentwickelt werden. Die Fachagentur educa.ch nimmt im Auftrag von Bund und Kantonen wichtige Aufgaben zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität im Bereich der Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien ins Bildungswesen wahr. Dazu zählen die Sicherstellung des Zuganges zu

Lehrmitteln und Online-Diensten sowie die Erschliessung von Expertise zur Klärung von technischen, rechtlichen oder ethischen Fragestellungen, die gesamtschweizerischer Koordination bedürfen. Im Rahmen der BFI-Botschaft werden Parlament und Öffentlichkeit alle vier Jahre über die Entwicklung der Digitalisierung im Bildungswesen Schweiz informiert.

Zusammenfassend kommt der Bundesrat zum Schluss, dass den Anliegen des Motionärs bereits heute Rechnung getragen wird.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

CHRONOLOGIE

28.11.2017 NATIONALRAT Der Vorstoss wird übernommen durch Frau Arslan.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (14)

AEBISCHER MATTHIAS BIGLER HANS-ULRICH BULLIARD-MARBACH CHRISTINE DERDER FATHI EYMANN CHRISTOPH GLÄTTLI BALTHASAR GRAF MAYA MARTI MIN LI MUNZ MARTINA QUADRANTI ROSMARIE REYNARD MATHIAS STEIERT JEAN-FRANÇOIS WASSERFALLEN CHRISTIAN WEIBEL THOMAS

THEMENGEBIETE (2)

Bildung Medien und Kommunikation

16.3190

POSTULAT

Untersuchung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei den Konsumentenpreisen

Eingereicht von: SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: REYNARD MATHIAS

Einreichungsdatum: 17.03.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Preisunterschied zwischen Konsumgütern und Dienstleistungen, die speziell an Frauen gerichtet sind, und Konsumgütern und Dienstleistungen, die speziell an Männer gerichtet sind, zu untersuchen. Er wird gegebenenfalls Massnahmen vorschlagen, um ungerechtfertigte Ungleichheiten zu beseitigen.

BEGRÜNDUNG

Oft zahlen Frauen mehr als Männer für identische Produkte und Dienstleistungen, obwohl das Zielpublikum der einzige Grund für diese Preisdifferenz ist. In den USA hat eine Studie vom Dezember 2015 des New York City Department of Consumer Affairs ("From Cradle to Cane: The Cost of Being a Female Consumer") gezeigt, dass Alltagsprodukte für Frauen durchschnittlich 7 Prozent teurer sind, es bei der Qualität jedoch keinen Unterschied gibt. Bei den Körperpflegeprodukten beträgt die Preisdifferenz sogar 13 Prozent.

Artikel 8 Absatz 3 der Schweizer Bundesverfassung besagt ausdrücklich: "Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung". Bei den Konsumentenpreisen für zahlreiche Produkte und Dienstleistungen sind wir jedoch meilenweit von Gleichstellung entfernt: Zahlreiche ähnliche, um nicht zu sagen identische Produkte und Dienstleistungen haben nämlich sehr unterschiedliche Preise, wenn sie speziell an Männer oder an Frauen gerichtet sind. Zum Beispiel zahlen Frauen für einen einfachen Kurzhaarschnitt oft viel mehr, selbst wenn der Aufwand genau der gleiche ist wie bei einem Mann. Das Gleiche gilt beispielsweise auch für Produkte wie Spielzeug, Bücher oder Kleidung für Mädchen, die vollkommen identisch sind mit den jeweiligen Produkten für Jungen; der einzige Unterschied ist die Farbe.

Das Ausmass dieser Preisdifferenzen in der Schweiz muss also untersucht werden, und angemessene Massnahmen zum Abbau dieser Ungleichheiten müssen vorgeschlagen werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 25.05.2016

Es ist aus Sicht des Bundesrates nicht sicher, ob die in New York beobachteten Preisdifferenzen im gleichen Ausmass auch in der Schweiz vorkommen.

So kommt zum Beispiel ein auf einer breit abgestützten statistischen Umfrage basierender Bericht der französischen Regierung vom Dezember 2015 zuhanden des Parlamentes (vgl. [http://www.economie.qouv.fr/files/files/PDF/rapport parlement woman-tax.odf](http://www.economie.qouv.fr/files/files/PDF/rapport%20parlement%20woman-tax.odf))

([http://www.economie.qouv.fr/files/files/PDF/rapport parlement woman-tax.odf](http://www.economie.qouv.fr/files/files/PDF/rapport%20parlement%20woman-tax.odf))

zum Schluss, dass Mehrkosten für Frauen nicht erwiesen seien, zumal die Preisdifferenzen zwischen den Geschlechtern je nach Produkt sowohl zum Nachteil der Männer als auch zum Nachteil der Frauen ausfallen können.

Es ist folglich durchaus möglich, dass auch in der Schweiz je nach Konsumentensegment geschlechterspezifische Preisunterschiede bestehen. So ist beim erwähnten Beispiel der Coiffeurgeschäfte davon auszugehen, dass einige Salons unterschiedliche Tarife anwenden, während andere für Frauen und Männer die gleichen Preise festsetzen. Ein Teil der Preisdifferenz ist unter Umständen aber auch darauf zurückzuführen, dass sich die Qualität der Dienstleistung unterscheidet, andere Produkte verwendet werden oder der Stil ein anderer ist usw.

Aus Sicht des Bundesrates ist es nicht nötig, über die bereits bestehenden Regulierungen hinaus weitere Massnahmen festzulegen. Es reicht, wenn lautere Geschäftspraktiken zur Anwendung kommen, das heisst insbesondere, dass die Preise klar ausgewiesen und angeschrieben sind.

Im Rahmen des Legislaturprogramms hat der Bundesrat im Bereich der Gleichstellung die Umsetzung der Lohngleichheit sowie die Förderung der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Prioritäten definiert. Die verlangten

Untersuchungen sind aufwendig und würden aus Sicht des Bundesrates unverhältnismässig hohe Kosten verursachen. Diese Mittel würden dann aber für die Umsetzung der Prioritäten des Legislaturprogramms fehlen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 25.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

CHRONOLOGIE

26.02.2018 NATIONALRAT Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Reynard.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (18)

BARRILE ANGELO CAROBIO GUSCETTI MARINA FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA HADORN PHILIPP KIENER NELLEN MARGRET

LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE MAZZONE LISA MEYER MATTEA MUNZ MARTINA PARDINI CORRADO PILLER CARRARD VALÉRIE

REYNARD MATHIAS SCHENKER SILVIA SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (2)

Soziale Fragen Wirtschaft

16.3191

MOTION

Für einen besseren Herdenschutz in der Schweiz

Eingereicht von: CHEVALLEY ISABELLE

Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 17.03.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. den Schutz aller Schaf- und Ziegenherden während der Sömmerung im Verbreitungsgebiet des Wolfs, des Luchses und des Bären sowie in Gebieten, wo damit gerechnet werden muss, diesen Tieren zu begegnen, für obligatorisch zu erklären; zu den Schutzmassnahmen sollten mindestens elektrische Zäune und/oder die Begleitung durch Herdenschutzhunde/Hirtenhunde und/oder tägliche Kontrollen der Herden gehören;
2. für die Weidesysteme "ständige Behirtung" und "Umtriebsweide" im Rahmen der Sömmerungsbeiträge grössere finanzielle Anreize zu schaffen;
3. das Weidesystem "übrige Weiden" weniger oder nicht mehr mit Sömmerungsbeiträgen zu unterstützen;
4. finanzielle Anreize zu schaffen für die Zusammenführung mehrerer kleiner Herden zu einer begrenzten Anzahl grosser Herden.

BEGRÜNDUNG

Die vorliegende Motion fordert vom Bundesrat, wirksame und zumutbare Massnahmen für den Schutz der Herden auf der Alp zu beschliessen.

Laut einer Studie von Alpfitur aus dem Jahr 2012 sterben von den 200 000 Schafen, die in der Schweiz den Sommer auf der Alp verbringen, jedes Jahr 4000. Die meisten davon sterben an den Folgen von Stürzen, Blitzschlägen und Krankheiten oder wegen Stacheldraht und Unwetter. Ausserdem fehlen nach jeder Alpsaison Hunderte Schafe, von denen einige beim ersten Schnee jämmerlich verhungern. Von diesen 4000 Opfern starben kaum 300 durch grosse Raubtiere, und diese Fälle ereignen sich fast ausschliesslich in Herden, die nicht ausreichend geschützt werden. Laut Alpfitur und anderen Kreisen könnte mit wirksamen und zumutbaren Massnahmen das Leben Tausender Schafe auf der Alp gerettet werden.

So eifrig, wie sich einige für die Rettung der Schafe einsetzen, sollten auch Massnahmen ergriffen werden, die wirklich wirksam sind.

Für Schafe in Talbetrieben gelten laut Tierschutzverordnung minimale Standards für ihren Schutz, und der Bestand muss täglich kontrolliert werden. Sobald die Tiere auf der Alp sind, gelten nicht mehr die gleichen Regeln betreffend Schutz und Überwachung, und dies, obwohl das Gelände und die Wetterbedingungen dort wesentlich gefährlicher sind als im Flachland. Auf der Alp gelten für die Pflege und Überwachung nur relativ rudimentäre Anforderungen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Die Sömmerungsbeiträge sind im Landwirtschaftsgesetz verankert. In diesem Zusammenhang setzt der Bund seit 2003 Anreize für eine nachhaltige Sömmerung von Schafen. Konkret werden dabei drei Weidesysteme unterschieden: ständige Behirtung, Umtriebsweiden und übrige Weiden. Bei den ersten beiden Weidesystemen wurden die Direktzahlungen über die Jahre laufend erhöht. Bei den übrigen Weiden (freier Weidegang) wurde die finanzielle Unterstützung in den vergangenen 15 Jahren nicht aufgestockt.

Die Anreizstrategie hat - zusammen mit dem Vorkommen von Grossraubtieren - die Sömmerung von Schafen stark beeinflusst. Seit 2003 hat sich die Anzahl Schafe mit ständiger Behirtung mehr als verdoppelt, und zwar von 5000 auf 11 700 Normalstösse. Die Anzahl Schafe auf übrigen Weiden ging hingegen stark zurück: von 14 400 auf 5700 Normalstösse. Das ist der Beweis, dass die Anreizstrategie funktioniert. Und sie wird ihre Wirkung in den kommenden Jahren weiter entfalten.

Die Herdenschutzmassnahmen sind im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) verankert. Sie bezwecken eine Verhütung von Wildschaden. Diese Massnahmen werden nicht über das Direktzahlungssystem finanziert, sondern über das Budget des Bundesamtes für Umwelt.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Verantwortung zum Treffen von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden weiterhin bei den Kantonen liegen soll (Art. 12 Abs. 1 JSG). Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone (Art. 12 Abs. 5 JSG), und er verpflichtet diese, den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung zu integrieren (Art. 10ter Abs. 4 der Jagdverordnung, JSV). Gemäss Artikel 13 JSG und Artikel 10 JSV lässt es der Bund den Kantonen offen, ob sie als Voraussetzung für die Entschädigung von Wildschäden weitere Bedingungen an den Herdenschutz stellen wollen.

Strukturelle Anpassungen der betroffenen Alpbetriebe finden bereits statt. Isolierte Alpen, die insbesondere schwierige topografische Bedingungen aufweisen, können meist nur mit kleinen Herden bestossen werden. Ausserdem wären meist nur ungenügende Finanz- und Personalressourcen vorhanden, wenn man auf allen Schafalpen eine Behirtung sicherstellen wollte. Doch auch die Sömmerung von Schafen auf den übrigen Weiden trägt zur Pflege und Wahrung der Kulturlandschaft im Sömmerungsgebiet bei. Folglich ist auf die Streichung von Sömmerungsbeiträgen für die übrigen Weiden zu verzichten - dies umso mehr, als eine Nutzung dieser Gebiete nicht mehr gewährleistet wäre.

Eine Anpassung der finanziellen Anreize ist derzeit nicht angebracht. Die Unterstützung für Schafe mit Behirtung und Schafe auf Umtriebsweiden wurde 2014 erhöht, wodurch diese beiden Weidesysteme gegenüber den übrigen Weiden attraktiver wurden. Die Finanzierung von Herdenzusammenlegungen ist bereits heute über die Strukturverbesserungen möglich. Die Strukturen sind im Wandel begriffen. Neue Anreize sind nicht nötig. Auf längere Sicht werden die Massnahmen neu beurteilt und allenfalls angepasst. Darüber hinaus werden das Bafu und das BLW im Rahmen eines Berichtes an den Bundesrat 2017 die Vollständigkeit und Tauglichkeit der Massnahmen zum Herdenschutz überprüfen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (13)

BERTSCHY KATHRIN BÄUMLE MARTIN CAMPELL DURI FLACH BEAT GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA GRAF MAYA GROSSEN JÜRG
INGOLD MAJA MAIRE JACQUES-ANDRÉ MOSER TIANA ANGELINA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE THORENS GOUMAZ ADÈLE TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (2)

Landwirtschaft Umwelt

16.3203

MOTION

Keine Rüstungsgüter in die in den Jemen-Krieg verwickelten Länder exportieren

Eingereicht von: GLÄTTLI BALTHASAR

Grüne Fraktion

Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.03.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Verordnung auszuarbeiten, welche den Export von Kriegsmaterial in Länder, welche in den Jemen-Krieg verwickelt sind, verbietet und den Export von besonderen militärischen Gütern und Dual-Use-Gütern erschwert.

BEGRÜNDUNG

Seit dem 27. März 2015 hält das Seco Gesuche für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den in den Jemen-Krieg verwickelten Staaten zurück (dies sind gegenwärtig: Jemen, Saudi-Arabien, Ägypten, Bahrain, Katar, Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Marokko, Sudan, Senegal und Iran). Allerdings wurde für den Jemen-Krieg noch immer keine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche auch besondere militärische Güter und Dual-Use-Güter betrifft. So war es im vergangenen Jahr 2015 möglich, besondere militärische Güter in der Höhe von 553 Millionen Franken nach Saudi-Arabien zu exportieren. Bei den Gütern handelt es sich um militärische Trainingsflugzeuge, Flugsimulatoren und Technologie zur Verschlüsselung von Kommunikation. Solche Güter werden zur militärischen Aufrüstung verwendet. Gerade auch mit der seit Anfang 2016 eskalierten Situation zwischen Saudi-Arabien und Iran ist es unverzichtbar, den Konflikt nicht weiter anzuhizen und auf den Export von Rüstungsgütern zu verzichten. Eine militärische Eskalation zwischen den beiden regionalen Grossmächten hätte auch für die Schweiz nichtvoraussehbare Folgen bezüglich wirtschaftlicher Beziehungen, der Situation von Menschen auf der Flucht und der globalen Sicherheitslage.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 18.05.2016

Pauschale Ausfuhrverbote nach einzelnen Ländern oder gar ganzen Regionen sind auf Grundlage des Embargogesetzes (EmbG; SR 946.231) nur möglich, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und welche der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

Da diese Organisationen respektive Länder derzeit keine derartigen Sanktionen gegenüber den in Jemen militärisch intervenierenden Ländern erlassen haben, kann auch kein pauschales Ausfuhrverbot für Rüstungsgüter auf Grundlage des EmbG gegenüber diesen Ländern erlassen werden. Ebenso wären die Voraussetzungen für eine verfassungsunmittelbare Verordnung nicht erfüllt.

Die vom Motionär erwähnten, nach Saudi-Arabien ausgeführten, unbewaffneten militärischen Trainingsflugzeuge betreffen ein Geschäft, für das erstmals im Jahre 2012 eine Ausfuhrbewilligung erteilt wurde. Diese Bewilligung wurde zwischenzeitlich mehrfach verlängert resp. erneuert. Die Trainingsflugzeuge gelten als besondere militärische Güter und fallen demnach nicht unter das Kriegsmaterialgesetz, sondern sind dem Güterkontrollgesetz und dessen Bewilligungskriterien unterstellt. Inzwischen sind alle bewilligten Trainingsflugzeuge nach Saudi-Arabien ausgeführt. Sowohl das Kriegsmaterial- (KMG; SR 514.51) als auch das Güterkontrollgesetz (GKG; SR 946.202) sehen für die Beurteilung von Ausfuhrgesuchen für Kriegsmaterial, besondere militärische Güter und Dual-Use-Güter grundsätzlich eine Einzelfallprüfung vor. Beide Gesetze enthalten einen umfangreichen Katalog mit Bewilligungskriterien, anhand derer Ausfuhrgesuche zu prüfen und gegebenenfalls abzulehnen sind. Dieser Mechanismus ermöglicht dem Bundesrat und der Bewilligungsbehörde im Falle von Gesuchen um Ausfuhr nach Staaten, die militärisch in Jemen intervenieren, dem konkreten Einzelfall angemessene Entscheidungen zu treffen. Was das Verfahren anbelangt, entscheidet das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departementes

für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Gesuche von erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite werden dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt.

Der Bundesrat ist besorgt über die humanitäre Lage in Jemen. Gemäss Angaben des Uno-Büros für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sind seit der Eskalation des Konflikts Anfang 2015 in Jemen 21,2 der 26 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. 14,4 Millionen Menschen benötigen medizinische Hilfe, und auch Wassermangel ist weit verbreitet. Über 10 Prozent der Bevölkerung (2,76 Millionen) wurden aus ihren Häusern vertrieben. Bisher forderte der Konflikt über 30 500 Verletzte und 6400 Tote. Die militärische Lage in Jemen ist seit Beginn der militärischen Intervention der von Saudi-Arabien angeführten Koalition (der neben Saudi-Arabien auch Bahrain, die Vereinigten Arabischen Emirate, Katar, Kuwait, Jordanien, Ägypten, Marokko, Senegal und Sudan angehören) von andauernden bewaffneten Konflikten unterschiedlicher Intensität gekennzeichnet. Deshalb hat der Bundesrat am 27. März 2015 entschieden, Gesuche für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den in den Konflikt verwickelten Staaten zurückzuhalten, um die Entwicklungen genau analysieren zu können. Am 20. April 2016 hat der Bundesrat schliesslich entschieden, die Ausfuhr von Kriegsmaterial zu bewilligen, bei welchem er das Risiko einer Verwendung im Jemen-Konflikt als gering erachtet (z. B. Ersatzteile für Fliegerabwehrsysteme). Gesuche für die Ausfuhr von Kriegsmaterial hingegen, für welches Grund zur Annahme bestand, dass es im Jemen-Konflikt hätte zum Einsatz kommen können, wurden abgelehnt. Der Bundesrat verfolgt die Lage in Jemen weiterhin aufmerksam, namentlich unter den Aspekten der regionalen Stabilität, der humanitären Lage, der Respektierung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, der Gefahren des Terrorismus und der Proliferation von Waffen. Der Bundesrat verfolgt auch den am 10. April 2016 begonnenen Waffenstillstand und den Fortgang der unter Leitung der Uno am 19. April begonnenen Jemen-Gespräche.

Der Bundesrat beurteilt Ausfuhrgesuche folglich weiterhin im Einzelfall und im Lichte der Entwicklungen auf Grundlage der Bestimmungen der Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzgebung.

Er sieht keinen Handlungsbedarf in Bezug auf die Schaffung neuer rechtlicher Grundlagen in diesem Bereich.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 18.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (19)

ALLEMANN EVI ARSLAN SIBEL BRÉLAZ DANIEL DE LA REUSSILLE DENIS FLACH BEAT FRICKER JONAS FRIDEZ PIERRE-ALAIN GIROD BASTIEN GRAF-LITSCHER EDITH GUHL BERNHARD HÄSLER CHRISTINE INGOLD MAJA MAZZONE LISA QUADRANTI ROSMARIE RIKLIN KATHY RYTZ REGULA SCHELBERT LOUIS SCHMID-FEDERER BARBARA THORENS GOUMAZ ADÈLE

THEMENGEBIETE (3)

Internationale Politik Sicherheitspolitik Wirtschaft

16.3262

POSTULAT

Stärkung unserer KMU durch die Schaffung von Anreizen zur Internationalisierung

Eingereicht von: BÉGLÉ CLAUDE

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.03.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird ersucht, zu prüfen, ob eine Reihe punktueller Massnahmen vorzuschlagen ist, die den KMU helfen sollen, sich in der schlechten Wirtschaftslage und insbesondere unter dem starken Schweizerfranken halten zu können. Diese Massnahmen sollen sich vor allem an KMU richten, die innovative Produkte und Dienstleistungen für den internationalen Markt anbieten. Mögliche Massnahmen sind:

1. Eine proaktive Begleitung unserer KMU und Start-ups: Dies könnte den Unternehmen helfen, im Ausland Fuss zu fassen. Anstatt uns über die Auswirkungen der Globalisierung zu beklagen, sollten wir die Internationalisierung unserer KMU vereinfachen und ihnen so helfen, wettbewerbsfähig zu bleiben. Wir sollten getrost Anreize für eine Ansiedlung im Ausland schaffen, wo diese Unternehmen kostengünstiger produzieren und ihre Risiken streuen können. Der Kern der Geschäftstätigkeit und somit die höchste Wertschöpfung könnten so längerfristig bei uns angelegt und verstärkt werden. Eine solche Aufgabe könnte Teil des Mandats von Switzerland Global Enterprise oder einer ähnlichen Organisation sein.
2. Eine Anpassung des Verlustvortragssystems: Damit könnten die Verlagerungen ins Ausland beschränkt werden, weil den Aktionärinnen und Aktionären ein grosser Anreiz geboten würde, in der Schweiz zu bleiben. Ausserdem würden dadurch die Investitionen selbst in Krisenzeiten gefördert.
3. Die Förderung eines neuen Tools, des an der Universität Lausanne entwickelten Cost Differential Frontier: Damit könnten die versteckten Kosten einer Verlagerung berechnet und optimiert werden.
4. Eine Art Erweiterung der Kurzarbeit: Für Stellen, die nicht ins Ausland verlagert werden, wird die Lohndifferenz (Schweizer Gehalt minus Gehalt im Ausland) während fünf Jahren vergütet. Die Angestellten arbeiten natürlich weiter.

BEGRÜNDUNG

Die Grossunternehmen haben die negativen Auswirkungen des starken Schweizerfrankens im Grossen und Ganzen weniger zu spüren bekommen. Durch ihre starke internationale Präsenz profitierten sie davon, dass sie bereits davor ihre Risiken deutlich besser gestreut und die Kosten optimiert hatten. Es wäre gut, wenn wir unsere innovativen KMU darin unterstützen würden, dies ebenfalls zu tun, indem wir sie in diesem Prozess begleiten, der für viele von ihnen wenig vertraut ist. Eine entscheidende und kritische Phase für diese Unternehmen ist zum Beispiel der Sprung auf die internationale Ebene, weil es dafür Kapital und Erfahrung braucht.

Diese Unterstützung könnte nach dem Modell der Regierungsstelle International Enterprise in Singapur gewährt werden. Denkbar sind auch weitere Massnahmen in der Schweiz, um die Differenz zwischen unseren hohen Preisen im Inland und den Exportmärkten zu reduzieren.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Es existieren bereits heute zahlreiche vom Bund unterstützte Angebote für exportorientierte KMU, so z. B. die Dienstleistungen von Switzerland Global Enterprise (S-GE) und der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (Serv). Im Fokus der Beratungen von S-GE stehen aufgrund der Frankenstärke eine weitere Diversifizierung der Absatzmärkte sowie die konsequente Nutzung bestehender Freihandelsabkommen. Trotz gedämpfter Konjunkturlage mit leicht steigender Arbeitslosigkeit zeichnet sich für die Schweiz keine schwere gesamtwirtschaftliche Krise ab. Daher sind aus Sicht des Bundesrates konjunkturpolitische Massnahmen derzeit nicht angebracht. Der Bundesrat hat jedoch am 17. Februar 2016 zusätzliche Sondermassnahmen zur Innovationsförderung im Umfang von 61 Millionen Franken genehmigt. Damit will er insbesondere die durch die Frankenstärke bedingten kurzfristigen Nachteile für exportorientierte KMU ausgleichen. Diese Sondermassnahmen sind auf Ende 2016 befristet.

1. Direktinvestitionen bzw. Auslagerungen ins Ausland können dank Einsparungen bei den Produktions- und Lohnkosten die Heimbasis und die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer KMU stärken. Gleichzeitig können solche

Auslandaktivitäten aber auch negative Auswirkungen auf die Wertschöpfung und die Arbeitsplatzsituation im Inland zur Folge haben. Es dürfte schwierig sein, Kriterien zu entwickeln, anhand denen zwischen förderungswürdigen und -unwürdigen Vorhaben unterschieden werden kann, um die Risiken für die Wertschöpfung und den Arbeitsmarkt in der Schweiz zu minimieren. Daneben gibt es bereits private Anbieter entsprechender Beratungen. Bei der Vergabe eines solchen Auftrags an S-GE würde deshalb wohl das gesetzlich vorgeschriebene Subsidiaritätsprinzip verletzt.

2. Der Gesetzgeber hat das sogenannte Totalgewinnprinzip (Loss Carry Forward) bei juristischen Personen insoweit berücksichtigt, als er die Verrechnung von Verlustvorträgen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen hat. Im geltenden Recht können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden. Im internationalen Verhältnis besteht heute zudem die Möglichkeit, dass ein Schweizer Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen auch Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen kann.

3. Der sogenannte Kostendifferenzialgrenze-Kalkulator (Cost Differential Frontier) der Universität Lausanne wurde im Mai 2015 über den KMU-Newsletter des Seco vorgestellt und ist seither auf dem KMU-Portal unter der Rubrik "News" abrufbar. Das KMU-Portal stellt praxisrelevante Informationen und Werkzeuge für KMU zur Verfügung und verzeichnete 2015 über 1,74 Millionen Besucher.

4. Die Arbeitslosenversicherung gewährt Erwerbsersatz für versicherte Arbeitsnehmende, die ihre Arbeitsstelle effektiv verloren haben. Sie kann deshalb Schweizer Unternehmen, die auf eine Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland verzichten, nicht für dadurch entgangene Lohneinsparungen kompensieren.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 04.05.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Wirtschaft

16.3320

POSTULAT

Bericht zu Chancen und Risiken von künstlicher Intelligenz und Robotik

Eingereicht von: MARTI MIN LI

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.04.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Chancen, Risiken und Auswirkungen der künstlichen Intelligenz und Robotik vorzulegen. Darin sollen die rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Implikationen dieser Technologien dargelegt werden.

BEGRÜNDUNG

Forschung und Anwendungsgebiete der künstlichen Intelligenz und der Robotik sind in den letzten Jahren massiv vorangeschritten. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren die Entwicklungsgeschwindigkeit weiter zunehmen wird. Verschiedene Wissenschaftler wie Stephen Hawking oder Stuart Russell haben Bedenken zur Entwicklung geäußert. Es stellt sich daher eine Reihe von Fragen bezüglich der Auswirkungen der Technologie auf Wirtschaft und Gesellschaft. Was sind die Chancen für die Schweizer Forschung und Wirtschaft, wie gut sind sie in diesem zukunftssträchtigen Feld positioniert? Sind neue Gesetze oder Regulierungen nötig (z. B. Haftungsfragen bei selbstfahrenden Autos), oder müssen Gesetze angepasst werden, damit neue Technologien bessere Marktchancen erhalten können (z. B. Testgebiete für selbstfahrende Autos)? Gibt es Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere auch in hochqualifizierten Berufsfeldern (in Ergänzung zum Vorstoss Reynard [15.3854](#), "Automatisierung. Risiken und Chancen")? Braucht es entsprechende Anpassungen im Bildungssystem? Ist gewährleistet, dass genügend Mittel für die Grundlagenforschung vorhanden sind? Soll sich die Schweiz für internationale Regelungen beim Einsatz von automatisierten Waffen und künstlicher Intelligenz in der Kriegsführung einsetzen?

Die Geschwindigkeit in der technologischen Entwicklung ist in der Digitalisierung enorm gross, es besteht die Gefahr, dass die Politik hinterherhinkt. Aus diesem Grund scheint es sinnvoll, in einem Bericht eine Auslegeordnung über Chancen und Risiken und das Potenzial von künstlicher Intelligenz und Robotik vorzunehmen. Dazu braucht es auch wissenschaftliche Begleitung. Das Institut für Technologiefolgenabschätzung und Systemanalyse hat beispielsweise noch keine Studie zu diesem Thema erstellt. Seit dem NFP 23, "Künstliche Intelligenz und Robotik", (1998) ist viel Zeit vergangen - die Technologie hat sich seither massiv weiterentwickelt. Es ist daher an der Zeit, dass sich der Bundesrat und die eidgenössischen Räte mit dieser Technologie auseinandersetzen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.06.2016

Die Experten sind sich uneinig, wann welche Durchbrüche im Bereich der künstlichen Intelligenz zu erwarten sind. Zum heutigen Zeitpunkt ist es kaum möglich, verlässlich vorherzusehen, welche Chancen und Risiken die künstliche Intelligenz und Robotik mit sich bringen wird. Dies zeigt auch der Umstand, dass sich frühere Erwartungen und Prognosen nicht oder nur teilweise erfüllt haben. Die im Postulat gestellten Fragen können aus diesen Gründen zum heutigen Zeitpunkt kaum zufriedenstellend beantwortet werden. Der Nutzen einer solchen Abschätzung wäre entsprechend eng limitiert. Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung rund um die Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft jedoch sehr aufmerksam. So zeigt beispielsweise die am 20. April 2016 veröffentlichte bundesrätliche Strategie Digitale Schweiz auf, wie Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik zusammenarbeiten müssen, damit der Transformationsprozess und damit einhergehende Entwicklungen gemeinsam zum Nutzen des Gemeinwesens gestaltet werden können. Die Strategie Digitale Schweiz wird im Dialog mit Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft laufend weiterentwickelt. Dadurch wird sichergestellt, dass neue Entwicklungen, welche für die Schweiz von Bedeutung sind, in die Strategie aufgenommen werden und ein möglicher Handlungsbedarf für den Bund identifiziert werden kann.

Zudem arbeitet der Bundesrat bereits an verschiedenen Berichten bezüglich der Auswirkungen von neuen Technologien auf Wirtschaft und Gesellschaft. Dazu gehört ein Bericht, der bis Ende 2016 die zentralen Rahmenbedingungen für die

digitale Wirtschaft prüft und regulatorische Fragen untersucht, die im Zusammenhang mit neuen Technologien auftreten. Wie im Postulat erwähnt, ist in Beantwortung des Postulates Reynard 15.3854, "Automatisierung. Risiken und Chancen", ferner ein Bericht zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt in Ausarbeitung, in dem sämtliche Berufsfelder angesprochen werden, auch die hochqualifizierten. Ausserdem wird an schweizerischen Hochschulen seit vielen Jahren an verschiedenen Teilbereichen der künstlichen Intelligenz und der Robotik geforscht. Insbesondere die Eidgenössischen Technischen Hochschulen sind hier aktiv, und deren hochkompetitive Forschung genießt international einen erstklassigen Ruf.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die departementsübergreifende Strategie Digitale Schweiz, die in Ausarbeitung stehenden Berichte sowie die bestehende Förderung von Bildung, Forschung und Innovation einen ausreichenden Gesamtrahmen darstellen und dass sie - zusammen mit den anderen bestehenden Bestrebungen des Bundes - die Anliegen der Postulantin erfüllen. Einen zusätzlichen Bericht erachtet der Bundesrat als nicht zweckmässig.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (23)

BARRILE ANGELO DERDER FATHI FLACH BEAT FRICKER JONAS FRIEDL CLAUDIA GRAF MAYA GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS HEIM BEA JANS BEAT MEYER MATTEA MUNZ MARTINA NAEF MARTIN PARDINI CORRADO PILLER CARRARD VALÉRIE REYNARD MATHIAS SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA STEIERT JEAN-FRANÇOIS TORNARE MANUEL WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (3)

Bildung Wirtschaft Wissenschaft und Forschung

16.3329

MOTION

Die Branchenorganisation Milch dazu verpflichten, die Milchmengen tatsächlich zu steuern

Eingereicht von: NICOLET JACQUES

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.04.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Branchenorganisation Milch (BO Milch) zu verpflichten, die Milchmengen tatsächlich zu steuern, indem er Regeln festlegt in Bezug auf die Mengen und die jeweils für ein Jahr geltenden Vertragspreise, und zwar mit einer guten Wertschöpfung (Segmente A und B) und jeweils pro Verarbeiter oder Produzentenorganisation.

BEGRÜNDUNG

Seit der Aufhebung der Milchkontingentierung im Mai 2009 haben landwirtschaftliche Organisationen und die Politik verschiedene Versuche unternommen, die Mengensteuerung wieder der Produktion zu überlassen - ohne Erfolg. Es gibt aber eine Organisation, die als Plattform für die Schweizer Milchwirtschaft fungieren sollte, die BO Milch. Sie wurde im Jahr 2009 gegründet, vertritt 95 Prozent der Produzentinnen und Produzenten und vereint 44 Milchproduzenten- und Milchverarbeiterorganisationen sowie Industrieunternehmen und Detailhändler. Ihr Zweck ist es, die Schweizer Milchwirtschaft zu stärken, die Wertschöpfung zu erhalten und zu verbessern und die Marktanteile in der Schweiz und im Ausland zu halten.

Da die BO Milch zu viele und widersprüchliche Interessen vertritt, konnte sie bis heute noch nicht wirksam aufzeigen, dass sie den Milchmarkt ihrem Zweck gemäss regulieren will und kann, und dies obwohl der Bund 2013 den Standardvertrag allgemeinverbindlich erklärt hat und die Allgemeinverbindlichkeit im Jahr 2015 um zwei Jahre bis 2017 verlängert hat. Zudem hat die Segmentierung, so, wie sie gehandhabt wird, sogar dazu geführt, dass in den einzelnen Segmenten mehr produziert wird, ohne dass kontrolliert werden kann, wie die Milch effektiv verwendet und wohin sie geliefert wird.

Zusammen mit der Aufhebung des Euromindestkurses durch die SNB hat diese Situation massgeblich zur Übersättigung des Milchmarkts beigetragen, wie wir sie seit einiger Zeit kennen: Die Preise für Molkereimilch stehen unter grossem Druck und fallen dadurch in den Keller.

Deshalb muss von der BO Milch bei der Mengensteuerung die Strenge und Effizienz verlangt werden, die von einer solchen Organisation erwartet werden kann. Der Bundesrat soll Regeln festlegen in Bezug auf die Menge und die jeweils für ein Jahr geltenden Vertragspreise, und zwar mit einer guten Wertschöpfung (Segmente A und B) und jeweils pro Verarbeiter oder Produzentenorganisation.

Mit solchen Massnahmen, mit denen Verantwortung übernommen wird, können wir den Schweizer Milchmarkt dauerhaft und transparent sanieren und so für die Produzentinnen und Produzenten von Molkereimilch wieder einen besseren Milchpreis erreichen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Die Schweizerische Agrargesetzgebung verfügt über keine rechtliche Grundlage, um der BO Milch vorzuschreiben, dass sie eine Mengensteuerung für den Milchsektor umsetzt. Der Bundesrat hat auch nicht die Absicht, dem Parlament eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) vorzuschlagen, die es ihm erlauben würde der BO Milch entsprechende Vorschriften zu machen oder selber in die Steuerung der Milchmenge einzugreifen.

Der Bundesrat ist allerdings der Meinung, dass die Verlässlichkeit der Vereinbarungen zu Mengen und Preisen in den individuellen Milchkaufverträgen verbessert werden muss. Der einzelne Milchproduzent und der Handel sollen damit veranlasst werden, Mengen und Preise auf Vertragsebene besser aufeinander abzustimmen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um Überangebote auf den Märkten zu vermeiden.

Der Vorstand der BO Milch hat in einer ausserordentlichen Sitzung vom 30. Juni 2016 intensiv über Verbesserungsmöglichkeiten im bestehenden Milchvertragswesen diskutiert. Er hat entschieden, Vorschläge für mehr Verbindlichkeit erarbeiten zu lassen, damit die Planungssicherheit auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erhöht wird.

Diese Vorschläge wird der Vorstand an der nächsten ordentlichen Sitzung Ende August 2016 diskutieren. Es ist vorgesehen, dass entsprechende Anträge den Delegierten der BO Milch im Herbst 2016 vorgelegt werden, damit die neuen Regelungen auf den 1. Januar 2017 eingeführt werden können.

Der Bundesrat hat die Möglichkeit, auf Begehren der BO Milch den neuen Standardvertrag gestützt auf Artikel 37 LwG allgemeinverbindlich zu erklären. Ein solches Begehren würde vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beurteilt und dem Bundesrat unterbreitet.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (20)

ADDOR JEAN-LUC AEBI ANDREAS AMSTUTZ ADRIAN BORLOZ FRÉDÉRIC BRAND HEINZ BRUNNER TONI BÜCHLER JAKOB CHIESA MARCO CLOTTU RAYMOND DETTLING MARCEL GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GRIN JEAN-PIERRE PAGE PIERRE-ANDRÉ RITTER MARKUS RUPPEN FRANZ RÖSTI ALBERT SALZMANN WERNER VON SIEBENTHAL ERICH WALTER HANSJÖRG WEHRLI LAURENT

THEMENGEBIETE (1)

Landwirtschaft

16.3332

MOTION

Bei den Verhandlungen mit Malaysia muss der Bundesrat Palmöl vom Freihandelsabkommen ausnehmen

Eingereicht von: GRIN JEAN-PIERRE

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.04.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Bei den Verhandlungen mit Malaysia muss der Bundesrat Palmöl vom Freihandelsabkommen ausnehmen.

BEGRÜNDUNG

Gemäss dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen ist der Anbau von Palmöl die Hauptursache für die Abholzung des Regenwalds in Malaysia. Dass die lokale Bevölkerung, die von den Palmölherstellern von ihrem Land vertrieben wird, unter Menschenrechtsverletzungen leidet, komplettiert dieses traurige Bild.

Gegenwärtig deckt Malaysia mehr als die Hälfte des Bedarfs an Palmöl in der Schweiz; in den vergangenen fünf Jahren haben sich die Importe vervierfacht.

Die im Rahmen eines Freihandelsabkommens vorgesehene Aufhebung des Einfuhrzolles für Palmöl, das unter solchen Bedingungen hergestellt wird, hätte verheerende Folgen für die Produktion von Ölsaaten in der Schweiz, insbesondere für Rapskulturen. Auch die Qualität des Kulturlands mit den wunderbaren gelbblühenden Rapsfeldern wäre bedroht. Palmöl hat zudem einen hohen Anteil an gesättigten Fettsäuren; diese können die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten bedrohen, da sie mit einem Anstieg des Risikos, an Herz-Kreislauf-Krankheiten zu erkranken, in Verbindung gebracht werden. Rapsöl hingegen geniesst einen hervorragenden Ruf, ist doch anerkannt, dass sein Gehalt an Vitamin E und Omega-3- und anderen mehrfach ungesättigten Fettsäuren wichtig für die Gesundheit, insbesondere für die Reduktion des Diabetesrisikos, ist.

Eine breite Koalition von Schweizer Produzenten verlangt ebenfalls, dass Palmöl aus dem Freihandelsabkommen ausgeklammert wird. Palmöl ist in vielen Lebensmittelzubereitungen zu finden; bis zum Ende des vergangenen Jahres konnte Palmöl einfach unter dem Oberbegriff Pflanzenöl deklariert werden.

Aus all diesen Gründen muss die Einfuhr von Palmöl in die Schweiz dringend reduziert werden und darf nicht unter das Freihandelsabkommen fallen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 22.06.2016

Der Bundesrat ist sich der ökologischen und sozialen Probleme im Zusammenhang mit der Palmölproduktion bewusst und engagiert sich in dieser Frage auf verschiedenen Ebenen. Er hebt in diesem Zusammenhang auch die Komplexität dieser Problematik hervor, insbesondere angesichts der grossen Bedeutung des Palmölanbaus für die Beschäftigung und die Armutsbekämpfung in den ländlichen Gebieten der Produktionsländer.

Im Rahmen der laufenden Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen mit Malaysia haben die Schweiz und ihre Efta-Partner Bestimmungen zur Förderung eines nachhaltigen Handels zwischen den Parteien vorgeschlagen. Diese enthalten Klauseln, welche die Einhaltung und wirksame Umsetzung der multilateralen Umweltabkommen sowie der Grundrechte der Arbeitnehmenden garantieren sollen. Ausserdem wurden Vorschläge zur Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Walddressourcen unterbreitet, insbesondere durch die Bekämpfung des illegalen Holzschlags.

Weitere Bestimmungen zielen auf die Verbreitung von Waren, Dienstleistungen und Technologien ab, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, einschliesslich Waren und Dienstleistungen, die Bestandteil von Programmen oder Labels zur Förderung umweltfreundlicher Produktionsmethoden und Sozialstandards sind. Dazu gehört beispielsweise der Zertifizierungsstandard RSPO (Roundtable on Sustainable Palm Oil).

Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt das Seco indirekt die Bemühungen für eine bessere Rückverfolgbarkeit dieser Industrie in Malaysia und in Indonesien sowie zur Vermeidung der Abholzung. Dazu wird unter anderem die nachhaltige Produktion unterstützt, und zwar durch die Stärkung von Kleinbauernorganisationen, die Vermittlung besserer Produktionsverfahren und den erleichterten Zugang zu Finanzierungen.

Was den Marktzugang sowie die allfälligen Konsequenzen eines Abkommens mit Malaysia für die Erzeugung von Ölsaaten in der Schweiz anbelangt, ist zu erwähnen, dass die von der Schweiz im Rahmen dieser Verhandlungen erarbeiteten Konzessionen den möglichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt Rechnung tragen und mit der Agrarpolitik vereinbar sind. Zu den gesundheitlichen Bedenken hat sich der Bundesrat bereits geäußert (vgl. Interpellation Hausammann 15.4125). Er ist der Meinung, dass Palmöl für die Konsumentinnen und Konsumenten kein Gesundheitsrisiko darstellt, solange diese die Empfehlungen der Schweizer Lebensmittelpyramide berücksichtigen. Schliesslich gilt es anzumerken, dass das Freihandelsabkommen zwischen der Efta und Malaysia nur zustande kommen kann, wenn es die wichtigsten Exportprodukte der Abkommenspartner abdeckt. Der Ausschluss von Palmöl bei den Verhandlungen würde einen Abschluss des Abkommens verhindern, was Folgen für die Schweizer Wirtschaft hätte, insbesondere bestünde ein Diskriminierungsrisiko schweizerischer Exporteure gegenüber ihren Hauptkonkurrenten (Malaysia ist Mitglied der dieses Jahr abgeschlossenen Transpazifischen Partnerschaft, TPP, die EU verhandelt momentan mit Malaysia über ein ähnliches Abkommen).

Die von Malaysia auf Maschinen, Papierprodukten, Farbstoffen und diversen verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten erhobenen Zölle sind hoch, in gewissen Fällen sogar sehr hoch. Abgesehen vom Warenhandel besteht das Diskriminierungsrisiko auf dem malaysischen Markt auch im Handel mit Dienstleistungen, bei Investitionen und bei öffentlichen Beschaffungen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 22.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (17)

BUFFAT MICHAËL CHIESA MARCO CLOTTU RAYMOND FRIDEZ PIERRE-ALAIN GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GRAF MAYA GSCHWIND JEAN-PAUL HAUSAMMANN MARKUS MAIRE JACQUES-ANDRÉ NICOLET JACQUES PAGE PIERRE-ANDRÉ SALZMANN WERNER SOLLBERGER SANDRA THORENS GOUMAZ ADÈLE TORNARE MANUEL VON SIEBENTHAL ERICH WALTER HANSJÖRG

THEMENGEBIETE (3)

Internationale Politik Landwirtschaft Wirtschaft

16.3360

MOTION

Mit einer Regulierungsbremse den Anstieg der Regulierungskosten eindämmen

Eingereicht von: FDP-LIBERALE FRAKTION

Sprecher/in: BIGLER HANS-ULRICH

Einreichungsdatum: 31.05.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Es sind die notwendigen Erlasse auszuarbeiten, damit Gesetzesänderungen, neue Gesetze und neue Regulierungen allgemein, welche entweder zu höheren Regulierungskosten für mehr als 10 000 Unternehmen führen oder deren Regulierungskosten über einer noch zu definierenden Kostenschwelle liegen, in den Gesamtabstimmungen beider Räte einem qualifizierten Mehr (z. B. Mehrheit der Mitglieder beider Räte, analog zur Ausgabenbremse) zu unterstellen sind.

BEGRÜNDUNG

In seinem Bericht zu den Regulierungskosten vom Dezember 2013 berechnete der Bundesrat die Regulierungskosten in dreizehn gemessenen Bereichen auf Bundesebene auf 10 Milliarden Franken. Eine Studie der Universität St. Gallen schätzte die Regulierungskosten bereits 2010 auf etwa 50 Milliarden Franken. Man kann heute im Jahr 2016 davon ausgehen, dass sie rund 10 Prozent des BIP ausmachen.

Unnötige Regulierungskosten bremsen die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, was sich negativ auf Innovation und Arbeitsplätze auswirkt.

Eine Regulierungsbremse - analog der Schuldenbremse - erlaubt, das Wachstum künftiger Regulierungen und damit auch der unnötigen Regulierungskosten einzudämmen.

Dafür wird ein Automatismus vorgeschlagen: Wenn die Auswirkungen einer Vorlage mehr als 10 000 Unternehmen betreffen, muss die Vorlage dem qualifizierten Mehr in der Gesamtabstimmung im Parlament unterstellt werden. Die Zahl der 10 000 Unternehmen kommt vom etablierten "KMU-Test", wie er bei der Regulierungsfolgekosten-Abschätzung des Seco vorgesehen ist.

Ebenfalls sind jene Vorlagen dem qualifizierten Mehr zu unterstellen, deren Regulierungsfolgekosten über einer noch zu bestimmenden Kostenschwelle liegen. Diese Kostenschwelle soll vom Bundesrat vorgeschlagen werden. Sie kann sowohl eine absolute Zahl in Schweizerfranken als auch eine Relationszahl sein. Wichtig ist jedoch, dass die Regulierungskostenschwelle, wenn sie einmal definiert ist, stabil bleibt.

Mit dieser Regulierungsbremse wird dem Parlament ein Instrument gegeben, den Anstieg der Regulierungskosten einzudämmen. Sie baut dabei auf die Erfahrungen mit dem bewährten Instrument der Schuldenbremse auf.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Der Bundesrat teilt die Meinung der Motionäre, dass die zunehmende Regulierungsdichte eine Belastung für die Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit sein kann.

Eine Überregulierung wirkt sich langfristig negativ auf Innovation, Produktivität und damit Schaffung von Arbeitsplätzen aus. Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sind dem Bundesrat ein Kernanliegen. Der Bundesrat erklärt sich daher - auch mit Blick auf andere eingereichte Vorstösse (15.3421, 16.3543 und 16.3388 sowie die überwiesenen Motionen 15.3400 und 15.3445) - bereit, Instrumente zur Eindämmung der Regulierungskosten zu prüfen. Dabei sollen die verschiedenen Modelle zur Eindämmung der Regulierungsdichte auf deren Kosten-Nutzen-Verhältnis, deren Vor- und Nachteile sowie deren Wirksamkeit untersucht werden.

Gegen die vorgeschlagene institutionelle Regulierungsbremse (Beschlussquorum) sprechen indessen folgende Überlegungen:

Das Beschlussquorum könnte, wie bei der Ausgabenbremse, nur bei Gesetzesvorlagen zum Tragen kommen und würde eine entsprechende Verfassungsänderung benötigen. Bei der Ausgabenbremse (Art. 159 Abs. 3 Bst. b der Bundesverfassung) bezieht sich der Schwellenwert indessen auf einen globalen Ausgabenwert

("Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen"). Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, kann relativ leicht festgestellt werden. Bei der institutionellen Regulierungsbremse

wäre dies anders. Welche Folgekosten ein neues Gesetz oder eine Gesetzesänderung für die betroffenen Unternehmen mit sich bringt, ist häufig davon abhängig, wie das künftige Ausführungsrecht ausgestaltet sein wird. Zudem sind die Folgekosten auch davon abhängig, wieweit eine neue Regulierung bei einzelnen Unternehmen zu mehr oder weniger aufwendigen Anpassungen führt. Da können sich zwischen verschiedenen Unternehmen grosse Unterschiede ergeben. Somit wäre es schwer zu ermitteln, ob eine neue (gesetzliche) Regelung tatsächlich bei mehr als 10 000 Unternehmen zu höheren Folgekosten führt. Die Einführung einer unabhängigen Institution gemäss den Motionen 15.3400 und 15.3445, die Regulierungskosten systematisch prüft, könnte solche Diskussionen entkräften. Trotzdem könnte dies im Parlament regelmässig kontroverse Diskussionen auslösen, was zu einander widersprechenden Ordnungsanträgen führen könnte. Über solche Anträge müsste mit einfachem Mehr abgestimmt werden, was die Wirksamkeit des Instruments stark relativiert.

Zu den in der Motion vorgeschlagenen Kriterien ist zudem Folgendes anzumerken: Der Schwellenwert von 10 000 betroffenen Unternehmen oder die Kostenschwelle könnte je nach Struktur der betroffenen Branche zu hoch oder zu tief sein. Eine Vorlage mit starken Auswirkungen auf eine kleine Branche würde etwa nicht unter diesen Mechanismus fallen. Hinzu kommt, dass ein starrer Mechanismus, der ausschliesslich an die prognostizierten Regulierungskosten anknüpft und keinen Bezug auf die weiteren Kosten (entgangene Gewinne, Haftungsrisiken usw.) und den eigentlichen Ziel und Nutzen einer Regulierung nimmt, nicht zwingend zu einer zweckmässigen Regulierung führt.

Schliesslich ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Die zusätzliche Genehmigungshürde könnte Gesetzesanpassungen bremsen, die im Interesse der Wirtschaft liegen. Im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU besteht das Risiko, dass die Schweiz den Verpflichtungen nicht oder nur mit Verzögerungen nachkommen könnte.

Dies hätte Auswirkungen auf die Rechtssicherheit für die Unternehmen im Verhältnis zu wichtigen Handelspartnern und wäre mit entsprechenden aussenpolitischen und wirtschaftlichen Folgen verbunden. Beispielsweise könnte der Zugang zu ausländischen Märkten für Schweizer Unternehmen erschwert werden (z. B. durch unterschiedliche technische Anforderungen an Produkte) oder wäre mit Unsicherheiten behaftet.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Wirtschaft

16.3375

POSTULAT

Den Parallelimport von Online-Inhalten zulassen

Eingereicht von: NANTERMOD PHILIPPE

FDP-Liberale Fraktion

FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, welche Massnahmen ergriffen werden können, um den Parallelimport von Online-Inhalten zu fördern, das heisst, um das sogenannte Geoblocking einzuschränken, damit Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten Online-Dienste, die im Ausland angeboten werden, nutzen können und im Ausland Zugang zu Schweizer Online-Diensten haben. Nötigenfalls soll er das Urheberrecht entsprechend anpassen.

BEGRÜNDUNG

Während die EU dabei ist, einen "digitalen Binnenmarkt" einzuführen, hindert das sogenannte Geoblocking die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten direkt oder über eine Blockierung der virtuellen privaten Netzwerke (VPN) daran, Online-Dienste aus dem Ausland zu nutzen. Auch Onlinedienste aus der Schweiz sind dadurch nicht mehr zugänglich, sobald man ins Ausland reist. Ein Umstand, der den internationalen Handel unnötig verkompliziert und im Widerspruch zu den Prinzipien der Freihandelsabkommen steht.

Diese Praxis hat zur Folge, dass der Parallelimport von Online-Inhalten verhindert wird und sich die Schweizer Nutzerinnen und Nutzer gezwungen sehen, von teuren Angeboten Gebrauch zu machen. Ausserdem wird die Auswahl an Dienstleistungsangeboten dadurch drastisch eingeschränkt. Da der Schweizer Markt nur klein ist, verzichten manche Unternehmen darauf, ihre Angebote den Schweizer Kundinnen und Kunden zugänglich zu machen.

Diese Beschränkungen sind manchmal das Resultat exklusiver Vertriebsvereinbarungen zwischen Unternehmen, die unter Umständen gegen das Kartellrecht verstossen, oder es handelt sich um unternehmensinterne Beschränkungen, die man aufheben sollte, um die Konsumentinnen und Konsumenten im freien Markt zu schützen und den Wettbewerb zu fördern.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Im Mai 2015 verabschiedete die EU-Kommission eine Agenda für die Schaffung eines digitalen Binnenmarkts, die das Ziel verfolgt, gesetzliche Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen. Es ist dabei zu beachten, dass sich die Bestrebungen der EU noch in einem frühen Stadium befinden. Die EU-Kommission hat dem EU Parlament sowie den EU-Mitgliedstaaten in einigen Bereichen erste Umsetzungsvorschläge unterbreitet, etwa zu einer Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten oder eine zu einer Verordnung über Massnahmen gegen Geoblocking.

Ein weiterer Verordnungsvorschlag bezüglich Zugang zu Online-Diensten im Ausland soll im Herbst 2016 folgen. Das Resultat des anschliessenden Gesetzgebungsprozesses ist momentan jedoch noch nicht abschätzbar und mit einer Umsetzung der Massnahmen wird frühestens in einigen Jahren gerechnet.

Die Mission der Schweiz bei der EU in Brüssel und die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung verfolgen die Entwicklungen in der EU genau und informieren den Bundesrat laufend darüber. Im Rahmen der Strategie Digitale Schweiz ist vorgesehen, diese Berichterstattung systematisch weiterzuführen. Zudem hat der Ständerat am 6. Juni 2016 das Postulat 16.3080, "Auswirkungen des digitalen EU-Binnenmarkts auf die Schweiz", überwiesen. Damit wird der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen der Schaffung des digitalen Binnenmarkts der EU auf die Schweiz zu analysieren. Der Bundesrat ist vor diesem Hintergrund gut aufgestellt, die Auswirkungen eines gestärkten digitalen Binnenmarkts der EU zeitnah zu erkennen und rechtzeitig geeignete Massnahmen einzuleiten.

Vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten in der EU ist es nach Ansicht des Bundesrates derzeit verfrüht und nicht zielführend, in der Schweiz bereits Massnahmen im Bereich Zugang bzw. grenzüberschreitenden Portabilität zu Online-Inhalten an die Hand zu nehmen. Da es sich hierbei in der Regel um grenzüberschreitende Sachverhalte handelt, dürften unkoordinierte unilaterale Massnahmen ihr Ziel verfehlen. Eine internationale Rechtsdurchsetzung von Schweizer Recht ist zudem mit erheblichen Herausforderungen juristischer sowie politischer Art verbunden. Bevor entsprechende Massnahmen in der Schweiz angegangen werden, sollten daher die entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten in der EU abgewartet und der Dialog mit der EU gesucht werden.

Inwiefern Vertriebsvereinbarungen im Sinne des Kartellgesetzes eine unzulässige Wettbewerbsabrede darstellen oder gewisse Verhaltensweisen den Tatbestand des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung erfüllen, ist stets eine Frage des Einzelfalls. Deren Beurteilung obliegt der Wettbewerbskommission (Weko) und ihrem Sekretariat. Bereits heute gehen die Weko und ihr Sekretariat gegen Behinderungen von Parallel- und Direktimporten physischer oder digitaler Produkte vor, wenn diese auf Wettbewerbsabreden zwischen wirtschaftlich voneinander unabhängigen Unternehmen oder unzulässigen Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen basieren.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (1)

DERDER FATHI

THEMENGEBIETE (3)

Medien und Kommunikation Recht Allgemein Wirtschaft

16.3381

POSTULAT

Industrie 4.0. Schaffung einer nationalen Koordinationsstelle

Eingereicht von: BÉGLÉ CLAUDE

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Schaffung einer nationalen Koordinationsstelle zu prüfen, um einen erfolgreichen Übergang zur "Industrie 4.0" sicherzustellen.

Die Digitalisierung wird die Industrie revolutionieren und zur Entwicklung der "Industrie 4.0" führen. Diese Transformation, die bereits begonnen hat, wird tiefgreifend sein, schnell ablaufen und weltweit stattfinden.

Unternehmen, die wettbewerbsfähig bleiben wollen, werden sich ihr stellen müssen. Viele KMU fürchten sich jedoch davor.

Die Schweiz gewährt privaten Initiativen prinzipiell viel Raum. Das ist eine gute Sache. Um jedoch einen erfolgreichen Übergang zur "Industrie 4.0" zu gewährleisten, ist eine Koordination der Anstrengungen, die von den Dachorganisationen, den Branchenorganisationen, den Hochschulen und anderen unternommen werden, nötig. In Deutschland geschieht das übrigens schon seit etwa fünf Jahren. Eine solche Koordinationsstelle könnte dazu beitragen, dass diese digitalen Strategien schnell verbreitet und in die KMU-Strategien integriert würden. Ausserdem würden sie den kulturellen Wandel erleichtern und ein schnelles Vorankommen ermöglichen. Ein Wettlauf gegen die Zeit hat begonnen, und die Schweiz darf sich nicht abhängen lassen.

BEGRÜNDUNG

Die Digitalisierung ist dabei, den ganzen Industriesektor grundlegend zu verändern.

Mit Hilfe des "Internets der Dinge" sind Werkzeuge, Messinstrumente, Montagevorrichtungen und Bauteile jetzt in der Lage, dank integrierter Mikrochips miteinander zu kommunizieren. Diese Technologie erlaubt eine Fernsteuerung der Produktions- und Logistikprozesse und ist ein zentrales Element der "Smart Factory" von morgen. Die "predictive maintenance" (vorausschauende Wartung) antizipiert die Wartung der Maschinen, macht Kontrollen überflüssig und wird bestimmend sein für die Geschäftsmodelle der KMU. Ausserdem ist es durch äusserst flexible Montagezellen mit modularem Aufbau jetzt möglich, "nach Mass" zu produzieren. Alle diese Veränderungen sind ebenso sehr technischer wie auch kultureller Natur.

Diese Umwälzungen werden grosse Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation haben. Tausende von Arbeitsplätzen werden verloren gehen, gleichzeitig werden aber auch Tausende von neuen Stellen geschaffen werden, worauf wir uns hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung vorbereiten sollten. Diese Revolution spricht direkt die Innovationskultur an, die für die Schweiz so typisch ist. Denn im Endeffekt birgt sie mehr Chancen als Risiken für die Schweizer Industrie, der sich durch den wachsenden Bedarf an immer höherentwickelten Maschinen und Geräten neue Geschäftschancen eröffnen werden. Dasselbe gilt auch für den Dienstleistungssektor, dem sich in Zukunft ebenfalls eine Unzahl von Geschäftsmöglichkeiten auftun wird.

Nutzen wir diese Chancen rechtzeitig. Auf in den Kampf!

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Die Digitalisierung der Wirtschaft birgt ohne Zweifel Chancen für die hiesigen Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Schweiz. Allerdings ist der von neuen Technologien beflügelte Strukturwandel nicht neu; er begleitet die Schweizer Volkswirtschaft schon seit vielen Jahren. Der Bundesrat verfolgt die aktuelle Entwicklung und deren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft laufend. Für ein ressourcenarmes Land wie die Schweiz, ist es nach Auffassung des Bundesrates zentral nicht nur die Chancen der "Industrie 4.0" im Speziellen, sondern diejenigen der Digitalisierung im Allgemeinen möglichst gut zu nutzen.

Die am 20. April 2016 veröffentlichte bundesrätliche Strategie Digitale Schweiz zeigt auf, wie Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik zusammenarbeiten müssen, damit die mit der Digitalisierung einhergehenden

Transformationsprozesse zum Nutzen der Schweiz gestaltet werden können. Ein Bericht über die Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft, welcher bis Ende 2016 zuhänden des Bundesrates verfasst wird, ist ein zentraler Bestandteil dieser Strategie. Zusätzlich zur Strategie Digitale Schweiz sind weitere Berichte zur Digitalisierung in Ausarbeitung. Dazu gehören in Beantwortung des Postulates Reynard [15.3854](#), "Automatisierung. Risiken und Chancen", ein Bericht zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt sowie in Beantwortung des Postulates Vonlanthen [16.3080](#), "Auswirkungen des digitalen EU-Binnenmarkts auf die Schweiz", ein Bericht zu den Auswirkungen der Schaffung des digitalen Binnenmarkts der EU auf die Schweizer Wirtschaft.

Die Strategie Digitale Schweiz wird im Dialog mit Stakeholdern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft laufend überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Dadurch wird sichergestellt, dass neue Entwicklungen, welche für die Schweiz von Bedeutung sind, in die Strategie aufgenommen werden und ein möglicher Handlungsbedarf für den Bund identifiziert werden kann.

Zudem begrüsst der Bundesrat die von den Wirtschaftsverbänden Swissmem, Electrosuisse, asut und SwissT.net ins Leben gerufene Plattform "Industrie 2025". Diese Plattform bezweckt u. a. die Information, Sensibilisierung, Vernetzung und Förderung Schweizer Unternehmen rund um Themen der "Industrie 4.0".

Die Chancen und Risiken der Digitalisierung der Wirtschaft können nach Auffassung des Bundesrates innerhalb der bestehenden Strukturen und Plattformen erörtert werden. Dazu sind nach heutiger Auffassung keine institutionalisierten, neuen staatlichen Strukturen notwendig.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Medien und Kommunikation Wirtschaft

16.3388

MOTION

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen

Eingereicht von: SOLLBERGER SANDRA

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, angelehnt an die Vorgehensweisen und Erfahrungen diverser Kantone mit Vorhaben gleicher Stossrichtung ein Bundesgesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen, aber insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen auszuarbeiten und dem Parlament einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

BEGRÜNDUNG

Diverse Kantone kennen inzwischen sogenannte "Entlastungsgesetze" für die Wirtschaft, so beispielsweise die Kantone Aargau, Zürich, Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Seit einigen Jahren werden in den Kantonen, aber auch international Erfahrungen mit Deregulierungsmassnahmen gesammelt und erfolgreiche Praktiken entwickelt. Es ist Zeit, für dasselbe Anliegen ein Bundesgesetz vorzubereiten, welches zu namhaften Entlastungen für Unternehmen führen soll. Die Regulierungsdichte und die administrativen Belastungen für Unternehmen müssen reduziert werden. Dazu sind einzelne Massnahmen in einzelnen Politikbereichen und Vorlagen längst nicht mehr in der Lage. Bisherige Konzepte und Vorgaben auf Stufe Verordnung genügen nachweislich nicht mehr. Es braucht auf Stufe Bund auf Gesetzesstufe endlich verbindliche Vorgaben, welche systematisch die Regulierungsflut, die Bürokratie und die administrativen Belastungen eindämmen. Dabei sind inzwischen auch als Ergänzung neuere Massnahmen denkbar, wie etwa "One in, two out"-Regeln, Sunset- oder Opting-out-Klauseln. Insbesondere in der Entwurfsphase von Gesetzen und Verordnungen könnten der Bundesrat und die Verwaltung verbindlich angehalten werden, solche Mechanismen zu prüfen und vorzuschlagen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.09.2016

Bei der administrativen Belastung steht die Schweiz im internationalen Vergleich immer noch gut da, auch wenn sich einige Indikatoren in den letzten Jahren verschlechtert haben (z. B. Doing-Business-Indikatoren der Weltbank). Diesem Standortvorteil ist Sorge zu tragen. Die Schweiz droht ansonsten an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Der Bundesrat nutzt deshalb verschiedene Mittel (z. B. die Regulierungsfolgenabschätzung, die Berichte mit Massnahmen zur administrativen Entlastung, das KMU-Forum), um die administrative Belastung unter Kontrolle zu halten. Er berücksichtigt dabei auch, dass Regulierungen einen Nutzen stiften, dieser aber im Verhältnis zu den Kosten betrachtet werden muss. Trotz der bestehenden Instrumente und Projekte bleibt das Anliegen einer Entlastung aktuell.

Das Parlament hat deshalb am 15. Juni 2016 die Motionen Vogler 15.3400 und der FDP-Liberalen Fraktion 15.3445 überwiesen. Damit sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Qualität und Objektivität der Regulierungsfolgenabschätzung zu garantieren und durch eine unabhängige Stelle zu prüfen. Bevor weiter gehende Massnahmen ergriffen werden, sollen erste Erfahrungen mit dieser Stärkung der Regulierungsfolgenabschätzung abgewartet werden.

Bereits heute haben Bundesrat und Parlament die Möglichkeit, im Einzelfall Massnahmen zur administrativen Entlastung zu ergreifen. Dazu gehören auch die von der Motionärin beispielhaft angeführten Sunset- oder Opting-out-Klauseln. Diese Möglichkeiten werden teilweise genutzt, zum Beispiel mit der Opting-out-Klausel im Revisionsrecht. Wie auch in den Entlastungsgesetzen der Kantone Zürich und Basel-Landschaft sind Fristen für Bewilligungsverfahren auf Bundesebene in der Verordnung über Grundsätze und Ordnungsfristen für Bewilligungsverfahren (SR 172.010.14) geregelt.

Über die Wirksamkeit der kantonalen Entlastungsgesetze, wie sie von der Motionärin erwähnt werden, ist zu wenig bekannt. Es lassen sich daraus noch keine Empfehlungen für die Ausgestaltung eines Entlastungsgesetzes auf

Bundesebene ableiten. Die Einführung eines allgemeinen Entlastungsgesetzes ist nur sinnvoll, wenn Klarheit über die Massnahmen und Instrumente besteht, die in einem solchen Gesetz verankert werden sollen. Da dies zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben ist, ist eine Einführung verfrüht.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.09.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (26)

AEBI ANDREAS AMSTUTZ ADRIAN BIGLER HANS-ULRICH BURGHERR THOMAS DETTLING MARCEL EGLOFF HANS
EICHENBERGER-WALTHER CORINA FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA GLARNER ANDREAS GRÜTER FRANZ HERZOG VERENA HESS ERICH
IMARK CHRISTIAN JAUSLIN MATTHIAS SAMUEL KELLER-INHELDER BARBARA MARTULLO-BLOCHER MAGDALENA MATTER THOMAS
PIEREN NADJA RIME JEAN-FRANÇOIS RÖSTI ALBERT SALZMANN WERNER SCHNEEBERGER DANIELA TUENA MAURO VITALI ALBERT
VON SIEBENTHAL ERICH ZUBERBÜHLER DAVID

THEMENGEBIETE (1)

Wirtschaft

16.3396

MOTION

Die maximale Wochenarbeitszeit senken

Eingereicht von: GRÜNE FRAKTION

Sprecher/in: MAZZONE LISA

Einreichungsdatum: 08.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, um das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel sowie alle anderen betroffenen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, sodass die maximale Wochenarbeitszeit auf folgende Werte gesenkt wird:

- auf 40 Stunden für Werk tätige in Industrieunternehmen, kaufmännische Angestellte, technisches Personal und andere Arbeitnehmende, einschliesslich des Verkaufspersonals von grossen Detailhandelsunternehmen;
- auf 45 Stunden für alle anderen Arbeitnehmenden.

Es soll zudem präzisiert werden, dass die Anpassung der Arbeitszeit bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad nicht zu einer Senkung des Lohnes führen darf.

BEGRÜNDUNG

2015 haben Vollzeitbeschäftigte in der Schweiz durchschnittlich 41,4 Stunden pro Woche gearbeitet. Damit sind die Schweizerinnen und Schweizer bei der Wochenarbeitszeit Europameister. Die Unterschiede zwischen den Erwerbstätigen sind jedoch beachtlich: Selbstständigerwerbende arbeiten z. B. durchschnittlich 50,7 Stunden pro Woche, Beschäftigte im Gesundheitswesen sogar 56,5 Stunden. Zurzeit verschlechtert sich die Situation, da die Unternehmen von ihren Angestellten verlangen, 45 Stunden pro Woche zu arbeiten, um die Auswirkungen des starken Franken abzumildern. Wenn zu viele Arbeitsstunden verlangt werden, so ist das jedoch sowohl kontraproduktiv für das Unternehmen als auch schlecht für die Gesundheit der Angestellten.

So steigt z. B. das Risiko, einen Schlaganfall zu erleiden, um 10 Prozent bei Personen, die zwischen 41 und 48 Stunden pro Woche arbeiten, und um 27 Prozent bei Personen, die 49 bis 54 Stunden pro Woche arbeiten. Diese Erkrankungen verursachen hohe Kosten für die Allgemeinheit. Im Gesundheitswesen kann die schlechtere Arbeitsqualität auch Folgen für die Patientinnen und Patienten haben.

Ausserdem ist es für die Unternehmen kontraproduktiv, wenn zu lange gearbeitet wird, da die Produktivität mit zunehmender Arbeitszeit abnimmt. Ein Bericht der Credit Suisse zeigt, dass in der Schweiz die Arbeitsproduktivität im europäischen Vergleich gering ist, da bei uns die Arbeitszeiten länger sind, wodurch die Produktivität vermindert wird. Neue Studien aus Schweden zeigen, dass bei einer kürzeren Arbeitszeit die Fehlzeiten am Arbeitsplatz drastisch abnehmen und die Produktivität steigt. Es ist also von Vorteil, die maximale gesetzliche Wochenarbeitszeit auf 40 bzw. 45 Stunden pro Woche zu senken.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Obwohl die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit seit 1976 unverändert bei 45 bzw. 50 Stunden geblieben ist, hat die effektiv geleistete wöchentliche Arbeitszeit in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. So hat sich gemäss der Arbeitsvolumenstatistik des Bundesamts für Statistik die durchschnittliche tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit bei den Vollzeitbeschäftigten von 43,2 Stunden im Jahr 1991 auf 41,4 Stunden im Jahr 2015 reduziert. Berücksichtigt man zusätzlich die zunehmende Zahl an Teilzeitbeschäftigten, ging die wöchentliche Arbeitszeit aller Arbeitnehmenden im Schnitt von 35,3 Stunden im Jahr 1991 auf 32,4 Stunden im Jahr 2015 zurück.

In den Einzel- oder Gesamtarbeitsverträgen wird festgelegt, wieviel Sollstunden geschuldet sind. Diese Verträge haben einen direkten Einfluss darauf, wieviel tatsächlich gearbeitet wird. Die Differenz zwischen der vertraglichen Wochenarbeitszeit und der gesetzlichen Höchstarbeitszeit gibt den Unternehmen die nötige Flexibilität, um auf Unvorhergesehenes reagieren und konkurrenzfähig bleiben zu können. Die vorgeschlagene Senkung der gesetzlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit wäre angesichts des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds und besonders angesichts der Frankenstärke zum heutigen Zeitpunkt fehl am Platz. Die Möglichkeit zur vorübergehenden Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ermöglicht die Beibehaltung vieler Arbeitsplätze und wird von den Sozialpartnern geschätzt.

Auch aus Gründen des Gesundheitsschutzes drängt sich die Reduktion der wöchentlichen Höchstarbeitszeiten nicht auf. Die wöchentliche Arbeitszeit ist nicht der einzige Faktor, der zur Beurteilung der Gesundheit der Arbeitnehmenden

herangezogen werden muss. Dazu gehören z. B. auch dauernder Lärm, ergonomische Fehlhaltungen, soziale Konflikte und weitere Risiken. Diese Risiken werden von den zuständigen Behörden wie dem Staatssekretariat für Wirtschaft oder der Suva jeweils in Gesamtheit beobachtet und gezielt bekämpft.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Gesundheit

16.3406

MOTION

Flüchtlingen den Zugang zu den Schweizer Hochschulen erleichtern

Eingereicht von: REYNARD MATHIAS

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. in Zusammenarbeit mit den Eidgenössischen Technischen Hochschulen und, was die anderen Hochschulen betrifft, den Kantonen die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um den Flüchtlingen in der Schweiz zu ermöglichen, ihr durch den Krieg unterbrochenes Studium fortzusetzen;
2. die nötigen Massnahmen zu ergreifen, die es Flüchtlingen mit einem der schweizerischen Maturität gleichgestellten Diplom ermöglichen, ein Studium in der Schweiz aufzunehmen, zum Beispiel indem Vorbereitungskurse auf das Universitätsstudium (z. B. Vorbereitungskurse für die Ecus-Prüfung) oder spezifische Sprachkurse auf Universitätsstufe angeboten werden oder durch Erleichterung der Mobilität innerhalb der Schweiz für die Zwecke des Studiums.

BEGRÜNDUNG

Der Bund und die Kantone stehen vor der Herausforderung, den Flüchtlingen die Integration in der Schweiz zu erleichtern. Viele dieser Flüchtlinge haben einen Universitätsabschluss oder haben in ihrem Herkunftsland studiert. Aufgrund von oft unüberwindbaren administrativen und sprachlichen Hürden gelingt es solchen Flüchtlingen nur selten, Zugang zu Schweizer Hochschulen zu erhalten. Die vielen Anforderungen, die erfüllt werden müssen, bevor ein Studiengang an einer Hochschule besucht werden kann, hindert viele Flüchtlinge daran, eine Ausbildung zu absolvieren, die jedoch für ihre Integration sehr wichtig wäre. Es ist in der Tat sehr selten, dass ein Flüchtling gleich alle notwendigen Belege für eine Zulassung vorweisen (z. B. das Original des Abschlussdiploms) oder die Gleichwertigkeit seines Diploms oder seines Maturitätsabschlusses mit Schweizer Diplomen oder Reifezeugnissen belegen kann. Da geeignete Sprachkurse manchmal teuer und für sie kaum zugänglich sind, fällt es den Flüchtlingen ausserdem schwer, das erforderliche sprachliche Niveau zu erreichen. Auch sind die Anforderungen, die die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Universitäten an sie stellt, mit Bezug auf die Flüchtlinge wenig angemessen, wird von ihnen doch in einer ohnehin schon schwierigen Situation verlangt, dass sie über eine ganze Reihe von Kenntnissen verfügen, die eigentlich für ihr weiteres Studium irrelevant sind. Ihre Aufenthaltsbewilligung (N oder F) schliesslich, erlaubt ihnen nur eine eingeschränkte Mobilität. Sie müssen sich manchmal in einem bestimmten Kanton niederlassen, wo es eventuell keine Hochschule gibt, was zu zusätzlichen Kosten führt.

Wie Pilotprojekte an den Universitäten Genf und Basel zeigen, die das Ziel haben den Flüchtlingen den ersten Kontakt zur Universität zu erleichtern, entspricht der Zugang zu den Schweizer Hochschulen für Flüchtlinge einem Bedürfnis. Massnahmen, die das erleichtern, sind möglich.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

1./2. Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass die gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen eine wichtige Aufgabe ist. Er hat deshalb in den letzten Jahren bereits verschiedene Massnahmen getroffen. Im Vordergrund steht dabei die Förderung der beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Sie ist auch ein Schwerpunkt der mit den Kantonen 2014 vereinbarten kantonalen Integrationsprogramme sowie der parallel dazu laufenden vom Bundesrat am 18. Dezember 2015 beschlossenen Pilotprogramme für die Jahre 2018 bis 2021. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat zudem in ihrer Erklärung vom 23. Juni 2016 im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation und dem Staatssekretariat für Migration ebenfalls eine Reihe von Prinzipien für eine nachhaltige Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft der Schweiz verabschiedet. Hierfür verfügt das schweizerische postobligatorische

Bildungssystem mit seiner Flexibilität und Durchlässigkeit sowie seinen starken Partnerschaften mit den Wirtschaftsverbänden und den Betrieben im Berufsbildungsbereich über gute Voraussetzungen, die es zu nutzen gilt. Auch Hochschulen sollen die gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration von Flüchtlingen fördern. Die Kompetenz zum Entscheid über die Zulassung an Hochschulen liegt in der Schweiz grundsätzlich bei den autonomen Hochschulen selbst, respektive ihren jeweiligen Trägern. Alle schweizerischen Hochschulen haben durch die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Schweizerischen Hochschulen, swissuniversities, in einer Medienmitteilung vom 15. September 2015 ihre Bereitschaft zur Aufnahme von studienberechtigten Flüchtlingen angekündigt. Verschiedene Hochschulen haben daraufhin begonnen, Vorgehensweisen zu suchen, wie studienberechtigten Flüchtlingen ein ihrer Situation entsprechend angepasster Zugang zu den Hochschulen gewährt werden kann. Die Hochschulen haben entschieden, individuell, mit Unterstützung von swissuniversities, das Abklärungsverfahren betreffend undokumentierten Kompetenzen und erforderlichen Sprachkenntnisse zu überprüfen. Zudem haben Flüchtlinge, die ihren Abschluss nicht genügend dokumentieren können, die Möglichkeit, eine sogenannte Diplomerläuterung von swissuniversities zu beantragen. Diese Erläuterung beschreibt die Hochschulbildung und zeigt auf, wie das Swiss Enic diesen Hochschulabschluss einstufen würde, wenn die Diplome vorhanden wären, was für Weiterbildungen oder bei der Stellensuche hilfreich ist.

Im Zusammenhang mit der Förderung individueller Bildungsverläufe ist diesbezüglich auch auf die in der erwähnten EDK-Erklärung hervorgehobene Bedeutung der frühestmöglichen Abklärung und Zuweisung in passende Angebote (Standortbestimmung/Triage) sowie der bedarfsorientierten Fallführung (Begleitung/Coaching) zu nennen. Die Umsetzung dieser Grundsätze wird zurzeit von Bund und Kantonen zusammen vorbereitet.

Diskutiert wird auch, wie die heute eingeschränkte Mobilität von Flüchtlingen, die ein Studium in der Schweiz aufnehmen wollen, verbessert werden kann. Zudem werden weitere Möglichkeiten für zweckdienliche Sprachkurse, sowie Vorbereitungskurse im Hinblick auf die Ergänzungsprüfung Ecus geprüft.

Insgesamt ist der Bundesrat aus den erwähnten Gründen der Ansicht, dass bereits zielführende Prozesse in die Wege geleitet wurden, um einen der besonderen Situation von Flüchtlingen entsprechenden Zugang zum Hochschulstudium zu ermöglichen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (15)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA HADORN PHILIPP MAIRE JACQUES-ANDRÉ MASSHARDT NADINE MEYER MATTEA MUNZ MARTINA NUSSBAUMER ERIC PARDINI CORRADO SCHENKER SILVIA SEMADENI SILVA TORNARE MANUEL WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (2)

Bildung Migration

16.3474

POSTULAT

Effizienz- und Qualitätsgewinn im Schweizer Bildungswesen

Eingereicht von: DE COURTEN THOMAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird ersucht die Effizienz und Qualität im Schweizer Bildungswesen zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Der Bericht zeigt die Kostenentwicklung der letzten zehn Jahre im Bildungsbereich auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene auf und klärt:

1. ob und wo der erhöhte Ressourceneinsatz im Bildungswesen zu mehr volkswirtschaftlichen Nutzen führt;
2. ob Kosten und Nutzen in einem vertretbaren Verhältnis stehen;
3. mit welchen Massnahmen mehr Effizienz und Qualität erreicht werden können.

Dazu sind allenfalls bestehende Datenlücken und der Informationsbedarf im Hinblick auf den ökonomischen Mitteleinsatz aufzuarbeiten.

BEGRÜNDUNG

Der Einsatz der finanziellen Ressourcen für das Bildungswesen hat in den letzten Jahren auf Bundes- und auf Kantonebene massiv zugenommen. Die Bildungsausgaben der öffentlichen Hand in der Schweiz sind allein in den letzten zehn Jahren um mehr als 30 Prozent gestiegen und betragen heute rund 35 Milliarden Franken pro Jahr.

Gleichzeitig stagnieren die Abschlussquoten an den Schulen. Es besteht ein Mangel an qualifizierten Schulabgängern im Berufsbildungsbereich. Die durchschnittliche Ausbildungszeit bis zum Berufseinstieg verlängert sich zusehends. Die Studienerfolgsquote steigt nur äusserst mässig. Und auch das Ranking unserer Bildungsinstitutionen zeitigt im internationalen Vergleich keine wesentlichen Verbesserungen.

Damit mehren sich die Befunde, die auf erhebliche Effizienzprobleme im schweizerischen Bildungswesen hinweisen. In der ökonomischen Betrachtung des Bildungswesens gibt es wesentliche Lücken, die nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass bisher die Datengrundlagen wenig entwickelt sind, und es kein aussagekräftiges Monitoringsystem gibt. Geschweige denn ein Controlling, ob sich Mehrkosten und erhöhte Investitionen überhaupt lohnen.

Es ist heute in der Bildungsökonomie wohl unbestritten, dass nicht einfach das Ausgabenniveau die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung fördert, sondern, dass es wesentlich auf die effiziente Allokation der Mittel ankommt, um die gewünschten Effekte zu erzielen.

Daher ist es nötig, den Mitteleinsatz im Zusammenhang des Gesamtsystems auf allen Bildungsstufen zu untersuchen und Aufgaben, Organisation und Strukturen zu hinterfragen. Die Evaluierung und Analyse der diesbezüglichen Problemstellung, soll klären ob die erheblichen Mehrinvestitionen im Bildungsbereich auch tatsächlich zu einem volkswirtschaftlich Mehrnutzen führen, bzw. wo und wie durch organisatorische und strukturelle Massnahmen Optimierungen erreicht werden können.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Die Schweiz verfügt über ein bedürfnisgerechtes, in sich kohärentes Bildungs-, Forschungs- und Innovationssystem (BFI-System). Es gilt weltweit als eines der leistungsfähigsten. Die Förderung des BFI-Bereichs hat sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen eine hohe Priorität. Die Ausgaben der öffentlichen Hand für Bildung, Forschung und Innovation sind seit Mitte der Neunzigerjahre stetig gewachsen. Der Förderung der Bildung kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

Gemessen am Anteil in Prozent des Bruttoinlandprodukts stiegen die öffentlichen Bildungsausgaben von 2006 bis 2013 von 5,2 Prozent auf 5,6 Prozent, gemessen als Anteil an den öffentlichen Gesamtausgaben im selben Zeitraum von 15,6 Prozent auf 17,3 Prozent. Das Bundesamt für Statistik publiziert regelmässig die Entwicklung der öffentlichen Bildungsausgaben. Den grössten Teil der öffentlichen Bildungsausgaben übernehmen mit knapp 90 Prozent Kantone und

Gemeinden. Der Bundesanteil beläuft sich auf gut 10 Prozent. Diese Verteilung ist Ausdruck der föderalen Strukturen im Bildungsbereich. Der Bundesrat ist überzeugt, dass Kantone und Gemeinden einen hohen Anreiz haben, für einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz zu sorgen, der gleichzeitig die hohe Qualität der Bildungsangebote gewährleistet. Für eine verbesserte Koordination der eingesetzten Mittel von Bund und Kantonen wurde auf Hochschulstufe eine neue rechtliche Grundlage geschaffen. Mit dem Inkrafttreten der Finanzierungsbestimmungen des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (SR 414.20) am 1. Januar 2017 wird eine gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination sowie eine Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen ermöglicht. Sollten Hinweise auf einen ineffizienten Ressourceneinsatz bestehen, so ist bei Bund und Kantonen im Rahmen der verfassungsmässigen Zuständigkeiten und der gesetzlichen Grundlagen nach Lösungen zu suchen.

Bund und Kantone schreiben der Analyse von Effizienz, Effektivität und Chancengerechtigkeit im Bildungswesen grosse Bedeutung zu. Im Rahmen des nationalen Bildungsmonitorings erscheint seit 2010 alle vier Jahre der nationale Bildungsbericht, in welchem über alle Bildungsstufen anhand dieser drei Kriterien Rechenschaft abgelegt wird.

Hinsichtlich wichtiger systemischer Herausforderungen werden auf Basis der Bildungsberichte die gemeinsamen bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen erarbeitet. Gemeinsam erkannte Daten- und Forschungsbedürfnisse werden im Rahmen eines gemeinsamen Programms angegangen.

Der nationale Bildungsbericht dient allen Akteuren des Bildungswesens als eine Entscheidungsgrundlage zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Bildungssystems hinsichtlich Effizienz, Effektivität und Chancengerechtigkeit. Aufgrund der Zuständigkeiten im Bildungssystem und der bereits bestehenden Instrumente erachtet der Bundesrat das Anliegen des Postulates als weitgehend erfüllt. Ein weiterer Bericht brächte kaum einen Mehrwert. Der Bund wird sich indes dafür einsetzen, dass die Effizienzanalyse im Rahmen des nationalen Bildungsmonitorings vertieft Beachtung findet.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (10)

AMSTUTZ ADRIAN BIGLER HANS-ULRICH DETTLING MARCEL HERZOG VERENA MÜRI FELIX PIEREN NADJA RÖSTI ALBERT SCHNEEBERGER DANIELA SOLLBERGER SANDRA TUENA MAURO

THEMENGEBIETE (2)

Bildung Finanzwesen

16.3495

MOTION

Anpassung des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Eingereicht von: HAUSAMMANN MARKUS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Für das Programm für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) gilt heute die Vorgabe, dass in der Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere mindestens 90 Prozent Grundfutter enthalten sein müssen. Zusätzlich muss die Ration im Talgebiet zu mindestens 75 Prozent und im Berggebiet zu mindestens 85 Prozent aus Wiesen- und Weidefutter bestehen. Die hohen Vorgaben an den Anteil Wiesen- und Weidefutter schränken die Teilnahmemöglichkeit von Tierhaltern am GMF-Programm ein.

In vielen Fällen führt der hohe Anteil Wiesen- und Weidefutter dazu, dass auf dem Betrieb im Rahmen einer ausgeglichenen Fruchtfolge produzierter Silomais wegen den Programmbestimmungen auf dem Betrieb nicht gefüttert werden darf, verkauft und durch zugekauft Wiesen- und Weidefutter ersetzt werden muss. Das ist ökologisch unsinnig. Zudem ist es so, dass bei Sommertrockenheit, wie im letzten Jahr, die Erträge von Grasland massiv sinken, während die Erträge bei Mais stabiler sind. Trockene Sommer führen daher dazu, dass die GMF-Vorgaben von vielen Betrieben nur über grosse Zukäufe von Wiesen- und Weidefutter erfüllt werden können.

Aus den genannten Gründen sind die Möglichkeiten zum Einsatz von betriebseigenem Mais und Futterrüben sowie weiteren betriebseigenen Grundfuttermitteln im GMF-Programm zu erhöhen. Das Programm ist entsprechend anzupassen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) wurde mit der Agrarpolitik 2014-2017 am 1. Januar 2014 eingeführt. Gemäss Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017 (S. 2221) soll GMF dazu beitragen, den Einsatz von Kraftfutter in der Wiederkäuerproduktion zu begrenzen, den Wettbewerbsvorteil im Bereich Raufutterveredelung langfristig zu sichern und die Qualitätsstrategie zu unterstützen.

Der Anteil von Mais in der Futterration wurde im GMF-Programm gezielt beschränkt, da die grasbasierte Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere gefördert werden soll. Die Veredelung von Gras durch raufutterverzehrende Nutztiere stellt eine sinnvolle und effiziente Nutzung des Standortpotenzials für die Milch- und Fleischproduktion im Grasland Schweiz dar.

An diesem freiwilligen Programm können sich Betriebe beteiligen, welche den Futterbedarf überwiegend durch Gras, Heu, Emd und Grassilage decken. Jährliche meteorologische Schwankungen können durch eine ausgewogene Produktionsplanung ausgeglichen werden.

Im Januar 2016 hat das BLW die Forschungsanstalt Agroscope beauftragt, GMF umfassend zu evaluieren. Die Evaluation soll Aufschluss darüber geben, welche Auswirkungen das GMF-Programm hat und ob die Ziele erreicht werden können. Erste Ergebnisse werden Ende 2016 vorliegen. Sollte sich in diesen abzeichnen, dass eine vermehrte Abstützung auf die betriebseigene Raufutterbasis zielgerichteter wäre, wird der Bundesrat entscheiden, ob er eine Anpassung des GMF-Programms in der Folge vorschlägt.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (21)

BOURGEOIS JACQUES BRUNNER TONI BULLIARD-MARBACH CHRISTINE BÜCHLER JAKOB CAMPELL DURI DETTLING MARCEL
GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GRIN JEAN-PIERRE GSCHWIND JEAN-PAUL GUHL BERNHARD KNECHT HANSJÖRG MÜLLER LEO MÜLLER WALTER
NICOLET JACQUES PAGE PIERRE-ANDRÉ PEZZATTI BRUNO RIME JEAN-FRANÇOIS RÖSTI ALBERT SALZMANN WERNER VON SIEBENTHAL ERICH
WALTER HANSJÖRG

THEMENGEBIETE (1)

Landwirtschaft

16.3499

MOTION

Task-Force digitaler Freihandel. Stopp dem Geoblocking

Eingereicht von: SCHNEIDER-SCHNEITER ELISABETH

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Task-Force digitaler Freihandel einzusetzen, um die Handelshemmnisse wie das Geoblocking in rascher Frist beseitigen oder dämpfen zu können.

BEGRÜNDUNG

Versucht man auf einer ausländischen Website einzukaufen, dann heisst es bei internationalen Unternehmen oftmals: "Bitte wählen Sie Ihr Land aus." Was dann zur Folge hat, dass wir Schweizerinnen und Schweizer auf der lokalen Website in den meisten Fällen mehr zahlen müssen als andere. Es gibt aber auch die Websites, die einem gleich mitteilen, dass man von seinem Standort aus überhaupt nicht einkaufen kann, bzw. später im Prozess heisst es, dass die ausländische Adresse und/oder die Kreditkarte nicht akzeptiert wird. Würde dieses Handelshemmnis namens Geoblocking nicht bestehen, würden die Schweizerinnen und Schweizer insbesondere beim Kauf international handelbarer Güter, die von ausländischen Unternehmungen in unser Land geliefert werden, nicht dermassen abgezockt. In der EU hat man derzeit (noch) dasselbe Problem. Die EU-Kommission arbeitet bereits an Lösungen. Handelsblockaden wie das Geoblocking (wie auch das Roaming) werden im Binnenmarkt abgeschafft.

Es besteht das Risiko, dass die Schweiz hier abgehängt wird und die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten einmal mehr die Zeche bezahlen und zur Kasse gebeten werden. Deshalb ist es dringlich, hier eine Task-Force einzusetzen und über den digitalen Freihandel - auch für den Endverbraucher und die Endverbraucherin - nachzudenken und ihn zu verwirklichen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Weltweit ist das grenzüberschreitende Online-Shopping mit rechtlichen Herausforderungen verbunden. Insbesondere, da es sich hierbei in der Regel um grenzüberschreitende Sachverhalte handelt, dürften unkoordinierte unilaterale Massnahmen ihr Ziel verfehlen. Zudem ist eine Durchsetzung von Schweizer Recht im Ausland mit erheblichen Herausforderungen juristischer sowie politischer Art verbunden. Bevor unilaterale Massnahmen in der Schweiz angegangen werden, sollten die entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten der wichtigsten Handelspartner, insbesondere der EU, abgewartet werden.

Die Bestrebungen der EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Online-Handels im Binnenmarkt befinden sich noch in einem frühen Stadium. Die EU-Kommission hat dem EU-Parlament sowie den EU-Mitgliedstaaten im Mai 2016 zwar erste Umsetzungsvorschläge unterbreitet, insbesondere bezüglich einer Verordnung über Massnahmen gegen Geoblocking.

Gemäss EU-Kommission gibt es für Online-Händler Rechtfertigungsgründe, sich gegen den grenzüberschreitenden Verkauf zu entscheiden (z. B. unterschiedliche Verbraucherschutzvorschriften, Mehrwertsteuer, Engpässe in den grenzüberschreitenden Lieferkanälen usw.). Die von der EU vorgeschlagene Verordnung sieht zudem keine Lieferpflicht für physische Produkte vor. Die Wirksamkeit der geplanten Vorlage ist umstritten und es bleibt weiterhin offen, ob sie in der EU verabschiedet wird.

Vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten in der EU ist es nach Ansicht des Bundesrates derzeit verfrüht und nicht zielführend, in der Schweiz bereits Massnahmen im Bereich des grenzüberschreitenden Online-Handels an die Hand zu nehmen. Der Bundesrat verfolgt die Arbeiten der EU zum Digitalen Binnenmarkt mit grosser Aufmerksamkeit. Nebst regelmässigen bilateralen Gesprächen verfolgt und analysiert insbesondere eine interdepartementale Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Mission der Schweiz bei der EU in Brüssel sowie den zuständigen Stellen der Bundesverwaltung aus UVEK, WBF und EDA in der Schweiz, die Entwicklungen in der EU sowie die Folgen für die Schweiz laufend. Im Rahmen der vom Bundesrat verabschiedeten Strategie "Digitale Schweiz" ist zudem formell verankert, diese Berichterstattung systematisch weiterzuführen. Schliesslich hat der Ständerat am 6. Juni 2016 das Postulat

16.3080

Auswirkungen des digitalen EU-Binnenmarkts auf die Schweiz überwiesen. Damit wird der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen der Schaffung des digitalen Binnenmarkts der EU auf die Schweiz zu analysieren.

Die relevanten Analysen zu den Handelshemmnissen im grenzüberschreitenden Online-Handel und dem damit verbundenen Gesetzgebungsprozess in der EU werden nach Auffassung des Bundesrates innerhalb der bestehenden Strukturen bereits sehr fokussiert und effizient erörtert. Neue oder andere Strukturen erachtet der Bundesrat daher als nicht notwendig.

Schliesslich gehen die Wettbewerbskommission und ihr Sekretariat bereits heute, gestützt auf das Kartellgesetz, gegen Behinderungen von Parallel- und Direktimporten physischer oder digitaler Produkte vor, wenn diese auf unzulässigen Wettbewerbsabreden zwischen wirtschaftlich voneinander unabhängigen Unternehmen oder auf unzulässigen Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen basieren.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Medien und Kommunikation Wirtschaft

16.3502

MOTION

Sofortiger Stopp der Lieferung von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern an die Kriegsparteien in Jemen

Eingereicht von: SEILER GRAF PRISKA

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 5 Absatz 2 der Kriegsmaterialverordnung (KMV) einzuhalten, alle früheren Bewilligungen zu widerrufen und die Lieferung jeglicher Kriegsmaterialgüter (einschliesslich Ersatzteile, Munition usw.) an alle Länder sofort zu stoppen, die in den bewaffneten Konflikt in Jemen verwickelt sind. Auch die Lieferung von besonderen militärischen Gütern an diese Staaten ist sofort zu stoppen.

BEGRÜNDUNG

Schon in der Interpellation [16.3102](#) weist die Interpellantin auf die desaströsen Zustände im Jemen-Krieg hin. Zudem beschreibt der Bundesrat in seiner Antwort eindrücklich die bedenkliche Lage in Saudi-Arabien: "Die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien ist nach wie vor unbefriedigend. Menschenrechte werden systematisch und schwerwiegend verletzt. Die Anzahl Todesurteile ist deutlich angestiegen, die Pressefreiheit sowie das Recht auf Versammlung sind stark eingeschränkt, und die Religionsfreiheit ist nicht gewährleistet."

Vor diesem Hintergrund ist der Entscheid des Bundesrates vom 20. April 2016, Waffenexporte nun doch in die Krisenregion am Golf zuzulassen und die Kriegsallianz aufzurüsten, absolut nicht nachvollziehbar und skandalös. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Genehmigung des Vertrages über den Waffenhandel 2014 klar und deutlich festgehalten: "Des Weiteren sind gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und d KMV Auslandsgeschäfte ausgeschlossen, wenn sich das Bestimmungsland an einem bewaffneten Konflikt beteiligt oder wenn ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden." Diese Zusicherung darf jetzt nicht gebrochen werden.

Das Kriegsmaterialgesetz sieht an zahlreichen Stellen vor, dass einmal erteilte Bewilligungen suspendiert oder widerrufen werden können, wenn sich die Umstände verändert haben (Art. 11.2, 16.2, 16b.2, 19, 23). Namentlich Artikel 19, "Geltung", hält klar und deutlich fest:

"Abs. 1

Die Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen sind befristet.

Abs. 2

Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, können sie suspendiert oder widerrufen werden."

Was, wenn nicht dieser schreckliche Krieg, ist ein "ausserordentlicher Umstand"?

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen sind nicht mehr gegeben. Sie müssen gegenüber allen Ländern widerrufen werden, die in den Jemen-Konflikt verwickelt sind. Ein weiterer Widerrufungsgrund besteht darin, dass viele dieser Länder auch in Syrien verdeckte Kriegsparteien sind und systematisch die Menschenrechte verletzen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.09.2016

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion [16.3203](#) festgehalten hat, ist er weiterhin besorgt über die katastrophale humanitäre Lage in Jemen und verfolgt die dortige Situation und jene auf der arabischen Halbinsel aufmerksam, namentlich unter den Aspekten der regionalen Stabilität, der humanitären Situation, der Respektierung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, der Gefahren des Terrorismus sowie der Proliferation von Waffen. Er nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die am 10. April begonnene Waffenruhe beendet wurde und die unter der Leitung der Uno stehenden Jemen-Gespräche zum Stillstand gekommen sind. Er ruft die Parteien dazu auf, das humanitäre Völkerrecht zu respektieren und eine politische Lösung des Konflikts mit Entschlossenheit voranzutreiben.

Der Bundesrat beurteilt Ausfuhrgesuche weiterhin im Einzelfall auf Grundlage der Bestimmungen der Kriegsmaterialgesetzgebung und des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT).

Zur Einhaltung von Artikel 5 Absatz 2 der Kriegsmaterialverordnung (KMV; SR 514.511):

Der Bundesratsbeschluss vom 20. April 2016 betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Ländern des arabischen Raums kam gestützt auf Artikel 22 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG; SR 514.51) und in Anwendung der Bewilligungskriterien in Artikel 5 KMV zustande.

Das Ausschlusskriterium der "Verwicklung" in einen internen bewaffneten Konflikt (Art. 5 Abs. 2 Bst. a KMV) kommt, wie bereits früher klargestellt, dann zur Anwendung, wenn das Empfängerland selbst auf seinem Territorium in einen internen bewaffneten Konflikt verwickelt ist. Die Gesuche für Kriegsmaterialausfuhren in Länder, die sich an der von Saudi-Arabien geführten Intervention in Jemen beteiligen, waren deshalb gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a KMV nicht zwingend abzulehnen.

Die Beurteilung der Involvierung der Bestimmungsländer im Jemen-Konflikt erfolgte insbesondere auf Basis von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a KMV (Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität), sodass im Ergebnis diejenigen Ausfuhrgesuche abgelehnt wurden, bei welchen Grund zur Annahme bestand, dass das auszuführende Kriegsmaterial im Jemen-Konflikt hätte zum Einsatz kommen können.

Zum Risiko der Kriegsmaterialausfuhren:

Wie erwähnt hat der Bundesrat am 20. April jene Gesuche bewilligt, bei denen er keinen Grund zur Annahme sah, dass das auszuführende Kriegsmaterial in Jemen eingesetzt würde. Wie bereits mittels Medienmitteilung vom 20. April 2016 kommuniziert, handelt es sich bei den durch den Bundesrat bewilligten Geschäften insbesondere um Kriegsmaterial für die Flugabwehr, das der militärischen Selbstverteidigung und dem Schutz von Infrastruktureinrichtungen dient. Aufgrund von Konzeption und Einsatzspektrum dieser Waffen liess sich eine missbräuchliche Verwendung zur Begehung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen weitgehend ausschliessen.

Zum Widerruf von Ausfuhrbewilligungen:

Das KMG sieht in Artikel 19 die Möglichkeit zum Widerruf oder zur Suspendierung einer Ausfuhrbewilligung vor, sofern ausserordentliche Umstände dies erfordern. Wie obenstehend erläutert, hat der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 20. April 2016 der Situation in Jemen Rechnung getragen, indem er Gesuche für Güter, bei welchen er aufgrund ihrer Eignung und der erleichterten Möglichkeit, sie an einen anderen Ort zu verbringen, ein erhöhtes Risiko für eine Verwendung im Jemen-Konflikt sah, abgelehnt hat. Die Situation in jenen Ländern, für welche am 20. April 2016 Kriegsmaterialausfuhren bewilligt wurden, hat sich seither nicht verändert. Seit August 2016 ist es mit zehn Ereignissen zu einer Verschärfung des Beschusses von saudischem Territorium mit infanteristischen und artilleristischen Mitteln gekommen. Entgegen den Ausführungen der Motionärin betrifft Artikel 23 KMG nicht den Widerruf von Ausfuhrbewilligungen, sondern die Unterbrechung des Bewilligungsautomatismus für Ersatzteillieferungen. Die von der Motionärin ebenfalls aufgeführten Artikel 11 Absatz 2, 16 Absatz 2 sowie 16b Absatz 2 KMG betreffen nicht den Widerruf von Ausfuhrbewilligungen, sondern den Widerruf von Grundbewilligungen (wird für die Herstellung und den generellen Handel mit Kriegsmaterial verlangt), Handelsbewilligungen (wird für jeden von der Schweiz aus veranlassten Handel mit Kriegsmaterial im Ausland verlangt) und Vermittlungsbewilligungen (wird für jede von der Schweiz aus veranlasste Vermittlung von Kriegsmaterial an einen ausländischen Empfänger verlangt).

Zum beantragten Ausfuhrstopp von Kriegsmaterialausfuhren:

Die Kriegsmaterial- und die Güterkontrollgesetzgebung sehen grundsätzlich Einzelfallbeurteilungen von Ausfuhrgesuchen vor. Pauschale Ausfuhrverbote für Kriegsmaterial und für besondere militärische Güter nach einzelnen Ländern oder gar ganzen Regionen sind nur auf Grundlage des Embargogesetzes (SR 946.231) möglich. Sie dienen dazu, Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und welche der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen (siehe Antwort des Bundesrates auf die Motion Glättli 16.3203, "Keine Rüstungsgüter in die in den Jemen-Krieg verwickelten Länder exportieren").

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.09.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (31)

ALLEMANN EVI BARRILE ANGELO BIRRER-HEIMO PRISCA DE LA REUSSILLE DENIS FERI YVONNE FLACH BEAT FRIDEZ PIERRE-ALAIN
FRIEDL CLAUDIA GALLADÉ CHANTAL GLÄTTLI BALTHASAR GRAF MAYA GRAF-LITSCHER EDITH GULDIMANN TIM GYSI BARBARA
HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS HEIM BEA HÄSLER CHRISTINE JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MARTI MIN LI MAZZONE LISA
MUNZ MARTINA NAEF MARTIN REYNARD MATHIAS RYTZ REGULA SCHELBERT LOUIS SEMADENI SILVA SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL
WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (4)

Internationale Politik Menschenrechte Sicherheitspolitik Wirtschaft

16.3532

POSTULAT

Mehr Attraktivität für die Diplomausbildung Pflege

Eingereicht von: HEIM BEA

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird ersucht, zu prüfen und aufzuzeigen, mit welchen Anreizen und Massnahmen:

1. eine Attraktivitätssteigerung der Diplomausbildung in der Pflege erreicht werden kann, um die dem Bedarf entsprechende Zahl an Ausbildungsabschlüssen zu erreichen
2. die Bereitschaft im Beruf zu verbleiben unterstützt werden könnte und sollte.

BEGRÜNDUNG

Der Bedarf an Pflegefachpersonen ist gross und wächst aufgrund der demografischen Veränderungen und der steigenden Anforderungen in Spitex, ambulanter Pflege und Langzeitpflege weiter an. In den nächsten 10 Jahren ist mit einer Verdoppelung des Bedarfs an Ausbildungsabschlüssen in der Diplompflege zu rechnen. Der heutige und zukünftige Mangel an diplomierten Pflegefachpersonen erfordert verschiedene Massnahmen hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Teilzeitausbildung, finanzieller Entschädigung während der Ausbildung usw. So trägt z. B. der Kanton Waadt in der Entschädigung der geleisteten Pflegearbeit während der Diplomausbildung den fachlichen Kenntnissen der FaGe Rechnung, ebenso einzelne Privatspitäler. Denn für Interessierte mit Berufserfahrung und für Quereinsteigende sind die derzeit üblichen Ansätze für Praktikumlöhne zu tief, respektive nicht erwachsenengerecht. Sie sind zu gering für ein Leben in Selbständigkeit oder für die Möglichkeit des Quereinstiegs von Personen mit Unterhaltspflichten. Um das Potenzial Interessierter zu nutzen, werden von einzelnen Kantonen unterschiedliche Anreize geboten. Das ist gut, genügt aber bei weitem nicht. Darum sind zusammen mit den Kantonen und Berufsorganisationen Wege und Möglichkeiten zu prüfen, um das Potenzial von an der Diplomausbildung Interessierten vermehrt zu nutzen und zwar durch die Schaffung besserer Rahmenbedingungen und durch die Stärkung interprofessioneller Zusammenarbeit. Dies auch um eine längere Verweildauer im Beruf zu erreichen. Es zeigt sich, dass auch jungen Studierenden die Anreize zu wenig attraktiv, der Mehrwert der Diplompflege gegenüber der FaGe zu gering erscheinen (beschränkte zusätzliche Entscheidungskompetenz, hohe zeitliche und fachliche Anforderungen) um das Diplomstudium auf sich zu nehmen, und dies erst noch zu den erwähnten unbefriedigenden Konditionen. Auch der Bericht Masterplan Bildung Pflegeberufe zeigt klar weiteren Handlungsbedarf auf, in der Attraktivierung der Diplomausbildung und der Förderung der Verweildauer im Beruf.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Dem Bundesrat ist bewusst, dass aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung die Zahl der mehrfach und chronisch erkrankten Patienten und Patientinnen und dadurch auch die Nachfrage nach diplomierten Pflegefachkräften steigt. Damit dieser Bedarf gedeckt werden kann, müssen das Ausbildungs- und Rekrutierungspotenzial (inkl. Quer- und Wiedereinstieg) besser ausgeschöpft und die Berufsverweildauer erhöht werden.

Der Bund hat bereits verschiedenste Massnahmen zur Verbesserung der Personalsituation im Gesundheitsbereich ergriffen. Mit dem Masterplan Bildung Pflegeberufe wurden zwischen 2010-2015 die Ausbildungsabschlüsse in der Pflege erhöht. Heute bestehen in fast allen Kantonen Ausbildungsverpflichtungen. Die Strategie "Gesundheit2020" hat unter anderem zum Ziel, mehr und gut qualifiziertes Gesundheitspersonal auszubilden. Mit dem künftigen Gesundheitsberufegesetz wird zudem die Qualität in den Gesundheitsberufen mit Fachhochschulabschluss gestärkt. Die zweite Auflage des Versorgungsberichtes - erarbeitet durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK und die Organisation der Arbeitswelt OdASanté - wird Zahlen zum Personalbestand, zum Ausbildungsbedarf und zu den Ausbildungsabschlüssen in den nicht-universitären Gesundheitsberufen enthalten und mögliche Massnahmen aufzeigen. Die GDK wird den Bericht im September 2016 veröffentlichen.

Ganz im Sinne des Postulates erarbeiten das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) unter Einbezug der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt einen Massnahmenplan zur Verbesserung der Fachkräftesituation in der Pflege. Mit diesem sollen die Attraktivität der

Pflegeberufe, die Berufsverweildauer sowie der Quer- und Wiedereinstieg in einen Pflegeberuf gefördert werden. Der Massnahmenplan wird dem Bundesrat noch dieses Jahr unterbreitet.

Eine weitere Verbesserung erwartet der Bundesrat vom Förderprogramm "Interprofessionalität im Gesundheitswesen 2017-2021", das er Anfang 2016 vor dem Hintergrund der Umsetzung von Artikel 121a Bundesverfassung im Rahmen der Fachkräfteinitiative lanciert hat. Gelungene interprofessionelle Zusammenarbeit erhöht die Effizienz der Gesundheitsversorgung, verbessert die Arbeitszufriedenheit und verlängert die Berufsverweildauer.

Mit den bereits ergriffenen sowie den geplanten Massnahmen wird aus Sicht des Bundesrates den Anliegen des Postulates Rechnung getragen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (34)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI AMARELLE CESLA BARRILE ANGELO CAROBBIO GUSCETTI MARINA FEHLMANN RIELLE LAURENCE
FERI YVONNE FRICKER JONAS FRIDEZ PIERRE-ALAIN FRIEDL CLAUDIA GALLADÉ CHANTAL GRAF-LITSCHER EDITH GULDIMANN TIM
HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS HÄSLER CHRISTINE INGOLD MAJA KIENER NELLEN MARGRET LOHR CHRISTIAN MARTI MIN LI
MASSHARDT NADINE MEYER MATTEA MUNZ MARTINA NAEF MARTIN PILLER CARRARD VALÉRIE QUADRANTI ROSMARIE SCHELBERT LOUIS
SCHMID-FEDERER BARBARA SCHMIDT ROBERTO SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA STEIERT JEAN-FRANÇOIS STREIFF-FELLER MARIANNE
WEIBEL THOMAS

THEMENGEBIETE (2)

Bildung Gesundheit

16.3543

MOTION

Einführung des Prinzips "one in, two out" für neue Bundeserlasse

Eingereicht von: MARTULLO-BLOCHER MAGDALENA

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Einführung des "one in, two out"-Prinzips für neue Bundeserlasse vorzulegen. Pro neu in Kraft tretenden Erlass müssen bisherige Erlasse mit doppelt so hohen Regulierungsfolgekosten ausser Kraft gesetzt werden. Internationale Verträge und Vereinbarungen, vom Ausland übernommenes Recht sowie Verordnungen sind mit einzubeziehen. Als Erlass gelten nicht nur Gesetze usw., sondern auch einzelne Artikel.

Für die Regulierungsfolgekosten werden, soweit vorhanden, die Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA) beigezogen. Sofern solche nicht vorhanden sind, sind fundierte Regulierungsfolgekosten-Abschätzungen ausreichend.

Das "one in, two out"-Prinzip soll jeweils auf Erlasse innerhalb desselben Departementes angewendet werden, das heisst, für neu einzuführende Erlasse müssen Erlasse im Zuständigkeitsbereich desselben Departementes ausser Kraft gesetzt werden.

Zusammen mit dem Gesetzentwurf soll der Bundesrat auch aufzeigen, wie die Umsetzung des "one in, two out"-Prinzips für den Bundesrat, in den Departementen und für die Räte möglichst effizient organisiert werden kann.

BEGRÜNDUNG

Seit 1984 wächst die Anzahl der Bundeserlasse stetig (plus 120 neue Seiten pro Woche). Am 1. Januar 2016 waren 4900 Bundeserlasse mit insgesamt 69 000 Seiten in Kraft! Mehr als die Hälfte davon sind Staatsverträge, 30 Prozent Verordnungen der Verwaltung mit doppelt so vielen Seiten wie die Gesetze selber!

Eine vom Schweizerischen Gewerbeverband in Auftrag gegebene KPMG-Studie schätzt die Regulierungskosten mit jährlich 60 Milliarden Franken oder 10 Prozent des Bruttoinlandproduktes! Der Bundesrat schätzt allein die Kosten der wichtigsten Regulierungen auf 10 Milliarden Franken pro Jahr. Diese Kosten belasten die Unternehmen und vermindern ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Mit dem "one in, two out"-Prinzip könnte bei der Übernahme von ausländischem Recht auch der Grundsatz "Gleichwertigkeit statt Nachvollzug" mehr befolgt und dem Hang zum Swiss Finish Einhalt geboten werden.

Wird das "one in, two out"-Prinzip für einige Jahre angewendet, können die Regulierungskosten vorerst reduziert und anschliessend mit dem "one in, one out"-Prinzip (vgl. parlamentarische Initiative Vogt [16.435](#)) konstant gehalten werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Im internationalen Vergleich steht die Schweiz bezüglich der administrativen Belastung gut da. Wichtige Indikatoren wie der Doing-Business-Indikator der Weltbank haben sich aber in den letzten Jahren verschlechtert, und die Schweiz droht an Wettbewerbsfähigkeit einzubüssen. Der Bundesrat teilt die Sorge der Motionärin, dass diesem Standortfaktor Sorge getragen werden muss.

Zahlreiche parlamentarische Vorstösse fordern die Einführung oder Prüfung einer effektiveren Berücksichtigung von Regulierungskosten bei der Gesetzgebung (Postulat Caroni [15.3421](#), Motion der FDP-Liberalen Fraktion [16.3360](#), Motion Sollberger [16.3388](#), parlamentarische Initiativen Vogt [16.435](#), [16.440](#), [16.436](#), [16.437](#) und die vorliegende Motion Martullo [16.3543](#)). Hinzu kommen die vom Parlament überwiesenen Motionen Vogler [15.3400](#) und der FDP-Liberalen Fraktion [15.3445](#), welche unter anderem die standardisierte Berechnung und Darstellung der Regulierungskosten sowie eine unabhängige Prüfstelle zur Kontrolle der Regulierungsfolgenabschätzungen fordern und an deren Umsetzung der Bundesrat jetzt arbeitet.

Die vorliegende Motion verlangt, dass bei jedem neuen Erlass (oder einzelnen Artikel) mit Kostenfolgen für die Unternehmen bisherige Erlasse (oder einzelne Artikel) mit doppelt so hohen Regulierungskosten ausser Kraft treten

sollen. Das "one in, one out"- oder "one in, two out"-Prinzip wird bereits in Ländern wie Kanada, Frankreich, Deutschland und Grossbritannien angewendet, wobei diese Länder Ausnahmen kennen und insbesondere internationales Recht von der Regel ausschliessen. Zur Effizienz und Effektivität dieses Prinzips hinsichtlich der administrativen Entlastung und zu allfälligen Nebenwirkungen lassen sich noch keine abschliessenden Aussagen machen. Problematisch an der vorliegenden Motion ist insbesondere der explizite Einbezug von internationalen Verträgen und Vereinbarungen und von vom Ausland übernommenem Recht. Dies würde eine substanzielle Hürde für Rechtsänderungen schaffen, welche beispielsweise auf die Übernahme von EU-Rechtsentwicklungen im Rahmen der bilateralen Abkommen zurückgehen. Die Gefahr besteht, dass die Schweiz dadurch ihren internationalen Verpflichtungen nicht oder nur mit Verzögerung nachkommen könnte und dass Streitfälle mit den wichtigsten Handelspartnern in Kauf genommen werden müssten, mit den entsprechenden aussenpolitischen und wirtschaftlichen Folgen.

Der Zugang zu ausländischen Märkten für Schweizer Unternehmen würde somit erschwert (z. B. durch technische Handelshemmnisse) oder mit Unsicherheiten behaftet. Hinzu kommt, dass ein starrer Mechanismus, der ausschliesslich an die prognostizierten Regulierungskosten anknüpft und keinen Bezug auf das eigentliche Ziel einer Regulierung nimmt, nicht automatisch zu einer zweckmässigen Regulierung führt. Es ist deshalb zielführender, wenn der Bundesrat verschiedene Modelle zur Eindämmung der Regulierungsdichte prüft - unter Einbezug der Vor- und Nachteile sowie der damit einhergehenden Kosten und unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Länder.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Parlament Staatspolitik

16.3557

MOTION

Stärkung der bäuerlichen Kälbermast

Eingereicht von: MÜLLER LEO

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2016**Eingereicht im** Nationalrat**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, zur Stärkung der bäuerlichen Kälbermast Anpassungen bei den Rahmenbedingungen vorzunehmen und das Engagement zur Absatzförderung von Kalbfleisch zu erhöhen.

BEGRÜNDUNG

Der Bundesrat zeigt in seiner Stellungnahme zur Interpellation [16.3173](#), "Perspektiven für die bäuerliche Kälbermast", auf, dass Betriebe mit Kälbermast im Vergleich zu anderen Betrieben nur ein tiefes landwirtschaftliches Einkommen erwirtschaften können. Damit die bäuerliche Kälbermast attraktiv bleibt, bedarf es zwingend Massnahmen. Die wirtschaftliche Lage dieser bäuerlichen Kälbermäster muss gestärkt werden. Zur Stärkung des Absatzes von Kalbfleisch aus bäuerlicher Produktion ist zudem das Engagement des Bundes im Bereich der Absatzförderung zu erhöhen.

Der Strukturwandel der Landwirtschaft hat massive Auswirkungen auf die bäuerliche Kälbermast. Die Einstandspreise für Tränker sind hoch. Kälbermäster sind folglich gezwungen, Kälber zu einem hohen Einstandspreis einzustellen. Dagegen sind die Verkaufspreise für ausgemästete Kälber tief. Erschwerend kommt hinzu, dass durch die neue Agrarpolitik alle Beiträge ausser BTS und RAUS wegfielen. Folglich verbleibt eine zu kleine Wertschöpfung für diese wichtige Produktionsart. Den bäuerlichen Kälbermästern ist es somit nicht mehr möglich, ihre Produktionskosten zu decken. Die bäuerliche Kälbermast hat eine sehr wichtige Bedeutung für die dezentrale Besiedelung unseres Landes und für den Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft. Das ist auch für den Schweizer Tourismus sehr wichtig. Für viele abgelegene Viehzuchtbetriebe ist die Kälbermast ein natürlicher Produktionszweig zur Verwertung der Milch. Die bäuerlichen Kälbermäster veredeln die anfallende Milch direkt auf dem Hof zu qualitativ hochwertigem Kalbfleisch. Die Wertschöpfung wird vor Ort erzeugt. Diese Produktionsart belastet den sonst bereits geschwächten Milchmarkt nicht zusätzlich. In vielen Fällen sind solche Betriebe mit der Alpwirtschaft verbunden. Deshalb ist diese Produktionsart innerhalb der Landwirtschaft mehr zu stützen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation Müller Leo [16.3173](#), "Perspektiven für die bäuerliche Kälbermast", festgehalten, dass aus seiner Sicht die bestehenden Instrumente der Agrarpolitik genügen und keine weiteren Massnahmen zur Förderung der bäuerlichen Kälbermast notwendig sind. Anpassungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen sind deshalb aus der Sicht des Bundesrates nicht erforderlich.

Gestützt auf Artikel 11 des Landwirtschaftsgesetzes, können insbesondere innovative Massnahmen zur Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten unterstützt werden. Falls die Startphase für das vom Bundesamt für Landwirtschaft mitfinanzierte Projekt "Buure Chalb" erfolgreich verläuft, ist gegebenenfalls eine weiter gehende, auf vier Jahre befristete Finanzhilfe für die Teilnahme der Landwirte an diesem Produktionsstandard denkbar.

Der Bund unterstützt die Kommunikation für Schweizer Landwirtschaftsprodukte im Rahmen der landwirtschaftlichen Absatzförderung mit subsidiären Finanzhilfen. Diese Finanzhilfen werden auf Basis von jährlichen Gesuchen der Branchenorganisationen gewährt. Die Absatzförderung ist primär eine Aufgabe der Branche, wobei der Bund höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten kofinanziert. Verantwortlich für die Umsetzung der Kommunikationsmassnahmen für Schweizer Fleisch ist die Organisation der Schweizer Fleischbranche, die Proviande-Genossenschaft (Proviande). Dem Grundsatz der Selbstverantwortung der Branche entsprechend, entscheidet die Proviande, für welche Kommunikationsmassnahmen eine Unterstützung beantragt wird. Die Forderung einer verstärkten Absatzförderung für Kalbfleisch muss somit in erster Linie innerhalb der Fleischbranche eingebracht werden.

Die Branche hat es selber in der Hand, die bestehenden Instrumente der Agrarpolitik zu nutzen und bei den zuständigen Stellen entsprechende Gesuche einzureichen. Aus der Sicht des Bundesrates ist es für die Zukunft der bäuerlichen

Kälbermast wichtig, dass sich die Branche mit einer klaren Differenzierungsstrategie und einer verstärkten Zusammenarbeit der Produzenten mit den Verarbeitungsbetrieben und dem Handel ohne zusätzliche Bundesmittel eigenständig auf dem Markt behaupten kann. Bei sich weiter öffnenden Agrarmärkten und vor dem Hintergrund der knapper werdenden finanziellen Ressourcen des Bundes ist dies zielführender.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 17.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (14)

AEBI ANDREAS BOURGEOIS JACQUES BÜCHLER JAKOB CAMPELL DURI DETTLING MARCEL FÄSSLER DANIEL HAUSAMMANN MARKUS MÜRI FELIX RITTER MARKUS RÖSTI ALBERT SALZMANN WERNER VOGLER KARL VON SIEBENTHAL ERICH WALTER HANSJÖRG

THEMENGEBIETE (1)

Landwirtschaft

16.3558

MOTION

Die schädliche Mengenausweitung des Palmölkonsums stoppen

Eingereicht von: FRIEDL CLAUDIA

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Importzoll für Palmöl und seine Derivate deutlich zu erhöhen, damit durch die Anhebung des Preises gegenüber Substitutionsprodukten der schädlichen Mengenausweitung des Palmölkonsums ein Riegel geschoben werden kann.

BEGRÜNDUNG

Wer die hinsichtlich Ökologie, sozialer Entwicklung und der Menschenrechte schädlichen Folgen von Palmölplantagen kennt, kann die massive Ausweitung des Palmölkonsums in der Schweiz nicht einfach hinnehmen. Allein unter der Zolltarifposition 1511, "Palmöl und seine Fraktionen", vervielfachten sich die Importe seit den 1990er Jahren. 2015 importierte die Schweiz 28 360 Tonnen Palmöl - neunmal mehr als vor 25 Jahren. Mit 9857 Tonnen in den ersten vier Monaten 2016 setzt sich der Importboom ungebremsst fort. In diesen Zahlen nicht mit eingerechnet sind die Einfuhr von Palmkernöl und Palmölderivaten sowie die sehr bedeutenden Palmölmengen, welche die Schweiz in verarbeiteter Form mit anderen Produkten einführt. Gemäss Palmöl-Check 2013 des WWF beinhalten inzwischen 68 Prozent aller Lebensmittel verarbeitetes Palmöl.

Die wichtigsten Herkunftsländer sind Malaysia, Kambodscha und die Elfenbeinküste. Namentlich der Anteil der Einfuhren aus Malaysia ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. Die katastrophalen Folgen für den Urwald, das Klima, die Ökologie, die indigene Bevölkerung und die Menschen, die in die Plantagenwirtschaft gezwungen werden, sind vielfach belegt. In der Relevanzanalyse des Bundesamtes für Umwelt zu vierzehn in der Schweiz verarbeiteten Rohstoffen mittels ökologischer, sozialer und marktspezifischer Kriterien schneidet kein anderes Produkt derart schlecht ab wie Palmöl. Es erhält hinsichtlich der Biodiversität, des Raubbaus, der Bodenqualität und des Gesamtergebnisses der Ökobilanz als einziges untersuchtes Produkt durchgehend die schlechteste Bewertung. Auch die Labelisierung brachte nur wenig Verbesserung. Der leichte Rückgang der Schweizer Palmölimporte im Jahre 2015 geht möglicherweise auf die gesunkenen Erdölpreise zurück. Palmöl weist eine hohe Preiselastizität gegenüber Substitutionsprodukten wie Ölen auf Erdölbasis (etwa für Waschmittel), pflanzlichen Ölen (wie Rapsöl, Sonnenblumenöl oder Olivenöl) und tierischen Fetten (wie Butter) auf. Durch eine deutliche Zollerhöhung entsteht am Markt ein starker Anreiz, vom schädlichen Palmöl wegzukommen und auf weniger schädliche Öle und Fette auszuweichen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat ist sich der ökologischen und sozialen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Palmölproduktion bewusst. So hat er in der Antwort auf die Interpellation Graf Maya [15.3716](#) und der Stellungnahme zur Motion Grin [16.3332](#) auf die verschiedenen Bereiche hingewiesen, in welchen sich die Schweiz im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik für eine nachhaltige Produktion des Palmöls einsetzt. Sie trägt damit dazu bei, die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards mit dem Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Partnerstaaten in Übereinstimmung zu bringen. Im Rahmen der Arbeiten zur grünen Wirtschaft setzt sich der Bundesrat zudem dafür ein, dass freiwillige Massnahmen und Nachhaltigkeitsstandards wie z. B. der RSPO-Standard weiterentwickelt und breiter angewendet werden.

Die wachsende Nachfrage der Konsumenten in Industriestaaten, insbesondere in Europa, nach zertifiziertem Palmöl hat die Akteure der Wertschöpfungskette vermehrt dazu veranlasst, Nachhaltigkeitskriterien einzuhalten. Die globale Produktion von zertifiziertem Palmöl ist seit 2008 von etwa 2 Millionen Tonnen pro Jahr auf insgesamt etwa 13 Millionen Tonnen im Jahr 2015 angestiegen, was derzeit 17 Prozent der weltweiten Palmölproduktion entspricht. Der Bund erhebt keine Zahlen zum Import von zertifiziertem Palmöl in die Schweiz. Basierend auf Informationen von Importeuren ist aber

davon auszugehen, dass der überwiegende Teil des in der Schweiz verwendeten Palmöls bereits heute aus nachhaltiger, zertifizierter Produktion stammt.

Eine Erhöhung des Zollansatzes für das in vielen Produkten verwendete Palmöl würde Wettbewerbsnachteile für die Schweizer Lebensmittelindustrie gegenüber ausländischen Konkurrenten mit sich bringen. Ausserdem ist eine Substitution durch andere Öle in vielen Produkten nicht ohne Weiteres möglich, da das Palmöl spezifische, für die Verarbeitung wichtige Eigenschaften besitzt. Substitute des Palmöls benötigen zudem wesentlich mehr Anbaufläche für die Produktion der gleichen Menge und sind teilweise ökologisch ebenfalls nicht unumstritten, wie beispielsweise Sojaöl. Die Zunahme der Importe von Palmöl hat verschiedene Ursachen. Neben dem Bevölkerungswachstum der Schweiz zählen dazu beispielsweise auch Änderungen in den Verwendungsmöglichkeiten von pflanzlichen Fetten wie dem Palmöl. Der Bundesrat legt den angewandten Zollsatz für Agrarprodukte so fest, dass ein zur Erfüllung der agrarpolitischen Zielsetzungen ausreichendes Schutzniveau vorhanden ist. Dies gilt für pflanzliche Fette und Öle und somit auch für Palmöl. Aus aussenwirtschaftspolitischer Sicht würde die Erhöhung des Importzolls signalisieren, dass die Schweiz den Marktzugang für Palmöl behindern will. Damit würde der Abschluss der laufenden, gemeinsam mit den anderen EFTA-Staaten geführten Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Malaysia bzw. Indonesien gefährdet oder gar verunmöglicht.

Dies hätte negative Folgen für die Schweizer Exportwirtschaft (vgl. Motion Grin [16.3332](#)). Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss ist die Abdeckung der wichtigsten Handelsinteressen der Parteien. Für Malaysia und für Indonesien gehört Palmöl zu den Hauptexportinteressen. Um in diesen Verhandlungen ein für die Schweizer Wirtschaft zufriedenstellendes Gesamtergebnis erreichen zu können, sind Konzessionen für Palmöl daher unvermeidbar.

Wie in der Stellungnahme zur Motion Grin [16.3332](#) und der Antwort auf die Interpellation Graf Maya [15.3716](#) dargelegt, trägt die Schweiz in den Verhandlungen sowohl den Zielen ihrer Agrarpolitik als auch dem Anliegen der Nachhaltigkeit Rechnung.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (37)

AEBI ANDREAS AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI AMARELLE CESLA BADRAN JACQUELINE BARRILE ANGELO CAROBBIO GUSCETTI MARINA DE LA REUSSILLE DENIS FEHLMANN RIELLE LAURENCE FERI YVONNE FRIDEZ PIERRE-ALAIN GRAF MAYA GRAF-LITSCHER EDITH GULDIMANN TIM GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS HAUSAMMANN MARKUS HEIM BEA JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARTI MIN LI MASSHARDT NADINE MUNZ MARTINA NAEF MARTIN NUSSBAUMER ERIC PARDINI CORRADO PILLER CARRARD VALÉRIE SCHELBERT LOUIS SCHENKER SILVIA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (4)

Landwirtschaft Steuer Umwelt Wirtschaft

16.3575

POSTULAT

Neue Mobilitätsformen nicht behindern, fairen Wettbewerb garantieren

Eingereicht von: GROSSEN JÜRIG

Grünliberale Fraktion

Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 17.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht:

1. eine Auslegeordnung aller bestehenden nationalen Gesetze und Verordnungen zu machen, welche den Wettbewerb zwischen dem herkömmlichen Taxi-Gewerbe und neuen Online-Vermittlungsdiensten/digitalen Mobilitätsplattformen direkt und indirekt betreffen;
2. in diesem Zusammenhang Schnittstellen zu den kantonalen Gesetzen transparent darzulegen;
3. Vorschläge für eine Anpassung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu machen, die neue Online-Vermittlungsdienste/digitale Mobilitätsplattformen zulassen und gleichzeitig faire Wettbewerbsbedingungen mit dem herkömmlichen Taxi-Gewerbe ermöglichen. Dabei ist eine möglichst liberale und unbürokratische Lösung anzustreben.

BEGRÜNDUNG

In einzelnen Schweizer Städten haben sich Online-Vermittlungsdienste/digitale Mobilitätsplattformen für Fahrdienstleistungen wie Uber bereits etabliert. Weitere werden folgen. Statt diese Entwicklung zu verhindern und Strukturhaltung zu betreiben, müssen die bestehenden Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass gleich lange Spiesse zwischen neuen Mobilitätsformen und herkömmlichen Taxi-Anbietern geschaffen werden. Dies soll prioritär durch weniger Reglementierung und Bürokratie, also durch eine Liberalisierung des Wirtschaftszweiges, erfolgen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass in Anbetracht der neuen Mobilitätsformen, insbesondere im Bereich der Fahrdienste, die bestehenden Rahmenbedingungen überprüft werden müssen.

Bis Ende 2016 wird, als Teil der Strategie Digitale Schweiz, ein Bericht zu den zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft zuhanden des Bundesrates verfasst. Dieser befasst sich, unter anderem in Erfüllung des Postulates Derder [14.4296](#), "Partizipative Ökonomie. Fördern, Rahmenbedingungen umreissen, für künftige Herausforderungen gewappnet sein", auch mit neuen Mobilitätsformen, wie z. B. dem Fahrdienst Uber, welche der sogenannten Sharing Economy zugeordnet werden. Der Bericht zeigt neben den für die Fahrdienste relevanten nationalen Gesetzen und Verordnungen auch die Schnittstellen zu den kantonalen Gesetzen auf und identifiziert allfälligen Handlungsbedarf für den Bund.

Der Bundesrat hat sich ausserdem, im Rahmen der Motionen Nantermod [16.3066](#), "Taxis, Uber und andere Fahrdienste. Für einen faireren Wettbewerb", und Derder [16.3068](#), "Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die neuen Angebote", bereiterklärt, die Vorschriften betreffend das Mitführen von fremden Personen in Fahrzeugen aufgrund von neuen (teilweise berufsmässigen und teilweise nichtberufsmässigen) Angeboten zu überprüfen.

Die im Postulat vorgesehenen Abklärungen, wie auch eine mögliche Anpassung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen, wurden somit bereits angestossen. Der Bundesrat erachtet die bestehenden Aktivitäten als ausreichend.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (5)

BERTSCHY KATHRIN BÄUMLE MARTIN FLACH BEAT MOSER TIANA ANGELINA WEIBEL THOMAS

THEMENGEBIETE (3)

Medien und Kommunikation Verkehr Wirtschaft

16.3589

POSTULAT

Bericht über die Diskriminierung von Eltern auf dem Arbeitsmarkt und ein Aktionsplan als Gegenstrategie

Eingereicht von: RYTZ REGULA

Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zum Stand der Diskriminierung von Eltern im Arbeitsmarkt zu erarbeiten und als Gegenstrategie dazu einen Aktionsplan vorzulegen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie kann nur verbessert werden, wenn Diskriminierungen verhindert werden und eine familienfreundliche Erwerbsarbeitskultur geschaffen wird.

BEGRÜNDUNG

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eines der prioritären Handlungsfelder der 2011 lancierten Fachkräfte-Initiative. Die bessere Vereinbarkeit wird namentlich über familienfreundlichere Arbeitsbedingungen (flexible Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, Home-Office oder Jobsharing) erreicht. Dies erfordert einen Kulturwandel, der von der Präsenz- zur Ergebnisorientierung führt. Studien zeigen, dass neben den Mitarbeitenden auch die Betriebe von familienfreundlichen Angeboten profitieren. Trotz dieser erwiesenen Vorteile kämpfen Eltern immer noch mit grossen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. So stellen die Schlichtungsbehörden in den letzten Jahren eine steigende Zahl von Arbeitskonflikten rund um die Mutterschaft fest. Von den Verfahren in den Deutschschweizer Kantonen, die auf www.gleichstellungsgesetz.ch

(<http://www.gleichstellungsgesetz.ch>)

zwischen 2013 und 2016 aufgelistet wurden, betrafen 20 diskriminierende Kündigungen wegen Mutterschaft. Es muss davon ausgegangen werden, dass dies nur die Spitze des Eisberges ist, da sich viele Mütter nicht für ihre Rechte wehren und still und leise aus dem Arbeitsmarkt drängen lassen. Auch Väter mit Betreuungsverantwortung und teilzeitarbeitende Eltern haben es generell schwer, das Familienleben mit dem Berufsleben zu verbinden. Es fehlt in der Schweiz zum Beispiel an einem Elternurlaub mit Arbeitsplatzgarantie, wie er in europäischen Ländern verbreitet ist.

Die bisherigen Sensibilisierungsmassnahmen, die in der Antwort auf die Interpellation Schenker Silvia 16.3248 beschrieben werden, haben offenbar nicht die erwünschte Wirkung gehabt. Um den Handlungsbedarf zu verdeutlichen, sind mehr Informationen über den Stand der Diskriminierungen von Eltern im Arbeitsmarkt nötig. Zudem soll der Bundesrat in einem Aktionsplan aufzeigen, mit welchen Gegenmassnahmen stossende Diskriminierungen beseitigt werden können. Dieser Aktionsplan soll unter anderem dem Parlament als Entscheidungsgrundlage für allfällige Reformen auf Gesetzesstufe dienen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Für den Bund ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine politische Priorität und auch aus wirtschaftlicher Hinsicht von grosser Bedeutung.

Ein zentraler Pfeiler der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind der Schutz vor Diskriminierung und die Gewährleistung der Chancengleichheit. Mit dem Gleichstellungsgesetz (GIG) bestehen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Der Bundesrat gelangt in seinem Bericht "Recht auf Schutz vor Diskriminierung" in Erfüllung des Postulates Naef

12.3543 im Mai 2016 zum Schluss, dass derzeit keine Revisionen am GIG angezeigt sind, insbesondere im Hinblick auf die prioritäre Realisierung der Lohngleichheit. Das Eidgenössische Gleichstellungsbüro (EBG) informiert und sensibilisiert zudem gezielt und differenziert über Gleichstellungsbelange.

Die jüngsten Zahlen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung zeigen denn auch, dass Eltern gut im Arbeitsmarkt integriert sind und die Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie ihre Wirkung zeigen. So ist der Anteil nichterwerbstätiger Mütter seit 2000 von 31 Prozent auf 20 Prozent (2015) stark gesunken. Die zusätzliche Erwerbstätigkeit der Mütter betraf fast ausschliesslich Teilzeitarbeit, wobei ein Trend zu Beschäftigungsgraden von 50 bis 89 Prozent zu verzeichnen ist. So konnte über die Jahre 2010 bis 2015 die Arbeitsmarktbeteiligung in der Schweiz um rund 100 000 Vollzeitbeschäftigte gesteigert werden. Gut 70 Prozent davon ging auf Frauen im Alter von 25 bis 54

Jahren zurück. Gleichzeitig hat sich der Anteil von Teilzeit arbeitenden Vätern mit Kindern zwischen 0 bis 6 Jahren zwischen 2004 und 2015 von 6 Prozent auf 12 Prozent verdoppelt.

Wie die Postulantin ausführt, kann es trotz der insgesamt guten Arbeitsmarktintegration von Eltern zu Arbeitskonflikten rund um die Mutterschaft resp. zu diskriminierenden Kündigungen kommen (siehe auch Antwort des Bundesrates vom 11. Mai 2016 zur Interpellation Ruiz [16.3079](#), "Mutter werden und dann den Job verlieren?", und zur Interpellation Schenker Silvia [16.3248](#)). Der Bundesrat bedauert diese Fälle. In den Statistiken der Schweizerischen Konferenz der

Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz werden für die Jahre 2013 und 2014 11 respektive 15

Diskriminierungsfälle ausgewiesen. Diese Zahlen, die zwar nicht alle Arbeitnehmenden betreffen, sind im Vergleich zu anderen Arbeitsstreitigkeiten niedrig. Es bestehen aber aufgrund der Erfahrungen in verschiedenen Kantonen Hinweise darauf, dass eine Zunahme der Fälle zu verzeichnen ist. Um ein repräsentatives Bild zur aktuellen Problematik und zur Funktionsweise des GIG zu erhalten, hat das EBG eine vertiefte Analyse der im Rahmen der Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (Postulat Naef [12.3543](#)) untersuchten Schlichtungs- und Gerichtsfälle nach GIG in Auftrag gegeben. Die Resultate werden 2017 erwartet.

Der Bund setzt sich ferner weiterhin für die Schaffung einer familienfreundlichen Erwerbsarbeitskultur ein. Er unterstützt die Unternehmen gezielt mit Informations- und Sensibilisierungsprojekten, um bewährte Lösungen besser bekanntzumachen. So hat z. B. das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung 2007 in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband und dem Schweizerischen Gewerbeverband das "KMU-Handbuch Beruf und Familie" lanciert, welches bis Ende 2016 in einer Neuauflage erscheint.

Zudem haben Bund, Kantone und Sozialpartner im Mai 2016 gemeinsam die Website www.fachkraefte-schweiz.ch (<http://www.fachkraefte-schweiz.ch>)

aufgeschaltet, um die gemeinsamen Bestrebungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie gebündelt darzustellen. Weiter werden auf Basis der Finanzhilfen des GIG zahlreiche Programme mit dem Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie finanziert (Übersicht auf www.topbox.ch (<http://www.topbox.ch>)).

Eines der Handlungsfelder der Fachkräfte-Initiative ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Bei diesem Handlungsfeld stehen der Abbau negativer Erwerbsanreize sowie die Förderung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter im Vordergrund. Diese beiden Ziele sollen mittels sieben Massnahmen erreicht werden. Eine davon betrifft die Neuausrichtung der Vergabe von Finanzhilfen nach GIG, die ab 2017 noch stärker auf die Vereinbarkeit fokussiert wird. Eine weitere Massnahme bildet die Einführung von zwei zusätzlichen Finanzhilfen, welche einerseits die Reduktion der Drittbetreuungskosten der Eltern und andererseits die verbesserte Abstimmung des Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse erwerbstätiger Eltern zum Ziel haben. Sie sollen dazu beitragen, die Arbeitsmarktbeteiligung der Eltern, insbesondere der Mütter, zu erhöhen. Der Bundesrat will dazu während fünf Jahren 100 Millionen Franken bereitstellen. Die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung wurde vom Bundesrat am 29. Juni 2016 zuhanden des Parlamentes verabschiedet.

Die Lösungsansätze für die weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind bekannt. Aufgrund der laufenden Bestrebungen sieht der Bundesrat keinen Bedarf für weitere Massnahmen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (10)

ARSLAN SIBEL DE LA REUSSILLE DENIS FRICKER JONAS GIROD BASTIEN GLÄTTLI BALTHASAR GRAF MAYA HÄSLER CHRISTINE MAZZONE LISA SCHELBERT LOUIS THORENS GOUMAZ ADELE

THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Soziale Fragen

16.3591

POSTULAT

Rechtsvergleich. Stärkerer Schutz gegen missbräuchliche Geschäftsbedingungen

Eingereicht von: BIRRER-HEIMO PRISCA

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Konsumentenschutzorganisationen können in der Schweiz gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Verstösse gegen den lautereren Wettbewerb beim Gericht einklagen. Aufgrund des enormen Prozesskostenrisikos, das damit verbunden ist, wird von diesem Recht nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Der Bundesrat wird beauftragt, einen rechtsvergleichenden Bericht zu erstellen. Darin soll aufgezeigt werden, welche Klagemöglichkeiten Konsumentenschutzorganisationen im umliegenden Ausland (F, I, A, D) haben und wie der Gefahr der Kostentragung Rechnung getragen wird. Im Vordergrund soll die Klage gegen missbräuchliche Geschäftsbedingungen stehen.

Auf Basis dieser rechtsvergleichenden Studie soll der Bundesrat für die Schweiz mögliche Lösungen aufzeigen, dies koordiniert mit anderen Ländern und/oder Staatengemeinschaften.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen, sind nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) klagelegitimiert. Sie können damit bei Vorliegen unlauterer Geschäftspraktiken und damit auch bei missbräuchlichen Geschäftsbedingungen auf Unterlassung, Beseitigung, Feststellung der Widerrechtlichkeit sowie auf Veröffentlichung des Urteils klagen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b i. V. m. Art. 9 Abs. 1 und 2 UWG).

Neben den Konsumentenschutzorganisationen im erwähnten Sinne sind auch Berufs- und Wirtschaftsverbände, die statutengemäss zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, klageberechtigt (Art. 10 Abs. 2 Bst. a UWG). Ferner stehen dem Bund die genannten Klageansprüche zu, wenn er es zum Schutz des öffentlichen Interesses als nötig erachtet (Art. 10 Abs. 3 UWG).

Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Interessen mehrerer Personen oder einer Gruppe von Angehörigen einer Branche oder andere Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind (Art. 10 Abs. 3 Bst. b UWG). Die Wahrnehmung der dem Bund zustehenden Klagerechte ist dem Seco übertragen (Art. 1 der Verordnung über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, SR 241.3).

Das Vorgehen gegen missbräuchliche Geschäftsbedingungen ist auf die genannten Zivilklagen beschränkt. Der Strafrechtsweg ist ausgeschlossen (Art. 23 Abs. 1 UWG). Die Erhebung einer Klage ist für jeden Zivilkläger, auch für den Bund, mit Prozess- und Kostenrisiken verbunden. Das Seco wählt denn auch immer zuerst das Instrument der Abmahnung, wobei das infragestehende Unternehmen auf seine unlauteren Geschäftspraktiken hingewiesen und aufgefordert wird, innert gesetzter Frist schriftlich zu bestätigen, diese zu unterlassen. Erst wenn die Abmahnung nicht zum gewünschten Ziel führt, beschreitet das Seco den Klageweg. Dieses Vorgehen hat sich als effizient und prozessökonomisch bewährt.

In der Schweiz haben Konsumentenschutzorganisationen die Möglichkeit, statt selber von ihrem Klagerecht Gebrauch zu machen, von ihnen als missbräuchlich eingestufte Geschäftsbedingungen beim Seco zu beanstanden und entsprechende Beschwerden ihrer Mitglieder für eine allfällige gerichtliche Intervention ans Seco weiterzuleiten. Dies erlaubt den Konsumentenschutzorganisationen, sich nicht selber einem Prozesskostenrisiko auszusetzen. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Steiert [15.3337](#) ausführte, besteht zwischen den Konsumentenschutzorganisationen und dem Seco ein informeller Austausch mit gelegentlichen Treffen, auch in grenzüberschreitendem Umfeld, und Ad-hoc-Kontakten bei konkreten Fällen mit einem gemeinsamen Interesse. Eine formelle Zusammenarbeit ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Auch im umliegenden Ausland (D, A, F, I) können Konsumentenschutzorganisationen im Rahmen eines Zivilprozesses auf Beseitigung und Unterlassung der Verwendung von missbräuchlichen Geschäftsbedingungen klagen, wobei sie das durch die jeweilige Zivilprozessordnung geregelte Prozesskostenrisiko tragen. In Deutschland, Österreich und Frankreich werden Konsumentenschutzorganisationen staatlich subventioniert, nicht jedoch in Italien. Die Subventionierung deckt auch ihre Interventionen bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen in Verbraucherschutzgesetzen ab, in denen unter anderem die missbräuchlichen Klauseln geregelt sind. Lediglich in Italien und Frankreich können auch staatliche Behörden zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten gegen die Verwendung missbräuchlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen vorgehen. Demgegenüber ist dies in Deutschland und Österreich nicht möglich.

Im Rahmen der am 1. April 2012 in Kraft getretenen Änderung des UWG hat der Schweizer Gesetzgeber zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken in der Schweiz, die Kollektivinteressen verletzen, den Weg des Klagerechts des Bundes gewählt (Art. 10 Abs. 3 UWG). Dieser Weg hat sich nach Ansicht des Bundesrates zur Wahrung der Konsumentenschutzinteressen bewährt (zu den Aktivitäten des Bundes gegen missbräuchliche Geschäftsbedingungen siehe Antwort des Bundesrates auf Interpellation Steiert 15.3337; allgemein gegen unlautere Geschäftspraktiken siehe "Die Volkswirtschaft" Nr. 5/2016, S. 53f.).

Die Erstellung einer vertieften rechtsvergleichenden Studie und das Aufzeigen von alternativen Lösungen hinsichtlich des Prozesskostenrisikos von Konsumentenschutzorganisationen bei Klagen gegen missbräuchliche Klauseln erachtet der Bundesrat unter den gegebenen Umständen nicht für notwendig.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 31.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (43)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI AMHERD VIOLA BARRILE ANGELO BERTSCHY KATHRIN CAROBBIO GUSCETTI MARINA
CHEVALLEY ISABELLE DE BUMAN DOMINIQUE FERI YVONNE FIALA DORIS FLACH BEAT FRIDEZ PIERRE-ALAIN FRIEDL CLAUDIA
GLANZMANN-HUNKELER IDA GRAF MAYA GRAF-LITSCHER EDITH GULDIMANN TIM GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HARDEGGER THOMAS
HEIM BEA HILTPOLD HUGUES INGOLD MAJA JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET LANDOLT MARTIN LOHR CHRISTIAN MARRA ADA
MASSHARDT NADINE MEYER MATTEA MUNZ MARTINA NUSSBAUMER ERIC PILLER CARRARD VALÉRIE REYNARD MATHIAS SCHELBERT LOUIS
SCHENKER SILVIA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA SOMMARUGA CARLO STEIERT JEAN-FRANÇOIS
STREIFF-FELLER MARIANNE VOGLER KARL

THEMENGEBIETE (2)

Gerichtswesen Wirtschaft

16.3604

MOTION

Informatikunterricht ab der Primarschule

Eingereicht von: DERDER FATHI

FDP-Liberale Fraktion

FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Programm auszuarbeiten, mit dem für die Kantone Anreize geschaffen werden, einen Informatikunterricht ab der Primarschule zu entwickeln und das Verständnis für das Funktionieren von Computerprogrammen und für ihre Rolle als Pfeiler der digitalisierten Welt zu fördern.

BEGRÜNDUNG

Eine frühzeitige Sensibilisierung für die Prinzipien der Informatik ist äusserst wichtig. So können die Schülerinnen und Schüler ab einem frühen Alter die Welt, die sie umgibt, begreifen, namentlich verstehen, wie die Geräte, mit denen sie in ihrem Alltag aufwachsen, funktionieren, damit sie sich nicht bloss damit begnügen, diese unreflektiert einfach zu benutzen, sondern damit sie von Anfang an die Prinzipien ihres Funktionierens durchschauen. Diese Sensibilisierung bewirkt, dass sich die jungen Menschen mit den Werkzeugen der digitalen Welt vertraut machen, namentlich mit der Software, und schafft damit die Basis für eine umfassende Ausbildung im Computerprogrammieren über den weiteren Verlauf der Schulbildung hinweg. Die Sensibilisierung vermittelt den Schülerinnen und Schülern auch den Sinn für den praktischen Nutzen von Fächern wie Mathematik sowie der Mint-Fächer insgesamt. Und sie bereitet auch vor auf ein anspruchsvolles Informatikunterrichtsprogramm - wie die Algorithmensprache - im Rahmen der obligatorischen Schulbildung.

In diesem Sinne sollte der Bund für die Kantone Anreize schaffen, ein Informatikunterrichtsprogramm für möglichst tiefe Schulstufen zu entwickeln, schon ab der Primarschule, ja vielleicht schon früher, im Kindergarten, in der Form von eigentlichem Unterricht und von Sensibilisierungsmassnahmen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie kommt aus Sicht des Bundes eine zentrale Bedeutung zu. Da Fragen nach den Folgen, Chancen und Risiken der Digitalisierung den pädagogischen Alltag von der obligatorischen Schule über die Berufsbildung und Hochschule bis hin zur Weiterbildung berühren, verfolgt der Bund einen systemisch koordinierten Ansatz. Im Rahmen der bildungspolitischen Zusammenarbeit koordinieren Bund und Kantone deshalb ihre Strategien zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität bei der Integration von Informations- und Kommunikationstechnologie im Bildungswesen.

Für die obligatorische Schule sind in der Schweiz gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung die Kantone zuständig. Jeder Kanton hat seine eigenen Schulgesetze. Die Kantone bemühen sich jedoch, ihre Schulsysteme und Lehrpläne zu harmonisieren. Als Instrumente dazu dienen das Harnos-Konkordat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und in der Deutschschweiz der Lehrplan 21, in der Westschweiz der Plan d'études romand. Der Stellenwert der Informatik wurde in der Ausarbeitung des Lehrplans 21 kontrovers beurteilt. Es wurden Forderungen laut, dass der Informatik ein grösserer Stellenwert zugemessen werde und der Unterricht in Informatik (Daten, Algorithmen, Programmieren) früh einsetzen solle. Die Gegenposition meint, dies überfordere die Volksschule, die Ziele seien zu hoch gesetzt. Gestützt darauf wurden die Kompetenzen im Bereich Informatik im Lehrplan 21 u. a. so formuliert, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, grundlegende Lösungsstrategien zu verstehen und als Algorithmen zu beschreiben.

Der Bundesrat sieht hier keine Veranlassung für das mit der Motion geforderte Vorgehen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Bildung Medien und Kommunikation

16.3615

POSTULAT

Start-ups definieren und besser unterstützen

Eingereicht von: BÉGLÉ CLAUDE

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird ersucht, die Möglichkeit einer gesetzlichen Definition und eines besonderen Rechtsstatus von Start-ups zu prüfen. Dadurch könnten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Besonderheiten von Start-ups besser Rechnung tragen und deren Gedeihen förderlich sind.

Diese jungen Schösslinge bilden einen beachtlichen Teil unserer Innovations-Biotope, auf die wir alle stolz sind. Sie entwickeln sich oft im Rahmen von "Ökosystemen" im Umfeld der Hochschulen. Aber sie sind bisher noch nicht klar definiert worden. Es dürfte indes von Interesse sein, einen stärker systemischen Zugang zur Welt der Start-ups vorzusehen.

Start-ups sind kleine verletzbare Strukturen, sie sind zugleich dynamisch, können rasch wachsen und haben oft eine ausgeprägt technologische Seite. Mit einer Anpassung des Gesellschaftsrechts an ihre Realitäten könnten sie von einem rechtlichen Status, steuerlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie öffentlicher Unterstützung profitieren, die ihnen angemessen sind.

Diese ganz jungen Unternehmen sind ihrerseits dazu aufgerufen, zur Dynamik unserer Wirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen.

BEGRÜNDUNG

Innovation findet grundsätzlich auf zwei Ebenen statt:

- a. in den Unternehmen selbst, namentlich in jenen, die in der Lage sind, bedeutende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu finanzieren und deren Ergebnisse kommerziell zu nutzen;
- b. in den "Ökosystemen" im Umfeld der beiden ETH, der Universitäten und der Fachhochschulen.

Die Schweiz bringt auf den Gebieten der Wissenschaften und der Technologien viele Erfindertalente hervor. Sie ist aber noch nicht Spitze in Sachen Innovation, wenn es also darum geht, Erfindungen in konkrete Anwendungen umzusetzen. In Kalifornien, Boston oder Israel beispielsweise herrscht ein Klima, das für Start-ups und ihre Begleiter, sprich "Business Angels" und "Venture Capitalists", erheblich günstiger ist. Deshalb müssen wir unsere Start-ups mehr unterstützen, zuerst indem wir sie genauer umschreiben, dann indem wir sie besser fördern.

Der Kanton Waadt hat kürzlich mit der Arbeit an einer Definition begonnen und dazu eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Es wäre gut, wenn diese Arbeit nun auch auf Bundesebene in Angriff genommen würde.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Für die Dynamik einer Volkswirtschaft kommt der Gründung und der Entwicklung von erfolgreichen Unternehmen eine wichtige Bedeutung zu. Aus volkswirtschaftlicher Sicht stehen dabei eine möglichst hohe Wertschöpfung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Vordergrund, resultierend aus einer hohen Produktivität und dem Erfolg am Markt. Rasch wachsende Start-up-Unternehmen, wie auch andere Unternehmen können zu diesem Ziel beitragen. Der effektive Innovationsgehalt eines Produkts kann jedoch erst im Nachhinein festgestellt werden, wenn sich der Markterfolg eingestellt hat, was eine Erfassung ex ante in der Praxis verunmöglicht.

Zu unterscheiden sind Definitionen mit unterschiedlichen Verwendungszwecken, z.B. hinsichtlich statistischer, steuerlicher, juristischer oder ökonomischer Zwecke. Im Bericht über das Risikokapital in der Schweiz (Bericht des Bundesrates. Risikokapital in der Schweiz, Juni 2012) wird eine ökonomische Betrachtungsweise verwendet. In der Stellungnahme zum Postulat 09.3935 hat der Bundesrat aufgezeigt, dass eine Definition von innovativen Jungunternehmen zu steuerlichen Zwecken mit grossen Abgrenzungsproblemen verbunden ist.

Eine genaue Definition bzw. Abgrenzung ist notwendig, wenn eine gesetzliche Grundlage dies erfordert. Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort zur Interpellation 13.3951 zum Ausdruck gebracht hat, ist eine solche Definition jeweils in Funktion des gesetzlichen Zweckes vorzunehmen. Ohne dieses Erfordernis sieht der Bundesrat keinen Anlass für eine juristisch präzise Definition. Der Kanton Genf kennt z.B. eine gesetzliche Grundlage mit dem

"Jeunes entreprises développant des innovations (JEDI)". Artikel 2 desselben Gesetzes nimmt jedoch ebenfalls keine Definition des Innovationsgehaltes vor.

Aus ökonomischer Sicht ist anzuerkennen, dass solche Unternehmen bestimmte Eigenschaften aufweisen (Produkt- und Prozessinnovationen). Eine rechtliche Unterscheidung - z.B. im gesellschaftsrechtlichen Sinne - erscheint jedoch nicht notwendig oder zweckmässig.

Tatsächlich werden Start-ups in der Realität je nach Zweck sehr unterschiedlich definiert. Die Definition der OECD orientiert sich beispielsweise am statistischen Zweck. Mit dieser Definition lassen sich Start-ups jedoch nur ex post bestimmen, was höchstens eine nachträgliche Analyse ermöglicht. Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) des Bundes verwendet eine eigene, auf Kriterien basierende Definition für wissenschafts- und technologiebasierte Start-ups. Eine auf diesen Kriterien basierende Bewertung durch ein Expertengremium ist dabei Voraussetzung für die Zulassung zur Förderung der Hightech-Startups.

Der Bundesrat erachtet eine genaue Definition von Start-ups nicht als notwendig, da er bei der Förderung von jungen Unternehmen den Fokus auf die ständige Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, wie z.B. den Abbau von bürokratischen Hürden legt (siehe Bericht des Bundesrates zur administrativen Entlastung vom September 2015). Diese Politik hat sich grundsätzlich bewährt, da die gesamte Wirtschaft davon profitiert, einschliesslich neugegründeter Unternehmen. Der Bundesrat wird im Rahmen des Berichts in Erfüllung des Postulats 13.4237 weitere Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Start-ups prüfen. Allfällige Definitionen sollen dabei in direktem Zusammenhang mit einzelnen Massnahmen skizziert werden, sofern sie denn Definitionen erfordern.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.08.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (21)

AMARELLE CESLA AMHERD VIOLA ARSLAN SIBEL BRÉLAZ DANIEL BUTTET YANNICK BÄUMLE MARTIN CHEVALLEY ISABELLE FRICKER JONAS GMÜR-SCHÖNENBERGER ANDREA GSCHWIND JEAN-PAUL GULDIMANN TIM HUMBEL RUTH MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARCHAND-BALET GÉRALDINE MÜLLER LEO RIME JEAN-FRANÇOIS RITTER MARKUS SCHMIDT ROBERTO SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE TORNARE MANUEL WEHRLI LAURENT

THEMENGEBIETE (2)

Wirtschaft Zivilrecht

16.3658

POSTULAT

Schaffung einer Ausbildung zur Fab-Lab-Managerin, zum Fab-Lab-Manager

Eingereicht von: BÉGLÉ CLAUDE

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Schaffung einer Ausbildung zur Fab-Lab-Managerin oder zum Fab-Lab-Manager, die Aufnahme einer solchen Ausbildung in die Ziele der Strategie Digitale Schweiz sowie in einen universitären Studiengang zu prüfen. Eine ausreichende Anzahl Fab-Lab-Manager würde eine Vervielfachung der Fab Labs in der Schweiz begünstigen. Die "Fabrikationslabors", deren Anzahl in anderen Ländern bereits explosionsartig zunimmt, sind ein Nährboden für Kreativität und Innovation. Sie sind mit computergesteuerten Werkzeugmaschinen (Fräsmaschinen, 3D-Drucker, Schneideplotter usw.) ausgestattet, mit deren Hilfe alle erdenklichen Gegenstände entworfen und hergestellt werden können: Prototypen, Ersatzteile, Skulpturen usw. Die Werkstätten sind öffentlich zugänglich und werden von Erfindern, Unternehmerinnen, Bastlern oder Designerinnen besucht. Sie funktionieren nach den Grundsätzen der Zusammenarbeit und der Vernetzung: Ideen, Wissen, Fertigkeiten werden geteilt.

Für den Betrieb eines Fab Lab braucht es spezifische Kompetenzen in verschiedenen Bereichen: Bedienung der Maschinen, Programmierung, Elektronik, aber auch Betreuung des Gemeinschaftsateliers. Ausserdem müssen die Benutzerinnen und Benutzer instruiert werden. Daher sind entsprechend ausgebildete Fab-Lab-Manager nötig.

Es ginge also darum, ein Ergänzungsmodul zu bestehenden Studiengängen zu schaffen oder alternativ Lehrgänge auf mehrere ausbildende Fab Labs aufzuteilen, damit das Fachwissen vor Ort erworben werden kann.

Eine solche Ausbildung würde den Sinn für die Technologie, die Digitalisierung und die Innovation fördern, was unserer Industrie nur zugutekommen kann.

BEGRÜNDUNG

Das Fab Lab ist vor zwanzig Jahren im MIT (Massachusetts Institute of Technology) entstanden. Von den weltweit insgesamt 3000 Werkstätten können sich 703 nach dem Modell des MIT Fab Lab nennen, davon 121 in den Vereinigten Staaten, 85 in Frankreich und 15 in der Schweiz. 2013 hat die französische Regierung Förderungsgelder von 50 000 bis 200 000 Euro an 14 Projekte vergeben, u. a. an das geniale Pariser Atelier "usine IO". Es gibt eine Ausbildung zum Fab-Lab-Manager an der Universität Cergy-Pontoise. Der Nutzen dieser Werkstätten ist ein vielfältiger: "Demokratisierung" der Innovation und Digitalisierung, Wiederverwertung von reparierbaren Gegenständen, Entwicklung eines starken Unternehmergeistes (Learning by Doing), Arbeit im Team.

Eine andere Möglichkeit wäre es, ein für Flüchtlinge konzipiertes, interkulturelles Fab Lab zu testen: Da könnten sie ihre Fertigkeiten zeigen, erfahren, dass sie gebraucht werden, und ihre berufliche Integration vorbereiten.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und deren Auswirkungen von grosser Bedeutung für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft sind. Er hat diese Haltung anlässlich einer Vielzahl von Gelegenheiten mitgeteilt. Aktuell trägt er im Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Zivilgesellschaft dazu bei, dass die Schweiz die Digitalisierung als Chance begreift und von den Entwicklungen in diesem Kontext profitiert. Zu diesem Zweck hat er am 20. April 2016 die Strategie Digitale Schweiz verabschiedet, auf die im Postulat verwiesen wird. Die derzeit laufenden Arbeiten zur künftigen Umsetzung der Strategie Digitale Schweiz konzentrieren sich im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung einerseits auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Regulierungen ausgewählter Teilbereiche der Wirtschaft, die von der Digitalisierung besonders betroffen sind. Andererseits werden aktuelle Herausforderungen im BFI-Bereich aufgezeigt.

Die Akteure des BFI-Bereichs spielen für die erfolgreiche Bewältigung der zu erwartenden Entwicklungen eine wichtige Rolle. Die Hochschulen mit ihrer starken internationalen Position leisten hierbei einen wesentlichen Beitrag. Ein wichtiger Erfolgsfaktor der Schweizer Hochschulen ist deren Autonomie, insbesondere bei der Entwicklung und Gestaltung von

neuen Aus- und Weiterbildungsangeboten. Der Bundesrat sieht die Prüfung entsprechender Angebote als Kompetenz und Aufgabe des Hochschulbereichs. Die Hochschulen pflegen den Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft und passen ihre Aus- und Weiterbildungsangebote den Bedürfnissen entsprechend an. Sie können den Bedarf sowie die inhaltliche und praktische Relevanz von neuen Aus- und Weiterbildungsgängen am besten beurteilen und ihr Angebot entsprechend ausrichten. Beispielsweise gehen verschiedene Entwicklungen an der EPFL in diese Richtung, wie etwa das mit der Ecole cantonale d'art de Lausanne (Ecal) gegründete EPFL and Ecal Lab mit einem MAS in Design für EPFL-Studierende, oder auch die Discovery Learning Labs. Die Hochschulen bieten ausserdem diverse Studiengänge an, die wichtige Kompetenzen für die Tätigkeit als Fab-Lab-Manager vermitteln: beispielsweise der Bachelor in Industrial Design der Zürcher Hochschule der Künste oder der Bachelor in Objektdesign der Hochschule Luzern.

Im Bereich der Berufsbildung ist die Initiative zur Schaffung neuer Berufe grundsätzlich Aufgabe der Organisationen der Arbeitswelt. Damit wird sichergestellt, dass sich die Ausbildungen an den tatsächlich nachgefragten beruflichen Qualifikationen und an den zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen orientieren. Dieser Grundsatz, der auch für die höhere Berufsbildung gilt, sichert die Zukunftsfähigkeit der Berufsqualifikationen und ist ein wichtiger Beitrag zur Innovationsfähigkeit der Schweiz. Der Bundesrat hält an diesem gut eingespielten Grundsatz fest. Es ist dem Bundesrat jedoch ein Anliegen, dass ein möglichst vielfältiges Berufsbildungsangebot zur Verfügung steht.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Bildung Medien und Kommunikation

16.3691

POSTULAT

Unterstützung von Cleantech- und anderen KMU bei der Internationalisierung durch die Beibehaltung des vom Parlament zugesprochenen Budgets für Switzerland Global Enterprise

Eingereicht von: BÉGLÉ CLAUDE

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie Schweizer KMU und Start-ups, die im Bereich Energiewende und Umweltschutz tätig sind, besser bei ihren Internationalisierungsbestrebungen unterstützt werden können.

BEGRÜNDUNG

Es handelt sich um einen Wirtschaftssektor, in dem die Schweiz viele wissenschaftliche und unternehmerische Kompetenzen angesammelt hat. Einen Teil ihrer innovativen Produkte können diese jungen Unternehmen in der Schweiz absetzen; um aber ihr Potenzial richtig ausschöpfen zu können, müssen sie auch in Ländern verschiedenster Art, in Industrie- wie auch Entwicklungsländern, Fuss fassen. Allerdings handelt es sich um Wirtschaftssektoren, die von der Politik oft stark reguliert werden. Um Erfolg zu haben, muss man sich im Dschungel der Gesetzgebung und der örtlichen Verwaltungen auskennen. Sehr oft reicht es nicht, fertige Produkte zu exportieren: Man muss sich an die lokalen Voraussetzungen anpassen, z. B. indem man auch Dienstleistungen anbietet. Aus diesem Grund ist eine lokale Vermittlungsstelle, eine beratende Person nötig.

Eine ähnliche Situation finden wir auch in anderen Wirtschaftssektoren - da erweisen sich die Swiss Business Hubs als nützlich, die von Switzerland Global Enterprise (S-GE) unterhalten werden.

Damit S-GE im Zeitraum 2016-2019 die gesamten 94 Millionen Franken nutzen kann, die ursprünglich vom Parlament in der Herbstsession 2015 bewilligt wurden (s. Voranschlag A231.0198), müsste das jetzige Globalbudget für S-GE angepasst werden.

S-GE unterstützt KMU bei der Kundengewinnung ausserhalb Europas. Der Frankenschock ist grösstenteils überwunden, die Spätfolgen sind aber vor allem bei den KMU zu spüren. Nachdem sie zu Notfallmassnahmen greifen mussten, müssen sie nun ihre Konkurrenzfähigkeit auf nachhaltige Weise verstärken. Der Export, auch in aussereuropäische Länder, stellt eine sehr gute Lösung dar.

Auf einem ausländischen Markt Fuss zu fassen ist allerdings mit beträchtlichen zeitlichen und finanziellen Investitionen über mehrere Jahre hinweg verbunden. Welche Dokumente braucht es, um vom Freihandelsabkommen mit China zu profitieren? Wie bekommt man eine Bewilligung für eine Produkt lancierung in den USA? Ist der iranische Geschäftspartner zuverlässig?

Aus den obigen Gründen wäre es angebracht, das ursprüngliche Budget von S-GE beizubehalten, damit diese Institution ihre bewährten Aktivitäten einschliesslich der obengenannten Aufgabe fortführen kann.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Für Schweizer KMU und Start-ups existiert ein breites Förderangebot, insbesondere auch dank der Innovationsförderung der Kommission für Technologie und Innovation (künftig Innosuisse) sowie der Exportförderung von Switzerland Global Enterprise (S-GE). Von ihren Unterstützungsleistungen und -programmen profitieren auch zahlreiche auf Cleantech spezialisierte Firmen. Viele Cleantech-Betriebe sind Teil der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, welche beispielsweise eine Fokusbranche von S-GE ist.

Seit dem 1. Januar 2016 setzt S-GE zudem im Auftrag des UVEK und des WBF ein spezielles Cleantech-Programm um. Dieses Mandat stellt sicher, dass S-GE bis 2019 den Teil des Exportförderangebots der ehemaligen Exportplattform Cleantech Switzerland weiterführt, der den wichtigsten Bedürfnissen der Cleantech-Firmen entspricht. In diesem Rahmen

konnten bei S-GE auch zwei Vollzeitstellen mit Spezialisten geschaffen werden, die spezifische Informations- und Beratungsdienstleistungen für exportorientierte Cleantech-Unternehmen anbieten.

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass der Exportberatung vor Ort in den wichtigsten Märkten ebenfalls eine wichtige Bedeutung zukommt. In den 21 Ländern, wo S-GE sogenannte Swiss Business Hubs betreibt, wird das lokale Cleantech-Know-how des Personals kontinuierlich ausgebaut. Die diesbezüglichen Saläre und die Büroinfrastruktur werden nicht aus dem ordentlichen Exportförderungskredit, sondern durch das EDA separat finanziert.

Im Frühling 2015 beantragte der Bundesrat im Rahmen der Botschaft über die Standortförderung 2016-2019 einen Zahlungsrahmen von 89,6 Millionen Franken für die Exportförderung. Real sind dies 7,6 Millionen mehr als in der Vorperiode. Vor dem Hintergrund der Frankenstärke erhöhte das Parlament den Zahlungsrahmen um weitere 4,4 Millionen auf 94 Millionen Franken. Inwieweit der Zahlungsrahmen für die Exportförderung ausgeschöpft wird, beschliesst das Parlament bei der Festlegung der entsprechenden jährlichen Voranschlagskredite.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die für die Umsetzung des Exportförderungsmandats von S-GE zur Verfügung stehenden Mittel genügen, um die wesentlichen Exportförderbelange der Cleantech-Firmen abzudecken. S-GE hat auch mit dem aktuellen Budget die Möglichkeit, den Fokus auf neue bzw. besonders wichtige Bedürfnisse der Exportwirtschaft zu verstärken. Des Weiteren muss den derzeit laufenden Sparbemühungen beim Bund Rechnung getragen werden.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Energie Finanzwesen Wirtschaft

16.3729

MOTION

Fehlende Fachkräfte selber ausbilden statt Kontingente erhöhen

Eingereicht von: SOZIALDEMOKRATISCHE FRAKTION

Sprecher/in: MUNZ MARTINA

Einreichungsdatum: 28.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Massnahmen zu intensivieren, um die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften so voranzutreiben, dass die Abhängigkeit von gut qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland mittelfristig reduziert werden kann. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk der Unterstützung der Kantone bei der Qualifizierung von gering qualifizierten Personen.

BEGRÜNDUNG

Die Schweiz muss ihre Berufsleute selber ausbilden. Statt Kontingente von gut ausgebildeten Fachkräften aus dem Ausland zu erhöhen und deren Ausbildungen zu importieren, müssen kurz- und mittelfristige Massnahmen in der Aus- und Weiterbildung ergriffen werden, um inländische Arbeitskräfte für diese Jobs zu befähigen.

1. Über welche Qualifikationen verfügen Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die in der Schweiz nicht oder nur in ungenügender Anzahl zur Verfügung stehen?
2. Warum werden diese fehlenden Fachkräfte nicht in der Schweiz ausgebildet? Fehlen Ausbildungsplätze, oder fehlt es an Interessentinnen und Interessenten?
3. Welche Mittel und Massnahmen wären nötig, um die fehlenden Fachkräfte kurz- und mittelfristig selber auszubilden?
4. Genügen die Massnahmen im Gesundheitswesen, um kurz- und mittelfristig genügend inländisches Personal zu rekrutieren?

Das Indikatorensystem des Seco wurde zu einem Gesamtindex für Fachkräftemangel zusammengefasst, der es ermöglicht, Berufsfelder hinsichtlich des Fachkräftemangels einzuordnen. Folgende Berufsbereiche nehmen beim Gesamtindex Spitzenplätze ein: Ingenieurwesen, Management, Gesundheitswesen, Informatik, Werbung/Tourismus/Treuhand, Unterricht/Bildung.

Bis jetzt sind einzig im Bereich Gesundheitswesen spürbare Massnahmen ergriffen worden. Um ein vertieftes Verständnis der Ursachen von Fachkräftemangel zu erlangen, müssen die Indikatoren zusätzlich einzeln betrachtet und mit berufsspezifischen Informationen kombiniert werden. Zusammen mit Branchen- und Berufsverbänden müssen anschliessend gezielte Massnahmen ergriffen werden.

Grundsätzlich ist das Kontingentsystem zu hinterfragen, wenn das frühzeitige Erreichen der Höchstgrenze wirtschaftlich schädliche Folgen hat.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Die Zulassung von Fachkräften aus Drittstaaten erfolgt nach gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung des Fachkräfteangebots in der Schweiz. Rund 85 Prozent der Drittstaatenangehörigen, die zu einer kontingentierten Erwerbstätigkeit zugelassen werden, verfügen über einen Tertiärabschluss und gelangen vorwiegend in Berufsfeldern mit Fachkräftemangel zum Einsatz.

Die restlichen verfügen über besondere berufliche Qualifikationen oder werden im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zu Aus- und Weiterbildungszwecken zugelassen.

Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass die Schweiz ihre Berufsleute wo immer möglich selbst ausbilden soll; er hat dazu die Massnahmen im Rahmen der Fachkräfte-Initiative ergänzt und intensiviert. Letztlich liegt der Entscheid über eine erhöhte Erwerbsbeteiligung wie auch die Berufswahl jedoch bei jedem Einzelnen.

Gemeinsam leisten Bund, Kantone und Sozialpartner mit verschiedenen Massnahmen einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. 15 der insgesamt 43 Massnahmen der Fachkräfte-Initiative konzentrieren sich auf die Nach- und Höherqualifizierung. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Bereichen Berufsabschluss und Berufswechsel für Erwachsene (vgl. Postulat der WBK-SR 15.3796), Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sowie höhere Berufsbildung.

2016 hat das SBFI den Berufsabschluss für Erwachsene zu einem Projektförderschwerpunkt erklärt. Das Berufsbildungsgesetz ermöglicht die finanzielle Unterstützung von Projekten, die den Aufbau von entsprechenden Strukturen und Instrumenten zum Ziel haben. Um die breite Öffentlichkeit sowie die betroffenen Akteure für das Thema zu sensibilisieren, ist zudem eine schweizweite Informations- und Sensibilisierungskampagne geplant. Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzung für das lebenslange Lernen und umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen, und leistet, gestützt auf das neue Weiterbildungsgesetz, in der Periode 2017-2020 entsprechende Finanzhilfen.

Anfang 2018 ist zudem die Einführung der neuen Finanzierung der vorbereitenden Kurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen vorgesehen. Ziel ist es, die Teilnehmenden durch Zuschüsse der öffentlichen Hand direkt zu entlasten und die Attraktivität der Prüfungen zu erhöhen - dies mit einem Budget von bis zu 135 Millionen Franken pro Jahr.

Im Gesundheitsbereich haben Bund und Kantone Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels ergriffen und umgesetzt. Der Bundesrat hat im Februar 2016 dem EDI und dem WBF den Auftrag erteilt, zusammen mit den Kantonen weitere Massnahmen zur Verbesserung der Fachkräftesituation in der Pflege zu prüfen und vorzuschlagen. Die beiden Departemente haben inzwischen Vorschläge erarbeitet, über die der Bundesrat voraussichtlich Ende 2016 entscheiden wird. Im nationalen Versorgungsbericht für die Gesundheitsberufe 2016 zeigen die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zusammen mit der OdA Santé den Nachwuchsbedarf sowie Massnahmen zur Personalsicherung auf nationaler Ebene auf.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass zuerst die Resultate der bereits lancierten Massnahmen abzuwarten sind, bevor neue Massnahmen angestossen werden.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Bildung Migration

16.3730

MOTION

Fachkräfte-Initiative. Erhöhung des Frauenanteils in den ICT-Berufen

Eingereicht von: MARTI MIN LI

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Fachkräfte-Initiative und in Zusammenarbeit mit Hochschulen und der Wirtschaft weitere Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in ICT-Berufen zu ergreifen.

BEGRÜNDUNG

Die Schweiz hat einen Mangel an gut ausgebildeten und qualifizierten ICT-Fachpersonen. Der kommende Strukturwandel und die Digitalisierung werden diese Nachfrage noch erhöhen. Ein grosses Potenzial liegt dabei bei den Frauen. Der Frauenanteil in den ICT-Berufen ist in der Schweiz im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich. Dabei sind zwar die Frauenanteile sowohl in den Berufslehren wie auch bei den Studierenden gestiegen, dies aber im internationalen Vergleich ebenfalls unterdurchschnittlich. Verschiedene Initiativen, um Mädchen und Frauen mehr für Informatik und Technik zu begeistern, zeigen bis anhin nicht den gewünschten Effekt. Internationale Beispiele zeigen aber, dass es durchaus erfolgreiche Programme gibt: So konnten beispielsweise die amerikanischen Universitäten Harvey Mudd und Carnegie Mellon den Frauenanteil in der Informatik in den letzten Jahren massiv steigern, bei Harvey Mudd sind die Studentinnen dieses Jahr sogar in der Mehrheit. Verschiedene Studien haben Hinweise auf potenziell erfolgreiche Massnahmen gegeben:

1. Betonung der Vielseitigkeit von ICT-Berufen und der dort gefragten Kompetenzen, Wegkommen vom einseitigen Fokus auf Mathematik und Programmieren (Studieneinstieg muss auch ohne Programmier-Vorkenntnisse möglich sein);
2. weibliche Vorbilder (Geek- und Nerdkultur wirkt abschreckend);
3. grosses Potenzial bei Zweitausbildungen und Weiterbildung: Frühe Berufswahl in der Schweiz zementiert tendenziell Geschlechterrollen (Frauenanteil bei den Berufslehren tiefer als in den Fachhochschulen und Universitäten);
4. nichtdiskriminierende Arbeits- und Anstellungsbedingungen und Arbeitsklima;
5. gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Ausbildung von Fachkräften im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (Mint) bewusst. Im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 ist daher auch vorgesehen, Massnahmen zur Stärkung der Mint-Kompetenzen weiterzuführen. Dafür sind - inklusive Aufwendungen für die Nachwuchsförderung - insgesamt rund 140 Millionen Franken vorgesehen.

Der Bundesrat sieht jedoch grundsätzlich davon ab, die Förderung top-down zu steuern. Neues zu erkennen und Ansätze zu entwickeln ist eine Aufgabe, die bottom-up durch Bildung und Forschung selbst zu erfolgen hat. Aufgabe der Politik ist es, die dafür erforderlichen Freiräume und Voraussetzungen zu schaffen.

Die Bewerbung von Berufen ist primär die Aufgabe der entsprechenden Organisationen der Arbeitswelt bzw. Trägerschaften. Der Bund kann aber gestützt auf das Berufsbildungsgesetz unter bestimmten Bedingungen Projekte im Bereich des Berufsmarketings subventionieren. Aktuell unterstützt er das Projekt ICT Scouts and Campus, das den Informatiknachwuchs gezielt fördert und dabei darauf achtet, dass der Frauenanteil rund die Hälfte ausmacht. In den vergangenen Jahren unterstützte der Berufsverband ICT-Berufsbildung die Kampagne IT-dreamjobs, welche gezielt Frauen im Sekundarschul- und Gymnasialschulalter ansprach. Nach wie vor beteiligt sich der Verband wie auch der Bund und die Kantone am Nationalen Zukunftstag, welcher das Spezialprogramm "Mädchen - Informatik - los" anbietet. Der Verband hilft zudem Unternehmen und Firmen, Projektplätze für das Programm zur Verfügung zu stellen, sodass Mädchen im Alter zwischen 8 und 12 Jahren einen Einblick in das ICT-Berufsfeld erhalten.

Die Hochschulen in der Schweiz sind im Hinblick auf Entwicklung und Gestaltung ihrer Schwerpunkte autonom. Im Rahmen der strategischen Planung sind die einzelnen Hochschulen bestrebt, Massnahmen zur Umsetzung der

Chancengleichheit zu ergreifen. Sie haben dazu Leitlinien erarbeitet. Swissuniversities, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, verfolgt mit dem Programm "Chancengleichheit und Hochschulentwicklung" das Ziel eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses. Durch das bewährte Instrument "Aktionsplan" sollen Hochschulen für ihre Institution passgenaue Massnahmen durchführen. Dieses Programm wird im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 vom Bund mitfinanziert.

Ab 1. Januar 2017 wird die Vergabe der Finanzhilfen, welche das Gleichstellungsgesetz ermöglicht, noch konsequenter auf die Ziele der Fachkräfte-Initiative des Bundes ausgerichtet. Die Gelder werden vorrangig an Programme und Projekte vergeben, die Dienstleistungen und Produkte zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur Verwirklichung der Lohnleichheit in Unternehmen entwickeln. Einen zweiten Schwerpunkt bildet die Vergabe an Projekte, welche die gleichwertige Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel vorsehen oder die verstärkte Integration von Frauen in den ICT-Bereich fördern.

Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass - geschlechterübergreifend - in der Schweiz ein Mangel an ICT-Fachkräften besteht. Er ist jedoch der Meinung, dass die Rahmenbedingungen, die die Deckung des Fachkräftemangels ermöglichen, gegeben sind und es nicht in seiner Verantwortung liegt, selber weitere Massnahmen zu ergreifen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (19)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI BARRILE ANGELO CAROBBIO GUSCETTI MARINA FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA GRAF MAYA GRAF-LITSCHER EDITH GULDIMANN TIM HADORN PHILIPP HEIM BEA JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MUNZ MARTINA NUSSBAUMER ERIC REYNARD MATHIAS SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (4)

Beschäftigung und Arbeit Bildung Medien und Kommunikation Soziale Fragen

16.3830

MOTION

Anerkennung und Berufsbildung für Personen, die sich um Betagte und Menschen mit Behinderungen kümmern

Eingereicht von: PAGE PIERRE-ANDRÉ

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 29.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit Personen ohne anerkannte Ausbildung, die für Betagte und Menschen mit Behinderungen arbeiten, einerseits berufsbegleitende Ausbildungen absolvieren können und ihre beruflichen Kompetenzen andererseits anerkannt und gerecht entlohnt werden.

BEGRÜNDUNG

Dieses gesellschaftliche Phänomen besteht seit einiger Zeit und gewinnt immer mehr an Bedeutung: Heute werden zahlreiche Betagte oder Menschen mit Behinderungen insbesondere zu Hause von Personen aus der Schweiz oder aus dem Ausland begleitet oder gepflegt. Diese Frauen (in den meisten Fällen) und Männer haben sehr häufig eine Familie und konnten oder können nicht genügend Zeit finden, um eine angemessene Ausbildung zu absolvieren. Diese Menschen verfügen zwar über ausgezeichnete soziale Kompetenzen, aber es fehlen ihnen einige grundlegende fachliche Kompetenzen im Bereich der Pflege. Dazu kommt, dass sie von unserem Sozial- und Gesundheitssystem sowie von den Behörden nicht anerkannt werden. Es erscheint mir fundamental, dass diese Personen eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren und auch abschliessen können. So könnten sie diesen Beruf ausüben, der für viele bedürftige Betagte und Menschen mit Behinderungen unverzichtbar ist. Diese Lösung hätte zudem den Vorteil, dass die Krankenkassen und die Sozialversicherungen erheblich Kosten einsparen könnten.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Personen, die ihren Alltag der Betreuung und Pflege behinderter oder betagter Personen widmen, leisten einen grossen Einsatz für die Betroffenen und deren Angehörige. Gleichzeitig entlasten sie damit auch die professionelle Pflege im Gesundheitswesen. Der Bundesrat anerkennt und honoriert dieses Engagement.

Die Möglichkeit, dass sich betroffene Personen ihre informell erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen im Pflege- und Betreuungsbereich anrechnen lassen, ist gegeben. Die angemessene Anrechnung von Praxiserfahrung und Bildungsleistungen, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erbracht wurden, ist mit Artikel 9 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes grundsätzlich gewährleistet. Betreuende und pflegende Personen können die erworbenen Kompetenzen validieren lassen, eine verkürzte berufliche Grundbildung absolvieren und/oder Gesuche zur Dispensation von Bildungsleistungen in formalen Bildungsgängen (Praktika, Unterricht oder Prüfungen) stellen. Dispensationen sind auf Sekundarstufe II wie auch auf Tertiärstufe möglich.

Mit der Ausbildung zu "Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK" des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) können sich interessierte Personen auf ihre Aufgaben in der Pflege und Betreuung behinderter oder betagter Personen vorbereiten. Um möglichst viele Personen zu erreichen, werden die Lehrgänge in der ganzen Schweiz angeboten. Sie stehen grundsätzlich allen Personen ab 18 Jahren mit den notwendigen Sprachkenntnissen offen. Verschiedene Spezialisierungen und thematisch ergänzende Kurse sind verfügbar. Das schweizweit anerkannte Zertifikat "Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK" ermöglicht gleichzeitig den Einstieg in den professionellen Pflege- und Betreuungsbereich, da es bei einem Eintritt in eine Pflegeausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe ebenfalls als bereits erbrachte Bildungsleistung geltend gemacht werden kann. Dies trägt ausserdem dazu bei, zusätzliche Fachkräfte für das Gesundheitswesen in der Schweiz auszubilden und das Potenzial an inländischen Arbeitskräften besser zu nutzen.

Verschiedene SRK-Kantonalverbände bieten zusätzliche Unterstützung an für Migrantinnen und Migranten, welche die oben erwähnte Ausbildung machen wollen: vorgelagerte oder parallel geführte Sprachkurse, Tutoring während des Kurses (Repetition, Aufgabenhilfe), Mentoring für die Praktikums- oder Stellensuche und Kurse über das Gesundheitswesen in der Schweiz. Mit dem SRK-Pilotprojekt "Sesam", das von 2014 bis 2018 läuft und vom Staatssekretariat für Migration

unterstützt wird, werden solche Angebote multipliziert und stärker auf die Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten ausgerichtet.

Um die Rahmenbedingungen für betreuende und pflegende Angehörige im Allgemeinen zu verbessern, hat der Bundesrat zudem als Teil seiner gesundheitspolitischen Prioritäten Gesundheit 2020 am 5. Dezember 2014 den Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen verabschiedet. Der Aktionsplan fokussiert unter anderem auf Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege.

Die aktuellen Rahmenbedingungen zur Ausbildung von pflegenden und betreuenden Personen erfüllen die Anliegen des Motionärs und werden zusätzlich durch den Aktionsplan unterstützt.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (17)

ARSLAN SIBEL BUFFAT MICHAËL CHEVALLEY ISABELLE CLOTTU RAYMOND GLAUSER-ZUFFEREY ALICE GMÜR-SCHÖNENBERGER ANDREA GOLAY ROGER GRIN JEAN-PIERRE MARCHAND-BALET GÉRALDINE NICOLET JACQUES PILLER CARRARD VALÉRIE RUPPEN FRANZ SOLLBERGER SANDRA STEIERT JEAN-FRANÇOIS STEINEMANN BARBARA THORENS GOUMAZ ADÈLE ZANETTI CLAUDIO

THEMENGEBIETE (3)

Bildung Soziale Fragen Sozialer Schutz

16.3867

MOTION

Care-Arbeit und Arbeitsanforderungen vereinbaren

Eingereicht von: MÜLLER-ALTERMATT STEFAN

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Umsetzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) so auszugestalten, dass sie kompatibel ist mit Care-Arbeit, welche zugunsten von Angehörigen geleistet wird. Dazu soll insbesondere die geleistete Care-Arbeit zugunsten von Angehörigen bei der Bestimmung der "zumutbaren Arbeit" berücksichtigt werden.

BEGRÜNDUNG

Die für den Betreuungsbedürftigen angenehmste und für die Allgemeinheit kostengünstigste und effizienteste Variante der Unterstützung und Betreuung ist jene durch die Angehörigen. Diese Care-Arbeit erfordert aber Zeit und Kraft und schränkt deshalb die betreuenden Angehörigen auf dem Arbeitsmarkt erheblich ein.

So nimmt beispielsweise der mögliche tägliche Arbeitsweg und somit der Perimeter für die Vermittlung neuer Arbeitsstellen wegen des Zeitaufwands für die Care-Arbeit ab. Die aktuelle Umsetzung des Avig nimmt darauf aber keine Rücksicht. Unabhängig davon, ob Care-Arbeit geleistet wird oder nicht, wird ein täglicher Arbeitsweg von vier Stunden als zumutbar festgelegt. Diese Definition ist im Sinne der Care-Arbeit zu flexibilisieren.

Gleiches wie bei den geografischen Möglichkeiten zur Stellensuche gilt auch für die zeitlichen Möglichkeiten. Kann eine Person wegen der Care-Arbeit lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, findet sie viel schwerer eine Stelle. Gemäss geltender Avig-Praxis gilt sie aber noch nicht als vermittlungsunfähig. Auch hier ist eine Flexibilisierung zugunsten der Care-Arbeit angezeigt und in den öffentlichen Arbeitsvermittlungen zu vollziehen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der geltende Artikel 16 Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig; SR 837.0) sieht vor, dass versicherte Personen zur Schadenminderung jede zumutbare Arbeit annehmen müssen. Es handelt sich dabei um einen zentralen Pfeiler der Arbeitslosenversicherung, welcher eng mit der Anspruchsvoraussetzung der Vermittlungsfähigkeit einhergeht. Was als unzumutbare Arbeit gilt, wird in Absatz 2 derselben Norm abschliessend aufgezählt. Eine Arbeit ist unzumutbar und muss daher nicht angenommen werden, wenn einer der gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegt.

Zu diesen gehört die Unzumutbarkeit, wenn eine Arbeit den persönlichen Verhältnissen des Versicherten nicht angemessen ist (Art. 16 Abs. 2 Bst. c Avig). Unter die sogenannten persönlichen Verhältnisse sind die Betreuungspflichten gegenüber Eltern und Verwandten zu subsumieren. Care-Arbeit, definiert als fürsorgende Dienstleistung angehöriger Personen, kann so im Einzelfall die Unzumutbarkeit einer Arbeitsstelle bedingen. Die von der Motion geforderte Kompatibilität der Care-Arbeit mit den gesetzlich festgelegten Kriterien unzumutbarer Arbeit ist demnach bereits erfüllt.

Weiter ist eine Arbeit unzumutbar, wenn ein Arbeitsweg von mehr als zwei Stunden je Hin- und Rückweg notwendig wird und bei welcher für den Versicherten am Arbeitsort keine angemessene Unterkunft vorhanden ist oder er bei Vorhandensein einer entsprechenden Unterkunft seine Betreuungspflicht gegenüber den Angehörigen nicht ohne grössere Schwierigkeiten erfüllen kann (Art. 16 Abs. 2 Bst. f Avig). Ein Aufenthalt am Arbeitsort wird jedoch nicht verlangt, wenn der Versicherte deswegen seine Betreuungspflicht gegenüber den Angehörigen nicht ohne grössere Schwierigkeiten erfüllen kann. Ebenso käme es einer Aushöhlung von Buchstabe c gleich, wenn aufgrund des verlangten Arbeitswegs von vier Stunden eine Betreuungspflicht verunmöglicht würde. Es wird der Care-Arbeit im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg hier bereits Rechnung getragen.

Wird eine unzumutbare Arbeit abgelehnt, so hat dies keine Einstellungen in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung und letztlich keine Absprache der Vermittlungsfähigkeit zur Folge.

Die Vermittlungsfähigkeit ist eine der Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosenentschädigung und misst sich unter anderem an der Bereitschaft, zumutbare Arbeit zu suchen und anzunehmen. Sie beurteilt sich immer in einer individuell-konkreten Betrachtungsweise und ist von der objektiven arbeitsmarktabhängigen Vermittelbarkeit zu unterscheiden. Zur

Vermittlungsfähigkeit gehört auch die Verfügbarkeit bezogen auf die Annahme zumutbarer Arbeit. Eine erwerbliche Betätigung während gewisser Tages- und Wochenstunden führt per se nicht zur Vermittlungsunfähigkeit, sofern die versicherte Person in einem Mindestumfang von 20 Prozent eines Normalarbeitspensums tätig sein kann. Die Vermittlungsunfähigkeit bei Personen mit familiären Betreuungsaufgaben kann erst angenommen werden, wenn der versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt sind, dass das Finden einer Stelle aufgrund von Bindungen und Dispositionen sehr ungewiss ist. So werden auch hier bereits bei geltender Gesetzeslage günstige Voraussetzungen zum Wahrnehmen von Care-Arbeit geschaffen.

Abschliessend wird festgestellt, dass die geltenden rechtlichen Bestimmungen dem Anliegen bereits ausreichend Rechnung tragen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (6)

AMMANN THOMAS INGOLD MAJA MAIRE JACQUES-ANDRÉ SCHMIDT ROBERTO STREIFF-FELLER MARIANNE VOGLER KARL

THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Gesundheit Sozialer Schutz

16.3882

MOTION

Anpassung der Versorgungssicherheitsbeiträge

Eingereicht von: JANS BEAT

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Versorgungssicherheitsbeiträge so zu dotieren und abzustufen, dass die mit der Agrarpolitik 2014-2017 erwirkte Verschiebung der Direktzahlungsbeiträge von kleinen und mittleren hin zu grossen Betrieben korrigiert wird.

BEGRÜNDUNG

Die Agrarpolitik 2014-2017 hat zu einer Umverteilung der Direktzahlungen geführt. Sie haben sich einerseits vom Tal- ins Berggebiet verschoben. Das entspricht den Zielen der letzten Revision. Andererseits haben sie sich von den kleineren zu den grösseren Betrieben verlagert. Die grössten Betriebe mit einer Fläche von über 100 Hektaren erhalten heute selbst in Talgebieten rund 200 Franken mehr Direktzahlungen pro Hektare als vor der Revision. Kleinere Talbetriebe (bis 20 Hektaren), die rund die Hälfte aller Betriebe ausmachen, erhalten hingegen rund 200 Franken pro Hektare weniger. Den 10 Prozent der grössten Betriebe fliesst ein wachsender Anteil an den Direktzahlungen zu. Dieser beträgt inzwischen über 25 Prozent. Das ist eine Fehlentwicklung, die in diesem Ausmass nicht den agrarpolitischen Zielen entspricht und zu ineffizientem Mitteleinsatz führt. Dazu hat die Abschaffung der Vermögens- und Einkommensgrenzen beigetragen. Ein weiterer wichtiger Grund ist die Tatsache, dass der Bundesrat sein Recht (Art. 70a Abs. 3 Bst. f des Landwirtschaftsgesetzes), die Direktzahlungen abzustufen, sehr zurückhaltend wahrnimmt. Er kürzt sie erst ab einer Betriebsgrösse von 60 Hektaren. Das ist offensichtlich viel zu hoch. Nur rund 2 Prozent der Betriebe sind überhaupt davon betroffen. Ein erfolgversprechender Ansatz könnte sein, die Versorgungssicherheitsbeiträge für die ersten 10 Hektaren zu erhöhen und sie von da an in 10-Hektaren-Schritten zu senken.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Basierend auf den Beratungen des Parlamentes und hinsichtlich der stetig grösser werdenden Landwirtschaftsbetriebe wurde in der Anhörung zum Verordnungspaket der Agrarpolitik 2014-2017 vorgeschlagen, den Grenzwert für die Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche von bisher 40 auf 60 Hektaren zu erhöhen. Diese Erhöhung soll die betrieblichen Entwicklungen fördern und die Erbringung der Leistungen, die der Markt nicht abgilt, weniger beeinflussen. Wenige Organisationen und Kantone forderten die Beibehaltung des bisherigen Grenzwerts, viele bäuerliche Organisationen - so u. a. der Schweizer Bauernverband - und Kantone forderten hingegen einen höheren Grenzwert. Der Bundesrat hat schliesslich entschieden, den Basisbeitrag zur Versorgungssicherheit ab der 60. Hektare stufenweise zu reduzieren. Ferner hat er die Direktzahlungen auf maximal 70 000 Franken pro Standardarbeitskraft begrenzt.

Die Agrarpolitik 2014-2017 hat zu Umverteilungen der Direktzahlungen geführt. Neben der Betriebsgrösse sind insbesondere auch die Höhenlage, die Betriebszweige, die Hangneigung der Flächen und die Teilnahme an den freiwilligen Programmen massgebend, ob ein Betrieb mehr oder weniger Direktzahlungen erhält als vor dem Systemwechsel. Ferner werden die Sömmerungsbetriebe mit rund 50 Millionen Franken mehr zulasten der Ganzjahresbetriebe unterstützt. Aufgrund der Änderungen war absehbar, dass flächenmässig grössere Betriebe tendenziell mehr und kleinere Betriebe tendenziell weniger Direktzahlungen erhalten als bisher. Nach wie vor nehmen aber die durchschnittlichen Direktzahlungen je Hektare mit zunehmender Betriebsgrösse der Ganzjahresbetriebe ab: 2015 erhielten Betriebe mit bis zu 20 Hektaren im Durchschnitt 2690 Franken pro Hektare, Betriebe von 20 bis 40 Hektaren 2540 Franken pro Hektare und Betriebe über 40 Hektaren 2310 Franken pro Hektare. Positive Skaleneffekte der Betriebsgrösse sind somit im Gesamtsystem der Direktzahlungen berücksichtigt.

Das Parlament hat dem Bundesrat mit dem überwiesenen Postulat von Siebenthal 15.4180, "Korrektur von Abgeltungen der Agrarpolitik 2014-2017", den Auftrag erteilt, die Umverteilungen der Direktzahlungen aufgrund der Änderungen mit der Agrarpolitik 2014-2017 in einem Bericht umfassend darzulegen. Dabei sollen einerseits die verschiedenen Auswirkungen analysiert werden, inklusive der Wirkung der Abstufung der Beiträge. Andererseits soll auch

beurteilt werden, ob gemessen an der Zielsetzung der Agrarpolitik Korrekturbedarf besteht. Der Bundesrat wird den Bericht voraussichtlich 2017 verabschieden und darauf aufbauend beurteilen, ob Anpassungsbedarf besteht. Einzig eine Änderung der Abstufung der Beiträge zur Versorgungssicherheit wäre aus heutiger Sicht einseitig. Zielführend ist es, alle Begrenzungen der Direktzahlungen zu analysieren und den Bericht des Bundesrates abzuwarten.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 09.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (22)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI BARRILE ANGELO BERTSCHY KATHRIN BIRRER-HEIMO PRISCA CAROBBIO GUSCETTI MARINA
FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA GRAF MAYA GRAF-LITSCHER EDITH HADORN PHILIPP HEIM BEA KIENER NELLEN MARGRET
LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE MUNZ MARTINA NUSSBAUMER ERIC REYNARD MATHIAS SCHELBERT LOUIS SEILER GRAF PRISKA
SEMADENI SILVA TORNARE MANUEL VON SIEBENTHAL ERICH

THEMENGEBIETE (2)

Finanzwesen Landwirtschaft

16.3884

MOTION

Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit

Eingereicht von: BÜHLER MANFRED

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Kantonen auf Wunsch zu erlauben, zumindest als befristetes Pilotprojekt die Löhne der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister zu bezahlen, die im Rahmen der Kurzarbeitsentschädigung erwerbstätig bleiben.

BEGRÜNDUNG

Zahlreiche Unternehmen leiden zurzeit unter konjunkturellen Schwierigkeiten und machen daher ihren Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend. Für Lernende können diese Betriebe keine Kurzarbeit anordnen, hingegen sind die Berufsbildungsverantwortlichen oft von der Kurzarbeit betroffen. Die Lernenden stehen so ohne Betreuung da oder werden nur ungenügend betreut, wodurch die Qualität der Ausbildung unmittelbar gefährdet ist.

Der Industriestandort Schweiz ist aber darauf angewiesen, dass junge Menschen in einer Lehre ausgebildet werden können, damit die nötige Anzahl kompetenter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Markt zur Verfügung steht. Die im Rahmen von Artikel 59 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bestehenden Lösungen sind unzureichend und bergen erhebliche bürokratische Hindernisse. Zudem ist es praktisch immer unmöglich, Lernende an andere Unternehmen weiterzuvermitteln, da eine konjunkturelle Krise natürlicherweise alle Unternehmen eines Sektors zur selben Zeit belastet.

Die Löhne der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister zu übernehmen, die erwerbstätig bleiben, ist hingegen eine einfache Massnahme, die die Qualität des dualen Bildungssystems der Schweiz auf direktem Weg fördert. Die Massnahme birgt entscheidende Vorteile: Erstens kann sie unverzüglich und einfach im Rahmen der Anträge auf Kurzarbeit umgesetzt werden, die ohnehin eingereicht und begründet werden müssen. Zweitens verursacht die Massnahme keine Zusatzkosten, da sie nur darin besteht, den Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern zu ermöglichen, weiterhin die Lernenden im Betrieb zu betreuen, anstatt die Zeit zu Hause mit Nichtstun zu verbringen. Drittens sendet die Massnahme ein klares politisches Signal an die Lehrbetriebe, dass sie bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe unterstützt werden - ohne Zusatzkosten für die Allgemeinheit.

Während der Wirtschaftskrise von 2008/09 sind solche Pilotprojekte namentlich im Kanton Bern durchgeführt worden; nichts spricht dagegen, diese zu wiederholen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sich die konjunkturellen Schwierigkeiten einiger Unternehmen auf die Betreuung der Lernenden und die Qualität ihrer Ausbildung auswirken können.

Er weiss, wie wichtig es ist, selbst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine qualitativ hochstehende Berufsbildung und eine ausreichende Anzahl Lehrstellen zu garantieren.

Die Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) sind darauf ausgerichtet, Personen während eines kurzfristigen und unvermeidbaren Arbeitsausfalls im Erwerbsleben zu halten. Die Arbeitslosenversicherung kann KAE nur für effektiv ausgefallene Arbeitszeit zahlen. Wenn Lehrmeisterinnen oder Lehrmeister zur Betreuung ihrer Lernenden weiterhin Vollzeit in ihrem normalen Kompetenzbereich arbeiten, haben sie keinen Anspruch auf KAE. Sind sie hingegen in ihrem normalen Kompetenzbereich von einer Arbeitsreduktion betroffen, können sie KAE erhalten.

Die Arbeitslosenversicherung kann hingegen mit einer Präventionsmassnahme zur Unterstützung der Lernenden den mit Schwierigkeiten konfrontierten Unternehmen dabei behilflich sein, die Lehrverträge aufrechtzuerhalten. Artikel 59 Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) ermöglicht eine Unterstützung bei drohenden Entlassungen, um deren Folgen zu mildern. Unternehmen, die mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, bietet die Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit, die Lehrverträge der Lernenden während des laufenden Schuljahres aufrechtzuerhalten, damit diese bei ihrer Ausbildung nicht ein Jahr verlieren oder gegebenenfalls sogar arbeitslos werden. Die kantonale Arbeitsmarktbehörde prüft jedes Unterstützungsgesuch unter Berücksichtigung aller Umstände und erarbeitet im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen ein Projekt. Dieses wird dem Seco unterbreitet, das eine Verfügung

erlässt. Die Löhne der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister werden in der Folge teilweise vom Fonds der Arbeitslosenversicherung übernommen, obwohl sie ihre Tätigkeit zur Ausbildung der Lernenden fortsetzen. Die KAE dürfen nicht mit den Präventionsmassnahmen zur Unterstützung der Lernenden verwechselt werden. Sie können zwar zum Tragen kommen, während ein Unternehmen KAE bezieht. Die Lehrmeisterinnen und Lehrmeister, die von einer Präventionsmassnahme profitieren, können keine KAE in Anspruch nehmen. Die aktuelle Praxis, die zwar an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist, scheint für die Unternehmen durchaus zumutbar und ist ausreichend, um im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung das gewünschte Ziel zu erreichen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die aktuellen Bestimmungen des Avig ausreichen und kein zusätzliches Instrument eingeführt werden muss.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (3)

GSCHWIND JEAN-PAUL MAIRE JACQUES-ANDRÉ WASSERFALLEN CHRISTIAN

THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Bildung

16.3894

MOTION

Vermeidung von Bürokratie und unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand beim Grenzübertritt von Personenwagen

Eingereicht von: REIMANN LUKAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Gewichtszoll bei Personenwagen (Tarifnummer 8703) im Rahmen einer Änderung von Artikel 8 des Zollgesetzes (ZG) abzuschaffen.

BEGRÜNDUNG

Die Einfuhr von Personenwagen unterliegt - neben der Automobil- und der Mehrwertsteuer - zudem einem veralteten System des Gewichtszolls. Es sind pro 100 Kilogramm Fahrzeugmasse 15 Schweizerfranken abzuführen. Sofern kein Ursprungsnachweis des ausländischen Herstellers nach Protokoll 3 (SR 0.632.401.3) des Freihandelsabkommens Schweiz-EU von 1972 (FHA 1972) vorliegt, wird bei einem Personenwagen von 1,2 Tonnen der gesamte Gewichtszoll von 180 Schweizerfranken zur Zahlung fällig. Dem Gewichtszoll liegt kein regulatorischer Zweck zugrunde. Er erhöht nur den Preis des Kaufes eines Personenwagens, weil sich internationale Kraftfahrzeughersteller weigern, den Ursprungsnachweis dem Schweizer Importeur zu geben.

Der Gewichtszoll betrifft nur Fahrzeuge, für welche keine Europäische Ursprungserklärung (Euro 1) vorliegt. Aufgrund dieser Befreiung wird dieser Gewichtszoll nur bei 13 Prozent der rund 300 000 jährlich eingeführten Neuwagen erhoben. Bei den befreiten 87 Prozent aller Fahrzeuge entsteht sowohl für die Wirtschaft für die Erbringung der Herkunftsnachweise als auch für die Zollverwaltung für die Prüfung dieser Dokumente unverhältnismässig hoher Administrationsaufwand.

Beim Import von Personenwagen werden Mehrwert- und Automobilsteuern erhoben (8 bzw. 4 Prozent), die bei einem Warenwert von 9,437 Milliarden Schweizerfranken (2013) mit Erträgen in der Höhe von 1,162 Milliarden Schweizerfranken den Löwenanteil der Einnahmen generieren. Die Zollgebühren betragen mit 9,469 Millionen Schweizerfranken lediglich 0,81 Prozent dieser Erträge und stehen in keinem Verhältnis zum mit der Erhebung oder der Befreiung verbundenen enormen Aufwand.

Mit Annahme dieser Motion und der damit verbundenen Abschaffung der nicht mehr zeitgemässen Zollgebühren auf Personenwagen kann diese Unverhältnismässigkeit im Interesse von Wirtschaft und Bürger korrigiert, ein Handelshemmnis abgeschafft und zusätzliche Kapazitäten in der Verwaltung geschaffen werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Die Aufhebung der Zollabgaben auf Personenwagen gestützt auf Artikel 8 des Zollgesetzes (ZG) ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dieser Artikel bezieht sich auf Waren, die aus den im Artikel aufgeführten Gründen zollfrei zur Einfuhr zugelassen werden, entweder aufgrund von internationalen Vereinbarungen oder Gepflogenheiten im grenzüberschreitenden Warenverkehr oder aus staatspolitischen, sozialen, kulturellen oder humanitären Gründen. Gemäss Generaltarif im Anhang zum Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10) unterliegen Personenwagen der Tarifnummer 8703, abhängig von Konstruktion, Motorenart, Hubraumgrösse und Stückgewicht, bei der Einfuhr Zollansätzen zwischen 12 und 15 Franken je 100 Kilogramm. Für Personenwagen mit Ursprung in Freihandelspartnern wird unter bestimmten Voraussetzungen Zollfreiheit gewährt.

Im Jahr 2015 wurden wertmässig 85 Prozent der Personenwagen zollfrei im Rahmen von Freihandelsabkommen importiert. Für die nichtpräferenzbegünstigten Personenwagen beliefen sich die Zolleinnahmen im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 auf rund 10,5 Millionen Franken pro Jahr.

Die Gewährung einer Zollpräferenz im Rahmen von Freihandelsabkommen bedingt den Nachweis des präferenziellen Ursprungs. Für Importe von Industriewaren aus der EU richtet sich der Ursprungsnachweis nach dem Protokoll Nummer 3

des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EU von 1972 bzw. dem Regionalen Übereinkommen vom 15. Juni 2011 über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ("PEM-Konvention"; SR 0.946.31). Unter den geltenden rechtlichen Voraussetzungen kann für das Gewähren der Präferenz auf die Vorlage eines Ursprungsnachweises (Warenverkehrsbescheinigung Wuro 1 oder Ursprungserklärung) nicht verzichtet werden (vgl. auch Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates [14.3014](#) betreffend Erleichterung der Zollabfertigung und Förderung von Parallelimporten dank Anerkennung weiterer Dokumente zur Erbringung des Ursprungsnachweises).

Eine generelle Aufhebung der Zollabgaben auf Personenwagen gemäss der Forderung des Motionärs bedingt eine Änderung des ZTG durch das Parlament. Aus Sicht des Bundesrates wäre eine solche Gesetzesänderung für ein einzelnes Produkt kaum sinnvoll, aufwendig und zeitintensiv. Das ist namentlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Rahmen der neuen Wachstumspolitik 2016-2019 und auf Basis des Berichtes in Beantwortung des Postulates [14.3014](#) der Bundesrat diverse Massnahmen zur Importerleichterung beschlossen hat. Teil davon ist der Auftrag an das WBF, bis Ende 2017 die Vor- und Nachteile einer autonomen Aufhebung der gesamten Einfuhrzölle auf allen Industriegütern zu prüfen. Industriegüter könnten somit bei der Einfuhr in die Schweiz ohne Vorlage präferenzzieller Ursprungsnachweise von der Zollfreiheit profitieren. Schweizer Unternehmen und Konsumenten würden dadurch nicht nur direkt von Einfuhrzöllen entlastet, sondern aufgrund des wegfallenden administrativen Aufwands zum Nachweis des präferenzziellen Ursprungs auch indirekt Kosten sparen. Neben den gesamtwirtschaftlichen Aspekten werden auch die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie auf den Verhandlungsspielraum der Schweiz für zukünftige Freihandelsabkommen geprüft.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 23.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (4)

Internationale Politik Staatspolitik Verkehr Wirtschaft

16.3895

MOTION

Vorhandene Daten zum Studienerfolg publizieren

Eingereicht von: GMÜR-SCHÖNENBERGER ANDREA

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die erhobenen Daten zum Studienverlauf von Maturandinnen und Maturanden an den Schweizer Hochschulen publizieren zu lassen.

BEGRÜNDUNG

In der Beantwortung der Motion Gmür-Schönenberger [16.3473](#), "Studienerfolg erheben, Qualität sichern", bestätigt und betont der Bundesrat, dass Daten zur Studienerfolgsquote der Maturandinnen und Maturanden eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung der gymnasialen Ausbildung bilden. Die Daten seien zudem wichtig für die Erarbeitung von Massnahmen zur Sicherstellung der Studierfähigkeit.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) erhebt und publiziert regelmässig die Maturitätsquoten nach Kanton und Bezirk oder die Studienerfolgsquoten nach Hochschultyp, Fachbereich und Studienstufe (Bachelor, Master und Doktorat). Die Daten zum Studienerfolg von Maturandinnen und Maturanden nach Gymnasium werden vom BFS zwar erhoben. Die Daten werden aber nicht publiziert, weil deren Interpretation "die Kenntnisse des Kontextes der verschiedenen kantonalen Maturitätsschulen" voraussetze. Die Kantone seien daher am besten geeignet, diese Auswertungen durchzuführen, schreibt der Bundesrat.

Diese Begründung überzeugt nicht. Sie zielt ins Leere: Das BFS publiziert bereits heute Daten, deren Interpretation kantonale Kenntnisse voraussetzt, z. B. die Maturitätsquoten nach Bezirk. Um diese Quoten interpretieren zu können, muss man wissen, ob es im Bezirk überhaupt ein Gymnasium gibt. Entweder holt das BFS die Informationen bei den Kantonen ein, um diese Auswertungen machen zu können. Oder aber die Kenntnisse des kantonalen Kontextes sind keine Voraussetzung, um Bildungsdaten zu publizieren. Daten, die ohnehin erhoben werden, sollen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, die vorhandenen Daten zum Studienerfolg von Maturandinnen und Maturanden nach Gymnasien (durch das BFS) publizieren zu lassen. Falls für die richtige Interpretation tatsächlich erforderlich, ist das BFS gehalten, die zusätzlichen Informationen bei den Kantonen einzuholen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Wie bereits in der Stellungnahme zur Motion [16.3473](#) dargelegt, ist sich der Bundesrat der Bedeutung der Qualität der gymnasialen Ausbildung für den späteren Studienerfolg bewusst. Mindestens ebenso wichtig sind aber auch andere Faktoren wie die gewählte Studienrichtung, die Hochschule, der Maturitätstyp oder das Alter beim Eintritt in die Hochschule. Schliesslich haben die Maturitätsschulen neben der anzustrebenden Hochschulreife auch den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorzubereiten.

In der erwähnten Stellungnahme hat der Bundesrat auch ausführlich auf die Aufgabe und Rolle des Bundesamtes für Statistik (BFS) im Bereich der Datenerhebung hingewiesen. An dieser Stelle möchte er nochmals die Grundsätze in Bezug auf die Veröffentlichung in Erinnerung rufen: Die Veröffentlichung von statistischen Daten gemäss Bundesstatistikgesetz (BstatG; SR 431.01; Art. 18) ist nur möglich, wenn die Ergebnisse keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse einzelner natürlicher oder juristischer Personen erlauben. Die Ergebnisse dürfen nicht so fein untergliedert sein, dass Benutzer aus einer Statistik ihnen bisher nicht bekannte und auch nicht öffentlich zugängliche Informationen über einzelne Personen oder Unternehmen entnehmen können. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass vom BFS keine Resultate publiziert werden dürfen, welche Rückschlüsse auf einzelne Gymnasien zulassen. Dies wäre bei Daten zum Studienerfolg nach Gymnasium klar der Fall. Der Schutz der Befragten bzw. der zur Verfügung gestellten Informationen stellt eine zentrale Voraussetzung für die Bereitschaft dar, dem BFS auch in Zukunft Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (Edöb) hat ausserdem in einer Empfehlung vom 31. Oktober 2008 festgehalten, dass anstelle des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) als Spezialgesetz das Bundesstatistikgesetz anwendbar sei.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Motion 16.3473 dargelegt, stellt das BFS die Daten zum Studienerfolg von Maturandinnen und Maturanden nach Gymnasium unter anderem den kantonalen statistischen Ämtern mit einem Datenschutzvertrag zur Verfügung. Diesen ist es unter Berücksichtigung der massgeblichen rechtlichen Grundlagen (insbesondere Datenschutz) freigestellt, nach Bedarf und in Abstimmung mit den betroffenen Gymnasien entsprechende Daten zu publizieren. Die kantonalen statistischen Ämter sind im Übrigen besser als das BFS geeignet, die Daten der Gymnasien unter Berücksichtigung des jeweiligen kantonalen Kontexts auszuwerten und zu interpretieren.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 16.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (19)

AEBISCHER MATTHIAS AMMANN THOMAS BARAZZONE GUILLAUME BIRRER-HEIMO PRISCA BULLIARD-MARBACH CHRISTINE DETTLING MARCEL EYMANN CHRISTOPH FÄSSLER DANIEL GLANZMANN-HUNKELER IDA GRAF MAYA MARCHAND-BALET GÉRALDINE MUNZ MARTINA MÜRI FELIX PFISTER GERHARD RIKLIN KATHY RÖSTI ALBERT SCHMID-FEDERER BARBARA VOGLER KARL WASSERFALLEN CHRISTIAN

THEMENGEBIETE (1)

Bildung

16.3946

MOTION

Stärkung der Frauenorganisationen in der Sozialpartnerschaft

Eingereicht von: FRAKTION BD**Sprecher/in:** LANDOLT MARTIN**Einreichungsdatum:** 07.12.2016**Eingereicht im** Nationalrat**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird damit beauftragt, die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen, welche eine institutionelle Aufnahme von Frauenorganisationen in den Sozialpartnerschaften sicherstellen.

BEGRÜNDUNG

Die Sozialpartnerschaften bezwecken eine gleichberechtigte Interessenvertretung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Dabei sind die spezifischen Interessen von berufstätigen Frauen untervertreten, obschon Handlungsbedarf auf zahlreichen Ebenen besteht: Fehlende Rahmenbedingungen für berufstätige Eltern, Lohnungleichheiten sowie die Untervertretung von Frauen in Führungspositionen sind wirtschaftliche und gesellschaftliche Mängel, die schon viel zu lange ungelöst sind. Gleichzeitig ist die Notwendigkeit von Massnahmen massiv gestiegen, gerade auch mit Blick auf eine immer wichtigere Förderung von berufstätigen Frauen als Beitrag zur Senkung der Zuwanderung. Wenn möglichst ohne staatliche Interventionen auf diese Missstände reagiert werden will, kann dies nicht ohne ernsthaften Einbezug der Betroffenen gelingen. Deshalb müssen naheliegenderweise die Frauen bzw. die Frauenorganisationen nachhaltig gestärkt und institutionell eingebunden werden - in Bezug auf die Sozialpartnerschaften sowohl auf der Arbeitgeber- wie auch auf der Arbeitnehmerseite.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

Die Schweiz verfügt über eine gut funktionierende Sozialpartnerschaft, welche für den Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den Interessen der Arbeitgeber besorgt ist. Damit legen die Sozialpartner die Grundlage für unsere Wirtschaftsordnung und unser flexibles Arbeitsrecht. Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, dass der Staat die Gestaltungsfreiheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nicht eingeschränkt hat. Die Zurückhaltung staatlicher Interventionen bildet die Grundlage für die zahlreichen Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gerecht werden und mit denen für die Unternehmen stabile wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der Kreis der Sozialpartnerschaft ist klar definiert. Er setzt sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zusammen. Zwischen den Sozialpartnern haben sich klare Rechte und Pflichten eingespielt. Frauenorganisationen verfolgen in der Regel weiter gehende Ziele als die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Die von der Motionärin verlangte Sicherstellung einer institutionellen Aufnahme von Frauenorganisationen in die Sozialpartnerschaft würde auch von anderen Verbänden Forderungen zur Aufnahme in die Sozialpartnerschaft nach sich ziehen. Dadurch könnte die gut funktionierende Sozialpartnerschaft beeinträchtigt werden.

Aktivitäten im Rahmen der Sozialpartnerschaft wie beispielsweise GAV-Verhandlungen sollen deshalb denjenigen Organisationen vorbehalten bleiben, deren primärer Zweck die Vertretung von Arbeitnehmenden bzw. Arbeitgebenden ist.

Der Bundesrat begrüsst es, dass frauenspezifische Anliegen im Rahmen der Sozialpartnerschaft berücksichtigt werden, und ist demnach überzeugt, dass sich die Sozialpartner bzw. die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände der wichtigen Rolle der Frauen auf dem Arbeitsmarkt bewusst sind und auch ohne staatlichen Eingriff bestrebt sind, berufstätige Frauen in ihren Verbänden und durch ihre Verbandstätigkeit entsprechend zu fördern.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Soziale Fragen

16.3964

POSTULAT

Berufsausweis landesweit vereinheitlichen

Eingereicht von: BOURGEOIS JACQUES

FDP-Liberale Fraktion

FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 08.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die bestehenden Möglichkeiten aufzuführen, um den Berufsausweis landesweit zu vereinheitlichen und so gegen Schwarzarbeit vorzugehen.

BEGRÜNDUNG

Das Baugewerbe kämpft seit Jahren gegen Schwarzarbeit und insbesondere gegen Unternehmen, die neue Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht bei den AHV-Ausgleichskassen anmelden. Die Annahme der Motion Niederberger 14.3728 hat zur Folge, dass die Ausgleichskassen erst am Ende des Beitragsjahres Kenntnis von neuen Angestellten erhalten und den Organen für die Bekämpfung von Schwarzarbeit folglich erst ab diesem Zeitpunkt zuverlässige Informationen liefern können. Diese Frist bereitet auch im öffentlichen Beschaffungswesen Probleme, wo die anbietenden Unternehmen dem Auftraggeber regelmässig Belege für die Zahlung der Sozialabgaben vorlegen müssen. Angesichts dieses Umstands haben verschiedene Westschweizer Kantone, darunter Freiburg, Genf und Waadt, einen Berufsausweis entwickelt und eingeführt. Diese Karte signalisiert den Kontrollorganen, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei der AHV angemeldet wurde und somit ordnungsgemäss angestellt ist und nicht, wie man auf Baustellen häufig zu hören kriegt, "heute Morgen angefangen hat".

In Frankreich wird mit dem Gesetz Nr. 2015-990 vom 6. August 2015 über Wachstum, Aktivität und Chancengleichheit in der Wirtschaft (das "Macron-Gesetz") ein Berufsidentitätsausweis eingeführt, der von einem nationalen Organ, das per Dekret des Staatsrates eingesetzt wird, allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgestellt wird, die im Baugewerbe oder auf öffentlichen Baustellen für eine französische Firma oder, im Fall von entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, für eine ausländische Firma arbeiten. Der Ausweis enthält alle wichtigen Informationen zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer, zum Arbeitgeber sowie zum Organ, das den Ausweis ausgestellt hat. Der Zweck dieses Gesetzes, das gegenwärtig umgesetzt wird, ist die Bekämpfung von Verstössen im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungswesen, von Missbräuchen bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und von Schwarzarbeit.

Der in der Westschweiz eingeführte Berufsausweis könnte landesweit eingesetzt werden. In diesem Sinne bitte ich um einen Bericht, in dem die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie der Ausweis schweizweit zum Einsatz kommen könnte.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 22.02.2017

Am 1. Juni 2016 wurde die Abschaffung der Anmeldepflicht bei den Ausgleichskassen für neue Mitarbeitende in Kraft gesetzt. Die Abschaffung von Artikel 136 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) ist bereits im Rahmen der parlamentarischen Diskussionen in Zusammenhang mit der Revision des BGSA vertieft diskutiert worden und wurde vom Bundesrat abgelehnt.

Die kurze Zeit seit der Inkraftsetzung lässt keine zuverlässige Einschätzung über die Auswirkungen dieser Massnahme zu. Der Bundesrat sieht deshalb gegenwärtig keinen Bedarf, einen Bericht zur Prüfung neuer Massnahmen zu erarbeiten. Das zuständige Staatssekretariat für Wirtschaft wird, sobald erste Erfahrungen aus der Praxis vorliegen, die Wirkung des neuen BGSA und damit auch der Abschaffung von Artikel 136 AHVV einer Überprüfung unterziehen und dabei erforderlichenfalls auch neue Massnahmen prüfen, um die Effektivität des BGSA weiterhin sicherzustellen.

Die Idee der Einführung eines Baustellenbadges ist nicht neu und wird von verschiedenen Vollzugsorganen, insbesondere von paritätischen Berufskommissionen im Baugewerbe, geprüft bzw. wurde bereits beschlossen. Die Karten erfüllen dabei ganz unterschiedliche Zwecke, wie z. B. auch die Gewährung des physischen Zutritts auf grosse Baustellen. Gerade im Baubereich kann die Ausgabe eines Badges aus Sicht des Bundesrates sinnvoll sein, da in dieser Branche auch allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge mit verbindlichen Mindestlöhnen existieren und das Risiko von Lohnmissbräuchen erhöht ist.

Ob und wie solche Badges in gewissen Branchen genutzt werden sollen, können die Sozialpartner am besten beurteilen. Diese können ihr jeweiliges System dadurch auch gemäss ihren Bedürfnissen und für ihre Zwecke ausgestalten. Die Sozialpartner sind damit in dieser Angelegenheit am besten geeignet und haben es selber in der Hand, für gewisse Branchen individuelle und zielgerichtete Lösungen zu finden. Ein Eingreifen seitens des Staates ist aus Sicht des Bundesrates derzeit nicht nötig.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 22.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (12)

BAUER PHILIPPE BIGLER HANS-ULRICH BORLOZ FRÉDÉRIC DE BUMAN DOMINIQUE DERDER FATHI FELLER OLIVIER HILTPOLD HUGUES MORET ISABELLE RIME JEAN-FRANÇOIS RITTER MARKUS VITALI ALBERT WEHRLI LAURENT

THEMENGEBIETE (4)

Beschäftigung und Arbeit Sozialer Schutz Staatspolitik Wirtschaft

16.3985

MOTION

Die Regulierungskontrollbehörde soll auch bestehende Regulierungen überprüfen können

Eingereicht von: FDP-LIBERALE FRAKTION

Sprecher/in: WALT BEAT

Einreichungsdatum: 13.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, der in Umsetzung begriffenen Regulierungskontrollbehörde (überwiesene Motionen [15.3400](#) und [15.3445](#)) auch die Kompetenz zu geben, gezielt bestehende Regulierungen zu überprüfen und dem Parlament Empfehlungen abzugeben, wie diese optimiert werden können. Die Behörde soll aus eigenem Impuls oder aufgrund von Eingaben aus der Bevölkerung, Wirtschaft oder Justiz überprüfen können, ob bestehende Regulierung unverhältnismässig, nicht mehr sachgerecht oder unnötig kostentreibend ist.

BEGRÜNDUNG

Das Parlament hat die Motionen der FDP-Liberalen Fraktion [15.3445](#) und Vogler [15.3400](#) 2016 an den Bundesrat überwiesen. Der Bundesrat ist daher beauftragt, neue Regulierungen durch eine unabhängige Kontrollbehörde auf deren Kosten hin zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Überprüfung transparent in jedem Bericht und jeder Botschaft zu neuer Regulierung auszuweisen (Ex-ante-Analyse).

Analog zur Regulierungskontrollbehörde in den Niederlanden (Actal) soll in der Schweiz diese unabhängige Behörde nun auch die Kompetenz erhalten, bestehende Regulierung gezielt zu überprüfen und dem Parlament Empfehlungen abzugeben, wie diese optimiert werden kann (Ex-post-Analyse). In den Niederlanden hat Actal so beispielsweise im Bereich der Logistik verschiedene Schwachstellen identifiziert, welche ein Sparpotenzial von 250 Millionen Euro im Jahr bieten. Sogar das KMU-Forum, welches vom Bundesrat mit dem Auftrag betraut ist zu kontrollieren, ob die zuständigen Bundesämter seriöse Kostenabschätzungen und KMU-Verträglichkeitsanalysen durchführen, steht der Schaffung eines Kontrollorgans zur Verringerung der Regulierungskosten offen gegenüber. Die Schweiz sollte sich nicht nur zum Ziel setzen, die Kosten neuer Regulierung so tief wie möglich zu halten, sondern auch bestehende Regulierungskosten für Unternehmen und ihre Arbeitsplätze zu senken und dadurch auch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu entlasten. Eine aus unabhängigen Experten bestehende Kontrollbehörde ist ideal geeignet, diese Analysen durchzuführen und dem Parlament Sparpotenzial aufzuzeigen. Die Regulierungskontrollbehörde könnte sowohl eigenständig aktiv werden wie auch offenstehen für Eingaben aus Bevölkerung, Wirtschaft oder Justiz. Die Regulierungskontrollbehörde muss eine schlanke Struktur aufweisen und über einen Stellenplafond verfügen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Die bestehenden Regulierungen des Bundesrechts werden mit verschiedenen Instrumenten auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft: So legt der Bundesrat alle vier Jahre einen Bericht über die administrative Entlastung vor, in dem Massnahmen vorgeschlagen werden. Auch hat der Bundesrat im Bericht über die Regulierungskosten von 2013 die Kosten geschätzt und Potenziale für die Vereinfachung und Kostenreduktion identifiziert. Weiter werden nach Massgabe von Artikel 170 der Bundesverfassung und aufgrund von spezialgesetzlichen Evaluationsklauseln einzelne Erlasse auf ihre Wirksamkeit überprüft. Schliesslich kann sich das KMU-Forum, in dem Unternehmer vertreten sind, mit bestehender Regulierung befassen und Vereinfachungen vorschlagen.

Mit der Überweisung der Motionen Vogler [15.3400](#) und der FDP-Liberalen Fraktion [15.3445](#) hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die Regulierungsfolgenabschätzung zu stärken und deren Qualität unabhängig von der jeweils zuständigen Verwaltungseinheit überprüfen zu lassen. Der Bundesrat arbeitet derzeit dazu Vorschläge aus und wird die Anliegen der vorliegenden Motion im Rahmen dieser Arbeiten prüfen. Er lehnt jedoch einen frühzeitigen Entscheid ohne eingehende Prüfung dieser Anliegen ab.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Finanzwesen Staatspolitik Wirtschaft

16.3997

POSTULAT

Umfassender Überblick über die Praktikumssituation in der Schweiz

Eingereicht von: MAZZONE LISAGrüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz**Einreichungsdatum:** 14.12.2016**Eingereicht im** Nationalrat**Stand der Beratungen:** Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen umfassenden Bericht zur Praktikumssituation in der Schweiz vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere auf die von den Kantonen formulierten Kriterien eingehen, nach denen eine berufliche Tätigkeit als Praktikum gilt. Es soll untersucht werden, welche Bedeutung die Unternehmen den Lern- und Ausbildungszielen sowie der Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten beimessen. Im Bericht soll aufgezeigt werden, in welchem Ausmass Praktika dazu missbraucht werden, eine Anstellung hinauszuzögern. Als Massnahme gegen diese Praxis soll der Bericht die Möglichkeit prüfen, eine Definition des Praktikums im Bundesgesetz zu verankern, und weitere griffige Massnahmen anführen (Erarbeitung einer spezifischen Regelung, Muster-Arbeitsverträge, Mindestlöhne usw.). Abschliessend soll er Empfehlungen zuhanden der Kantone formulieren.

BEGRÜNDUNG

In journalistischen Ermittlungen wurde kürzlich aufgedeckt, in welchen prekären Verhältnissen sich viele Praktikantinnen und Praktikanten befinden, die monate- oder gar jahrelang nicht bezahlt werden. Die Arbeitgeber, manchmal auch solche der öffentlichen Hand, übertragen ihnen trotz ihrer unsicheren Stellung viel Arbeit und Verantwortung. Gemäss kürzlich vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Zahlen sind schätzungsweise 1,2 Prozent der Hochschulabgänger in der Schweiz fünf Jahre nach Abschluss immer noch in einem Praktikumsverhältnis angestellt. Hochgerechnet auf die Zahl der Schweizer Studienabgängerinnen und -abgänger von 2008 sind das 400 Personen, die sich fünf Jahre nach Studienabschluss immer noch in der unsicheren Lage eines Praktikums befanden. Einige Kantone (Genf, Neuenburg) haben beschlossen, das Problem anzupacken, und haben einen Kriterienkatalog veröffentlicht, in dem festgehalten ist, unter welchen Umständen junge Mitarbeitende als Praktikantinnen oder Praktikanten bezeichnet werden dürfen. Diese Berichte sind die Reaktion auf die zahlreichen aufgedeckten Fälle von Ausnutzung in diesen Kantonen. Angesichts der alarmierenden Zahlen in den Kantonen braucht es einen Bericht über die gesamtschweizerische Praktikumssituation.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Praktika sind ein wichtiges Instrument zur arbeitsmarktlichen Integration. Dabei besteht kein einheitliches Erscheinungsbild. Für einen Teil der jungen Berufspersonen ermöglicht das Praktikum den Einstieg ins Berufsleben, um erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Für andere ist das Praktikum obligatorischer Bestandteil einer Aus- oder Weiterbildung. Ferner kann ein Praktikum die Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Personen fördern, die keine Erfahrung auf dem Schweizer Arbeitsmarkt respektive hier anerkannte Bildungsabschlüsse aufweisen. Auch zum Wiedereinstieg nach einem Erwerbsunterbruch, sei es aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder anderen Gründen, erweist sich ein Praktikum oft als zielführendes Instrument.

In den verschiedenen Konstellationen gelten verschiedene Regeln, die sicherstellen, dass in einem Praktikum die Weiterbildung im Fokus steht. So sind beispielsweise die Praktika in der Bundesverwaltung auf 12 Monate beschränkt. Auch bei den über die Arbeitslosenversicherung organisierten Praktika bestehen Höchstdauern. Ferner unterstehen gemäss schweizerischem Arbeitsrecht sowohl befristete als auch unbefristete Arbeitsverträge den Regeln des privaten Arbeitsrechtes (Art. 319ff. des Obligationenrechtes). So geniesst ein Praktikumsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes dieselben gesetzlichen Schutzbestimmungen wie alle anderen Arbeitsverhältnisse. Die bestehenden Rechte können gerichtlich eingefordert werden.

Ferner ist festzustellen, dass aufgrund der relativ geringen und über die Jahre konstanten quantitativen Bedeutung von Praktika keine Anhaltspunkte bestehen, wonach diese schweizweit zu einem Einfallstor für prekäre Anstellungsbedingungen für junge Berufseinsteiger geworden wären. Dies zeigen auch die neuesten Zahlen. 2015

absolvierten gemäss Schweizerischer Arbeitskräfteerhebung lediglich 1,2 Prozent der Arbeitnehmenden ein bezahltes Praktikum. In mehr als 80 Prozent der Fälle handelte es sich dabei um ein Praktikum oder ein Volontariat im Rahmen einer Ausbildung. Ein Jahr nach Erlangung ihres Masterabschlusses (2011) übten 12,6 Prozent des Absolventenjahrgangs 2010 ein Praktikum aus. Dieser Anteil nimmt mit zunehmender Dauer seit dem Studienabschluss stark ab: Fünf Jahre nach Erlangung eines universitären Masterabschlusses (2015) war der Anteil nur noch 1,5 Prozent. Dieser Anteil hat sich über die letzten Jahre (Absolventenjahrgänge 2002-2010) auch nicht erhöht.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Kantone in erster Linie für den Vollzug der Arbeitsmarktaufsicht zuständig sind und über die notwendigen Instrumente verfügen, um allfälligen Missbräuchen auch in Praktikumskonstellationen zu begegnen. Wie die im Vorstoss genannten Beispiele zeigen, nehmen die Kantone ihre Verantwortung diesbezüglich wahr. Der Bundesrat sieht hingegen keinen Bedarf, in einer aufwendigen Erhebung einen nationalen Bericht über Praktika zu erstellen und eine gesetzliche Definition zu schaffen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (25)

AEBISCHER MATTHIAS AMHERD VIOLA ARSLAN SIBEL BERTSCHY KATHRIN BUTTET YANNICK BÉGLÉ CLAUDE DERDER FATHI
FEHLMANN RIELLE LAURENCE FRICKER JONAS GIROD BASTIEN GLÄTTLI BALTHASAR GOLAY ROGER GRAF MAYA GUHL BERNHARD
HILTPOLD HUGUES HÄSLER CHRISTINE INGOLD MAJA MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARRA ADA MASSHARDT NADINE MEYER MATTEA
REYNARD MATHIAS RYTZ REGULA THORENS GOUMAZ ADÈLE VOGLER KARL

THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Bildung Wirtschaft

16.4014

POSTULAT

Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden. Bericht

Eingereicht von: LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden in der Schweiz im Vergleich zu den Regelungen in der EU und in ausgewählten OECD-Staaten aufzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, die Weiterbildungsmöglichkeiten, der Kündigungsschutz der Arbeitnehmervertretungen, die Vertretung in den Leitungsgremien der Unternehmen, die Vertretung in internationalen Betriebsräten darzulegen und Handlungsfelder aufzuzeigen.

BEGRÜNDUNG

Die Mitwirkungsrechte der Lohnabhängigen in der Schweiz genügen den Anforderungen an die technische Weiterentwicklung der Wirtschaft nicht mehr. Die gesetzlichen Grundlagen sind seit Jahren nicht mehr angepasst worden. Dazu nur zwei Beispiele:

1. In der EU müssen Unternehmen einen europäischen Betriebsrat einführen, wenn sie mindestens 1000 Angestellte und mindestens zwei Betriebsteile mit 150 Arbeitnehmenden in zwei EU-Ländern haben. Die Betriebsrats-Richtlinie sichert in Ergänzung zum nationalen Recht Anhörungs- und Informationsrechte. Das wird immer wichtiger, da immer mehr Konzerne länderübergreifend organisiert sind. Da die Schweiz die Richtlinie nicht nachvollzogen hat, haben die Lohnabhängigen in der Schweiz keinen Rechtsanspruch, in diesen Betriebsräten vertreten zu sein. Sie können bei wichtigen Entscheiden auf Konzernebene nicht mitreden. Das schwächt die Interessen der Arbeitnehmenden und des Standorts Schweiz.
2. Wir haben heute in der Schweiz verschiedene Grundlagen, die die Mitwirkung regeln. Die wichtigste ist das Mitwirkungsgesetz von 1993. Seither ist es praktisch unverändert. Es beinhaltet als einzigen obligatorischen Anspruch ein Informationsrecht. Es wird mangels Sanktionen sehr oft verletzt. Verschiedene Revisionsbegehren wurden in den letzten Jahren abgewiesen - zu Unrecht. Die Mitwirkung erhöht die Motivation, die Wertschöpfung und damit die Produktivität der ganzen Wirtschaft.

In der Wirtschaft geht die technische Entwicklung rasch voran. In verschiedenen Staaten wird eine breite Diskussion geführt über die Mitwirkung der Arbeitnehmenden auch als Antwort auf die Digitalisierung. Der Bericht des Bundesrates soll für diese Diskussion in der Schweiz die Grundlage schaffen. Es gilt, regulatorische Gefälle zu OECD- und EU-Staaten zu identifizieren und Handlungsfelder in der Schweiz auszumachen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

Für Schweizer Betriebe und Schweizer Filialen von EU-weit tätigen Unternehmen gelten einerseits das Mitwirkungsgesetz (SR 822.14) und die damit zusammenhängenden besonderen Bestimmungen im Unfallversicherungsgesetz, Arbeitsgesetz, Obligationenrecht und im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Danach sind den Arbeitnehmenden in Fragen der Arbeitssicherheit und des Arbeitnehmerschutzes sowie beim Übergang von Betrieben, bei Massenentlassungen und beim Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge zwingend Informations- und Konsultationsrechte zu gewähren. Andererseits hält das Fusionsgesetz (SR 221.301) fest, dass die bei Betriebsübergängen zu gewährenden Mitwirkungsrechte des Obligationenrechts (Art. 333 und 333a OR) auch bei Fusionen, Spaltungen und Vermögensübertragungen von Gesellschaften sowie bei Fusionen von Stiftungen und BVG-Vorsorgeeinrichtungen zur Anwendung gelangen.

Die Mitwirkungsrechte gemäss Mitwirkungsgesetz bestehen in einer Informationspflicht des Arbeitgebers, teilweise auch in einer Konsultationspflicht (z. B. Art. 333a Abs. 2 OR, Art. 335f Abs. 1 und 2 OR, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz; SR 822.113). Konsultation bedeutet das Recht, angehört zu werden, und die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten. Gemäss Artikel 335i Absatz 3 Buchstabe b OR ist die Arbeitnehmervertretung zudem berechtigt, mit dem Arbeitgeber einen Sozialplan auszuhandeln, sofern der Arbeitgeber nicht Partei eines Gesamtarbeitsvertrages ist. In diesem Fall steht der gewählten Arbeitnehmervertretung sogar ein Mitentscheidungsrecht zu. Dasselbe gilt für die Wahl

einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung, da die Arbeitnehmervertretung hierzu ihr Einverständnis zu erteilen hat (Art. 11 Abs. 2 und 3bis BVG; SR 831.40). Der Schutz von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern wird zudem aktuell zwischen den Sozialpartnern im Rahmen der Arbeiten der tripartiten Kommission für Angelegenheiten der Internationalen Arbeitsorganisation diskutiert.

Das Mitwirkungsgesetz war in den Beratungen im Parlament sehr umstritten. Es war nie beabsichtigt, den Arbeitnehmenden ausführliche Mitwirkungsrechte zu gewähren. Vielmehr ging es darum, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der die Mitwirkung der Arbeitnehmenden erst ermöglichen sollte. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass es Aufgabe der Sozialpartner sei, den Arbeitnehmenden in den entsprechenden Gesamtarbeitsverträgen weiter gehende Mitwirkungsrechte einzuräumen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass dies heute noch gilt, zumal in den letzten Jahren im Parlament verschiedene Revisionsbegehren abgelehnt wurden. Auch stellt er fest, dass die Sozialpartnerschaft in der Schweiz grundsätzlich gut funktioniert.

Die im Vorstoss ebenfalls angesprochene Digitalisierung und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt werden vom Bundesrat eng verfolgt. In seinem Bericht zu den Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft vom 11. Januar 2017 legt der Bundesrat die Auswirkungen auf die Beschäftigung und Arbeitsbedingungen dar.

Nachfolgend wird er im Herbst 2017 in Erfüllung des Postulates 15.3854, "Automatisierung. Risiken und Chancen", weitere Fragen zu den Chancen und Risiken, beispielsweise zu den Herausforderungen für den Gesundheitsschutz und die Sozialversicherungen, vertiefen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Auftrag des Bundesamtes für Justiz und des Staatssekretariats für Wirtschaft bereits vergleichende Studien durchgeführt wurden. Hier wird speziell auf die "Legal opinion on the protection of workers' representatives" vom 30. September 2014 verwiesen. Der Bundesrat sieht deshalb keinen Grund, einen weiteren Vergleich mit anderen Staaten vorzunehmen, wird aber die Situation weiterhin im Auge behalten.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (20)

ALLEMANN EVI FRIEDL CLAUDIA GULDIMANN TIM GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HEIM BEA KIENER NELLEN MARGRET
MAIRE JACQUES-ANDRÉ MARTI MIN LI MEYER MATTEA MUNZ MARTINA NORDMANN ROGER NUSSBAUMER ERIC PARDINI CORRADO
REYNARD MATHIAS SCHENKER SILVIA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEILER GRAF PRISKA SOMMARUGA CARLO TORNARE MANUEL

THEMENGEBIETE (3)

Beschäftigung und Arbeit Europapolitik Wirtschaft

16.4038

POSTULAT

4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Wie steht es fünf Jahre nach deren Inkrafttreten um deren Wirksamkeit?

Eingereicht von: ROMANO MARCO

CVP-Fraktion

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche Wirkungen die 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) fünf Jahre nach deren Inkrafttreten hat. Dargestellt werden sollen gestützt auf die zur Verfügung stehenden Daten insbesondere die Auswirkungen auf die Personen, die nach der Ausbildung in den Arbeitsmarkt kommen, und auf die Langzeitarbeitslosen sowie eine allfällige Verlagerung der Kosten von der Arbeitslosenversicherung auf die von den Kantonen und Gemeinden betriebenen Sozialdienste.

BEGRÜNDUNG

Am 1. April 2011 ist die 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Kraft getreten. Mit ihr sollte die Arbeitslosenversicherung finanziell wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Die Revision enthielt zahlreiche punktuelle Änderungen für spezifische Gruppen erwerbsloser Personen. Konkreter wurde für Schul- und Studienabgängerinnen und -abgänger, die neu auf den Arbeitsmarkt gelangen, eine Karenzfrist von 120 Tagen eingeführt; der Zeitraum, in dem Langzeitarbeitslose Leistungen erhalten, wurde verkürzt; Kompensationszahlungen werden für eine spätere Berechnung des Taggeldes nicht mehr berücksichtigt. Nun sind seit dem Inkrafttreten fünf Jahre verstrichen, und die Massnahmen haben sich sicher auf den schweizerischen Arbeitsmarkt ausgewirkt. Ein Bericht des Bundesrates darüber würde es erlauben, die Folgen abzuschätzen und künftige Reformen aufzugleisen. In Bezug auf die obenerwähnten Massnahmen ist es sinnvoll zu untersuchen, welche direkten Konsequenzen die verlängerte Karenzfrist auf die Anzahl Jugendliche hat, die eine Leistung der Arbeitslosenversicherung beziehen. Ebenso darzustellen ist, wie sich die Zahl der Personen entwickelt, die, weil sie ausgesteuert sind, in die Sozialhilfe fallen. Eine neuere Studie des Seco hat gezeigt, dass sich einerseits die mittlere Dauer der Erwerbslosigkeit im ersten Jahr nach dem Jobverlust verringert hat und andererseits die Wahrscheinlichkeit, aus dem Versicherungssystem auszusteigen, ohne eine Stelle gefunden zu haben, stark gestiegen ist. Die Reform hat aber in jedem Fall dazu geführt, dass die Finanzen im Lot sind. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass es zu einer Verlagerung der Kosten von der Arbeitslosenversicherung zur Sozialhilfe kommt und die Zahl der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger und damit die Kosten für Kantone und Gemeinden stark steigen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Die 4. Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) wurde durch die im Gesetz vorgesehene Schuldenbremse ausgelöst und hat die geforderten Ziele erreicht: Bei einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 3,2 Prozent übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, und die Schulden des Fonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) können kontinuierlich abgebaut werden.

Die Auswirkungen der 4. Teilrevision des Avig wurden in verschiedenen Studien untersucht. Der "Bericht zur 4. Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig): Auswirkungen auf die Versicherten und auf die Finanzen der Arbeitslosenversicherung" (Seco, Oktober 2013) analysiert die Auswirkungen ein Jahr nach Inkrafttreten und stellt fest, dass die Leistungskürzungen keine spezifische Personengruppe übermässig belastet haben.

Die Studie "Evaluation der Avig-Revision 2011" (Seco-Publikation Arbeitsmarktpolitik Nr. 44, 10.2016) befasst sich mit den Auswirkungen auf Stellensuchende unter 25 Jahren und kommt zum Schluss, dass die Reduktion der Dauer des Taggeldanspruches von 400 auf 200 Tage für die Betroffenen die Dauer der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt um rund 10 Tage bzw. um 6 Prozent verkürzt hat. In den ersten sechs Monaten ist aufgrund der schnelleren Abmeldung von der ALV ein kurzfristig negativer Einkommenseffekt von 3 Prozent eingetreten. Dieser ist zwei Jahre nach Abgang aus der Arbeitslosigkeit nicht mehr nachweisbar.

Die Entwicklung der Übergänge von der ALV in die Sozialhilfe wird im Auftrag des Seco seit rund 10 Jahren untersucht. Gemäss dem Monitoring SHIVALV des BSV hat ein Viertel der Neuzugänge in die Sozialhilfe der Jahre 2012 bis 2014 im Jahr zuvor Arbeitslosenentschädigung bezogen, ebenso viele wie im Jahr 2010 vor Inkrafttreten der Revision. Es gibt keine Hinweise, wonach die Nichtanrechnung der Kompensationszahlung aus einem Zwischenverdienst an den versicherten Verdienst in einer Folgerahmenfrist zu vermehrtem Sozialleistungsbezug von ALV-Leistungsempfängern geführt hätte. Die kombinierten Leistungsbezüge ALV und Sozialhilfe haben nach der Teilrevision 2011 in den Folgejahren 2012 bis 2014 gemäss dem Monitoring SHIVALV anteilmässig abgenommen. Neue Resultate aus einer Verlaufsstudie über Ausgesteuerte unter Berücksichtigung der Erwerbsverläufe werden im Frühjahr 2017 veröffentlicht. Die Sozialhilfequote ist seit 2005 nahezu stabil geblieben. 2014 und 2015 lag sie mit 3,2 Prozent auf dem gleichen Niveau wie bereits 2005. Gemäss lang angelegten und wiederholten Studien gehen wir davon aus, dass jede sechste ausgesteuerte Person innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Aussteuerung die Hilfe von öffentlichen Sozialdiensten in Anspruch nimmt. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass diese Betroffenheit nach dem Inkrafttreten der 4. Teilrevision des Avig zugenommen haben könnte.

Aufgrund der breitabgestützten bisherigen und laufenden Untersuchungen zu den Auswirkungen der 4. Teilrevision des Avig sieht der Bundesrat keinen Bedarf für einen weiteren Bericht.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 15.02.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF) ([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (2)

MÜLLER-ALTERMATT STEFAN PARDINI CORRADO

THEMENGEBIETE (2)

Beschäftigung und Arbeit Finanzwesen